

14.08.26**R**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts sowie zu weiteren Änderungen der Zivilprozessordnung im Bereich des internationalen Zivilverfahrensrechts

A. Problem und Ziel

Zentrales Ziel dieses Entwurfs ist es, mehr als 25 Jahre nach der grundlegenden Neufassung des Buchs 10 der Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Gesetz zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) punktuelle Änderungen des deutschen Schiedsverfahrensrechts vorzunehmen, um dieses Rechtsgebiet an die Bedürfnisse der heutigen Zeit anzupassen, seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort zu stärken. Die private Schiedsgerichtsbarkeit zählt zu den außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, die traditionell die Gerichtsbarkeit ergänzen. Gemeinsam mit der staatlichen Gerichtsbarkeit kommt ihr eine zentrale Rolle für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland zu.

Das Justizstandort-Stärkungsgesetz vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302) ist am 1. April 2025 in Kraft getreten. Für die Attraktivität des Streitbeilegungsstandorts Deutschland ist neben einer modernen und leistungsfähigen staatlichen Ziviljustiz jedoch auch ein qualitativ hochwertiges und international wettbewerbsfähiges Schiedsverfahrensrecht mitentscheidend. Das im Buch 10 der ZPO geregelte deutsche Schiedsverfahrensrecht wurde zuletzt mit der Neufassung von 1997 umfassend reformiert. Die mit der Reform eingeführten Änderungen haben sich im vergangenen Vierteljahrhundert ganz überwiegend bewährt. Für viele nicht ausdrücklich geregelte Fragen haben die schiedsrichterliche Praxis und die Rechtsprechung der Gerichte passende Lösungen gefunden. Für eine grundsätzliche Neubewertung des deutschen Schiedsverfahrensrechts besteht vor diesem Hintergrund kein Anlass.

Gleichwohl sind insbesondere auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit eine Reihe von Entwicklungen zu beobachten, die eine punktuelle Anpassung des deutschen Rechts gebieten. Dies betrifft neben den vielfältigen Erfahrungen der Rechtsprechung mit dem 1997 neugefassten Recht insbesondere

- die Überarbeitung des Modellgesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (UNCITRAL-Modellgesetz) aus dem Jahr 2006,

Fristablauf: 25.09.26

- die vielfältigen Reformen der nationalen Schiedsverfahrensrechte der europäischen Nachbarstaaten unter Einbeziehung der Entwicklung des Unionsrechts und die Überarbeitung der Schiedsordnungen maßgeblicher Schiedsinstitutionen sowie
- die weiter voranschreitende Digitalisierung des Verfahrensrechts.

Zudem schlägt der Entwurf zwei weitere Änderungen der Zivilprozessordnung im Bereich des internationalen Zivilverfahrensrechts vor:

§ 55 ZPO hat in seiner jetzigen Fassung die Prozessfähigkeit von Ausländern zum Gegenstand und soll an die hiervon abweichende Anknüpfung der Geschäftsfähigkeit in Artikel 7 Absatz 2 EGBGB angepasst werden. Seit dem 1. Januar 2023 wird für die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit nicht mehr an die Staatsangehörigkeit, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Zivilrechtshilfeverkehrs trägt die vorgesehene Änderung von § 1068 ZPO bei, indem die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke aus anderen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen elektronisch direkt an den Empfänger in Deutschland ohne den bisher ausschließlich möglichen Weg über die deutschen Empfangsstellen und ohne Papierform erfolgen kann. Die Änderung dient der Durchführung von Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung; Nutzen

Das deutsche Schiedsverfahrensrecht ist mit dem gebotenen Augenmaß weiterzuentwickeln. Änderungen an den bewährten und etablierten Konzepten der schiedsrichterlichen und gerichtlichen Praxis werden nur vorgenommen, wenn dies einen rechtlichen Fortschritt bringt. Neue Vorschriften und Rechtsinstitute werden dann geschaffen, wenn dies zur weiteren Stärkung der Qualität schiedsrichterlicher Streitbeilegung oder zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Schiedsverfahrensrechts geboten ist.

- Die Formvorgabe für Schiedsvereinbarungen soll erleichtert und technologieoffen formuliert werden zwecks Angleichung an internationale schiedsrechtliche Entwicklungen und Gepflogenheiten im geschäftlichen Verkehr.
- Digitale Kommunikations- und Verfahrensformen im Schiedsverfahren einschließlich Videoverhandlungen und elektronischer Schiedssprüche sollen ausdrücklich zugelassen werden, um schnelle und ressourcenschonende Verfahren zu ermöglichen.
- Das deutsche Schiedsverfahrensrecht soll zur Stärkung seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Erleichterung grenzüberschreitender Streitbeilegung für englischsprachige Verfahren vor mit Schiedssachen befassten deutschen Gerichten, insbesondere den auf englischsprachige Verfahren vorbereiteten, hochspezialisierten Commercial Courts, geöffnet werden.
- Regelungen zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen (optional, mit Vetorecht der Parteien) und von Gerichtsentscheidungen in Aufhebungs- und Anerkennungs-/Vollstreckungsverfahren (vorgesehen) erhöhen die Transparenz der schiedsrechtli-

chen Rechtsprechung in Deutschland und ihren Einfluss auf die internationale Praxis. Sie schaffen Vertrauen unter Beibehaltung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und Geheimhaltungsinteressen.

Für die Beurteilung der Prozessfähigkeit in Fällen mit Auslandsbezug soll der Gleichlauf mit der Beurteilung der Geschäftsfähigkeit wiederhergestellt werden, wobei weiterhin eine – neu formulierte – Alternativanknüpfung für Fälle fehlender Prozessfähigkeit nach dem zunächst berufenen Recht angeboten wird.

Der grenzüberschreitende Zivilrechtshilfeverkehr wird mit der Ermöglichung der elektronischen Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch Gerichte anderer EU-Mitgliedstaaten an Empfänger in Deutschland erleichtert und beschleunigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung des § 55 ZPO verursacht keine Haushaltsausgaben.

Dem Bundeshaushalt entsteht durch die Änderungen des 10. Buches der ZPO voraussichtlich ab 2027 ein jährlicher Mehrbedarf von 31.000 Euro. Der Mehrbedarf des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. In den Landeshaushalten entsteht ein jährlicher Mehraufwand von 63.000 Euro.

Durch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Schriftstücken ausländischer Gerichte unmittelbar an den Empfänger gemäß § 1068 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) ohne Einschaltung deutscher Empfangsstellen entstehen bei den Ländern mögliche Einsparungen von maximal 210.000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird in Höhe von 265.000 Euro jährlich entlastet. Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. EU-Vorgaben werden durch die dies bewirkenden Neuregelungen zum Schiedsrecht nicht umgesetzt.

Die Änderungen zu § 55 ZPO-E und § 1068 ZPO-E wirken sich auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht aus.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht eine jährliche Entlastung für die Verwaltung der Länder beim Erfüllungsaufwand in Höhe von 210.000 Euro. Diese Entlastung ergibt sich aus der 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Für die Verwaltung des Bundes entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in geringfügiger Höhe.

Diese Entlastung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung dar.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft oder den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

14.08.26

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Schiedsverfahrensrechts sowie zu weiteren Änderungen der
Zivilprozessordnung im Bereich des internationalen
Zivilverfahrensrechts**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 14. August 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts
sowie zu weiteren Änderungen der Zivilprozessordnung im Bereich des
internationalen Zivilverfahrensrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Fristablauf: 25.09.26

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts sowie zu weiteren Änderungen der Zivilprozessordnung im Bereich des internationalen Zivilverfahrensrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 55 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 55 Prozessfähigkeit bei Auslandsbezug“.

b) Nach der Angabe zu § 1054 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 1054a Sondervotum

§ 1054b Veröffentlichung“.

c) Die Überschrift zu Buch 10 Abschnitt 7 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 7

Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch“.

d) Nach der Angabe zu § 1059 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 1059a Restitutionsantrag“.

e) Nach der Angabe zu § 1063 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 1063a Verfahren vor Commercial Courts; Verfahren in englischer Sprache

§ 1063b Vorlage von Dokumenten in englischer Sprache in deutschsprachigen Verfahren“.

2. § 55 wird durch den folgenden § 55 ersetzt:

„§ 55

Prozessfähigkeit bei Auslandsbezug

Ist eine Person nach dem Recht des Prozessgerichts nicht prozessfähig, so gilt sie als prozessfähig, wenn sie dies nach den Vorschriften des Prozessrechts des Staates ist, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

3. In § 1025 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 1032, 1033 und 1050“ durch die Angabe „§§ 1032, 1033, 1041 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und des § 1050“ ersetzt.

4. § 1031 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Schiedsvereinbarung muss schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, geschlossen oder dokumentiert sein.“

5. § 1032 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden. Das Gericht entscheidet im Zusammenhang mit seiner Entscheidung nach Satz 1 auf Antrag auch über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung.“

6. § 1035 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Streitgenossen haben die ihnen obliegende Bestellung eines Schiedsrichters gemeinschaftlich vorzunehmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Erfolgt die gemeinschaftliche Schiedsrichterbestellung nicht innerhalb eines Monats, nachdem alle Streitgenossen eine entsprechende Aufforderung der anderen Partei empfangen haben, so ist der Schiedsrichter auf deren Antrag oder auf Antrag eines Streitgenossen durch das Gericht zu bestellen. Das Gericht kann im Fall des Satzes 2 auch die der anderen Partei obliegende Bestellung eines Schiedsrichters übernehmen. Mit der Bestellung nach Satz 3 endet das Amt eines bereits bestellten Schiedsrichters.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

7. Nach § 1040 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hält das Schiedsgericht sich für unzuständig, so kann ein Schiedsspruch über die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auch dann nach § 1059 aufgehoben werden, wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass sich das Schiedsgericht zu Unrecht für unzuständig gehalten hat.“

8. § 1041 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Gericht hat auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zuzulassen. Es kann die Maßnahme nach Absatz 1 abweichend fassen, wenn dies zu ihrer Vollziehung notwendig ist, und sie in dieser abweichenden Fassung zur Vollziehung zulassen. Der Antrag auf Zulassung der Vollziehung ist nur zurückzuweisen, wenn

1. in entsprechender Anwendung des § 1059 Absatz 2 einer der dort bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt,

2. eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bereits bei einem inländischen Gericht beantragt wurde,
3. eine vom Schiedsgericht verlangte Sicherheit nicht geleistet wurde oder
4. die vorläufige oder sichernde Maßnahme vom Schiedsgericht aufgehoben oder ausgesetzt wurde.

Das Gericht kann die Zulassung der Vollziehung auch dann von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn das Schiedsgericht keine angemessene Sicherheit verlangt hat. § 1064 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

9. § 1047 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Schiedsgericht kann die mündliche Verhandlung nach Anhörung der Parteien auch per Bild- und Tonübertragung (Videoverhandlung) durchführen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

(3) Die Parteien sind von jeder Verhandlung, jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme sowie der Durchführung als Videoverhandlung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

10. § 1054 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. Sofern keine Partei widerspricht, kann der Schiedsspruch auch elektronisch erlassen werden. Der elektronische Schiedsspruch muss in einem elektronischen Dokument enthalten sein, das die Namen aller Mitglieder des Schiedsgerichts angibt und mit den qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signaturen der Mitglieder versehen ist.

(2) In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften oder qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signaturen der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift oder qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur angegeben wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener oder gemäß Absatz 1 Satz 3 elektronisch signierter Schiedsspruch zu übermitteln. Wurde ein elektronischer Schiedsspruch übermittelt, kann jede Partei nachträglich verlangen, dass der Schiedsspruch auch in der Form des Absatzes 1 Satz 1 übermittelt wird.“

11. Nach § 1054 werden die folgenden §§ 1054a und 1054b eingefügt:

„§ 1054a

Sondervotum

(1) Ein Schiedsrichter kann seine abweichende Meinung zu dem Schiedsspruch oder zu dessen Begründung in einem Sondervotum niederlegen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

(2) Beabsichtigt ein Schiedsrichter, ein Sondervotum abzugeben, soll er dies den anderen Schiedsrichtern mitteilen, sobald es der Stand der Beratungen ermöglicht.

(3) Das Sondervotum ist kein Bestandteil des Schiedsspruchs. Es ist schriftlich niederzulegen und vom Schiedsrichter zu unterschreiben. § 1054 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 1054b

Veröffentlichung

(1) Mit Zustimmung der Parteien darf das Schiedsgericht den Schiedsspruch und ein etwaiges Sondervotum ganz oder in Teilen in anonymisierter oder pseudonymisierter Form veröffentlichen oder eine solche Veröffentlichung veranlassen. Die Zustimmung einer Partei gilt als erteilt, wenn diese der Veröffentlichung nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem ihr die Aufforderung zur Zustimmung durch das Schiedsgericht zugegangen ist, widersprochen hat und sie zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(2) Die Parteien können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen treffen.

(3) Weitergehende Anforderungen an die Veröffentlichung von Schiedssprüchen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.“

12. § 1056 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Vorbehaltlich des § 1054 Absatz 5 Satz 2, des § 1054b Absatz 1, des § 1057 Absatz 2 und der §§ 1058, 1059 Absatz 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.“

13. Die Überschrift des Buchs 10 Abschnitt 7 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 7

Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch“.

14. § 1059 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden. § 1040 Absatz 4 und § 1059a bleiben unberührt.“

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist zu diesem Zeitpunkt ein in § 1062 Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Verfahren rechtshängig, so beginnt die Frist an dem Tag, an dem die verfahrensbeendende Entscheidung rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren auf andere Weise beendet wird.“

15. Nach § 1059 wird der folgende § 1059a eingefügt:

„§ 1059a

Restitutionsantrag

(1) Ist gegen einen Schiedsspruch ein Aufhebungsantrag nach § 1059 nicht mehr zulässig, so kann der Schiedsspruch auf Antrag gerichtlich aufgehoben werden, wenn das Gericht feststellt, dass

1. eine Urkunde, auf die der Schiedsspruch gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches der Schiedsspruch gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;
3. der Schiedsspruch von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt ist;
4. ein Schiedsrichter bei dem Schiedsspruch mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Pflichtverletzung schuldig gemacht hat;
5. das Urteil eines Gerichts oder der Schiedsspruch, worauf der Schiedsspruch gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil oder einen rechtskräftigen Beschluss aufgehoben ist;
6. die Partei ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen in derselben Sache erlassenen, früher rechtskräftig gewordenen Schiedsspruch auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 findet der Restitutionsantrag nur statt, wenn wegen der Straftat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. Der Beweis der Tatsachen, welche den Restitutionsantrag begründen, kann durch den Antrag auf Parteivernehmung nicht geführt werden.

(3) Ein Restitutionsantrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in einem früheren Verfahren, insbesondere dem Schiedsverfahren oder in einem Aufhebungsverfahren nach § 1059, geltend zu machen.

(4) Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei von dem Restitutionsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Schiedsspruchs. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Schiedsspruchs an gerechnet, sind die Anträge unstatthaft.

(5) Hebt das Gericht den Schiedsspruch auf, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, so hat es zugleich die Vollstreckbarerklärung aufzuheben.

(6) § 1059 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

16. Nach § 1060 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 1059 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

17. § 1062 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „die Aufhebung (§ 1059)“ durch die Angabe „die Aufhebung (§§ 1059, 1059a)“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „obersten“ durch „Obersten“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Oberlandesgerichts“ die Angabe „oder Obersten Landesgerichts“ eingefügt.

c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

(6) „Ist bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 119b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein Commercial Court eingerichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung auch dem Commercial Court übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Haben mehrere Länder einen gemeinsamen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder an einem Obersten Landesgericht eingerichtet, so können sie auch die Zuständigkeit dieses gemeinsamen Commercial Courts vereinbaren. Hat von mehreren Ländern nur eines einen Commercial Court eingerichtet, so können diese Länder die Zuständigkeit dieses Commercial Courts über die Ländergrenzen hinaus auch allein für die in Absatz 1 bezeichneten Verfahren vereinbaren.“

18. In § 1063 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „kann“ die Angabe „auf Antrag in dringenden Fällen“ eingefügt.

19. Nach § 1063 werden die folgenden §§ 1063a und 1063b eingefügt:

„§ 1063a

Verfahren vor Commercial Courts; Verfahren in englischer Sprache

(1) Vor einem Commercial Court werden die in § 1062 Absatz 1 bezeichneten Verfahren abweichend von § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollständig in englischer Sprache geführt, wenn

1. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor diesem Commercial Court Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Streitigkeiten betreffen, in englischer Sprache geführt werden und

2. die Parteien die englische Sprache ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder sich der durch einen Rechtsanwalt vertretene Antragsgegner in der Antragserwiderung rügelos in dieser Sprache einlässt.

Es gelten § 607 dieses Gesetzes sowie die in § 184a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Maßgaben; § 606 dieses Gesetzes und § 184a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. In den in § 1062 Absatz 1 bezeichneten Verfahren vor einem Commercial Court gilt § 613.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die in § 1062 Absatz 1 bezeichneten Verfahren vor einem nach § 1062 Absatz 5 Satz 1 zuständigen Oberlandesgericht oder Obersten Landesgericht, an dem kein Commercial Court eingerichtet ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 vollständig in englischer Sprache geführt werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Es gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Ist die Gerichtssprache in einem in § 1062 Absatz 1 bezeichneten Verfahren Deutsch oder Englisch, so bleibt es den Parteien unbenommen, vor einem Spruchkörper, auf den die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen zutreffen oder für den von der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 Gebrauch gemacht worden ist, auch in der jeweils anderen Sprache vorzutragen, sofern sie dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht.

(4) Die in englischer Sprache abgefassten Beschlüsse nach § 1063 Absatz 1 Satz 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 Satz 3 vollständig abgefasst in die deutsche Sprache zu übersetzen; die Übersetzung ist untrennbar mit dem Beschluss zu verbinden. Es gilt § 608 Absatz 2.

(5) Die Beschlüsse nach § 1063 Absatz 1 Satz 1 sind zu veröffentlichen, wenn sie durch einen Commercial Court oder durch einen Spruchkörper, für den von der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 Gebrauch gemacht worden ist, erlassen worden sind. Ein Beschluss in englischer Sprache ist zusammen mit seiner Übersetzung in die deutsche Sprache zu veröffentlichen. § 608 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 1063b

Vorlage von Dokumenten in englischer Sprache in deutschsprachigen Verfahren

(1) Die Schiedsvereinbarung und jedes Dokument in englischer Sprache, das mit einem schiedsrichterlichen Verfahren im Zusammenhang steht, kann von den Parteien in einem in § 1062 Absatz 1 und 4 bezeichneten Verfahren, das in deutscher Sprache geführt wird, in englischer Sprache vorgelegt werden.

(2) Eine gerichtliche Anordnung nach § 142 Absatz 3 darf nur ergehen, wenn im Einzelfall für die Beibringung einer Übersetzung ein Bedürfnis besteht.“

20. Nach § 1064 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist der Schiedsspruch in der Form des § 1054 Absatz 1 Satz 3 erlassen worden, genügt die Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 130a Absatz 4.“

21. Nach § 1065 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs führen das Rechtsbeschwerdeverfahren in englischer Sprache, wenn

1. das in § 1062 Absatz 1 bezeichnete Verfahren in englischer Sprache geführt worden ist,
2. dies in der Rechtsbeschwerdeschrift beantragt wird und
3. der Zivilsenat dem Antrag stattgibt.

Wird ein Antrag nach Satz 1 Nummer 2 gestellt, gilt § 609 Absatz 1 und 2 Satz 2. Stimmt der Zivilsenat der Verfahrensführung in englischer Sprache zu, so gelten § 1063a Absatz 3 und die Nummern 1 bis 3 des § 184a Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass § 142 Absatz 3 anwendbar bleibt. Es gilt § 184b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(4) Der in englischer Sprache abgefasste Beschluss nach § 577 Absatz 6 Satz 1 ist in die deutsche Sprache zu übersetzen; die Übersetzung ist untrennbar mit dem Beschluss zu verbinden. Es gilt § 1063a Absatz 5 Satz 2 und 3.“

22. § 1068 wird durch den folgenden § 1068 ersetzt:

„§ 1068

Elektronische Zustellung

An Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland dürfen gerichtliche elektronische Schriftstücke nur nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 elektronisch zugestellt werden. Die elektronische Zustellung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/1784 ist nur unter folgenden zusätzlichen Bedingungen zulässig:

1. die Integrität und die Authentizität des zuzustellenden elektronischen Schriftstücks sind für den Zustellungsempfänger feststellbar und
2. die Identität des Zustellungsempfängers und seine Zustimmung zu dieser elektronischen Zustellung von Schriftstücken im Rahmen des betreffenden Verfahrens sind festgestellt und die Integrität und die Authentizität der Empfangsbestätigung ist feststellbar.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 37b wird der folgende § 37c eingefügt:

„§ 37c

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts

(1) Die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] geschlossen worden sind, beurteilt sich nach dem bisher geltenden Recht.

(2) Für schiedsrichterliche Verfahren, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] noch nicht beendet waren, ist das bisher geltende Recht anzuwenden. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

(3) Für gerichtliche Verfahren, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] anhängig sind, sind die §§ 55 und 1025 bis 1066 der Zivilprozessordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die elektronische Zustellung gerichtlicher Schriftstücke nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 an Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland in Verfahren, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] vor den Gerichten anderer EU-Mitgliedstaaten anhängig sind, bestimmt sich mit Beginn dieses Tages nach § 1068 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5].“

Artikel 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 7 der Anmerkung zu Nummer 9005 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Auslagen für Übersetzer, die durch die Übersetzung von Verfahrensakten in die deutsche Sprache (§ 184b Abs. 2 Satz 2 GVG, auch i. V. m. § 1065 Abs. 3 Satz 4 ZPO) oder für die Übersetzung von Entscheidungen zum Zweck der Veröffentlichung (§ 608 Abs. 3, § 1063a Abs. 4 Satz 1 und § 1065 Abs. 4 ZPO) entstanden sind, werden nicht erhoben.“

Artikel 4

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Zivilprozessordnung“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 1063a Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

2. § 9 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die nach § 613 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 1063a Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung, hinzugezogene Protokollperson erhält eine Vergütung wie ein Dolmetscher.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40; L 173 vom 30.6.2022, S. 133; L 188 vom 27.7.2023, S. 61; L 2023/90049, 26.10.2023; L 2024/90073, 2.2.2024; L 2025/90628, 1.8.2025; L 2026/90138, 18.2.2026), die durch die Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2844, 27.12.2023) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Entwurfs ist es, mit einem modernisierten Schiedsverfahrensrecht den Streitbeilegungsstandort Deutschland zu stärken und die Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Austragungsort bedeutender nationaler und internationaler Handelsschiedsverfahren weiter zu erhöhen.

Schiedsverfahren bieten Staaten, sonstigen Gebietskörperschaften, Unternehmen und Bürgern die Möglichkeit, ihre Streitigkeiten in einem besonderen außergerichtlichen Verfahren verbindlich beizulegen, das den individuellen Vorstellungen der Parteien entspricht und nach ihrem Willen gestaltet werden kann. In einem Schiedsverfahren bleibt den Parteien insbesondere die Wahl der Schiedsrichter, der Verfahrensordnung, des anwendbaren Rechts und des Ortes des Schiedsverfahrens überlassen. Das im Buch 10 der Zivilprozessordnung (ZPO) niedergelegte Schiedsverfahrensrecht bildet dafür den rechtlichen Rahmen. Es enthält unter anderem Vorschriften zur Schiedsvereinbarung, zur Bildung von Schiedsgerichten und zur Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens. Es sieht zudem Rechtsbehelfe zur Aufhebung von Schiedssprüchen vor und klärt die Voraussetzungen ihrer Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.

Das deutsche Schiedsverfahrensrecht hat sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) am 1. Januar 1998 ganz überwiegend bewährt. Das seinerzeit seitens des Gesetzgebers verfolgte Ziel, den Schiedsstandort Deutschland durch die Verankerung eines klaren, kohärenten und international konkurrenzfähigen Schiedsverfahrensrechts zu stärken, wurde im Wesentlichen erreicht.

Die Überarbeitung des UNCITRAL-Modellgesetzes aus dem Jahr 2006, die gesetzlichen Reformen in europäischen Nachbarstaaten (zum Beispiel in Frankreich, Österreich und der Schweiz), die differenzierten Überarbeitungen der Schiedsordnungen vieler maßgeblicher Schiedsinstitutionen, die nationale, internationale und Unionsrechtsprechung und die vorschreitende Digitalisierung des Verfahrensrechts geben allerdings Anlass, das geltende Regelwerk weiterzuentwickeln, an die Rechtsentwicklung auf Unionsebene anzupassen und in seinen Einzelheiten zu verbessern. Denn für einen starken Streitbeilegungsstandort Deutschland bedarf es neben einer modernen und effektiven Ziviljustiz auch eines hochentwickelten Systems alternativer Streitbeilegung.

Dieser Entwurf soll zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, welches verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das deutsche Schiedsverfahrensrecht wird durch diesen Entwurf fortentwickelt. Es werden punktuell Vorschriften geändert oder neu eingeführt, um die genannten nationalen und internationalen Entwicklungen aufzugreifen und dieses Rechtsgebiet an die Bedürfnisse der heutigen Zeit anzupassen. Nicht geändert werden die Grundprinzipien des deutschen Schiedsverfahrensrechts, das nationale und internationale Schiedsverfahren erfasst, die

auf unterschiedlichen Schiedsvereinbarungen des nationalen und internationalen Rechts beruhen können. Der Entwurf sieht dort Änderungen vor, wo sie einen rechtlichen Fortschritt bringen und angemessen sind, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Streitbeilegungsstandorts Deutschland zu stärken.

Im Einzelnen:

1. Überarbeitung des UNCITRAL-Modellgesetzes im Jahr 2006

Das durch das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 grundlegend reformierte Buch 10 ZPO ist nach dem Vorbild des UNCITRAL-Modellgesetzes aus dem Jahr 1985 gestaltet worden (Bundestagsdrucksache 13/5274, S. 24 ff.), welches den Parteien ein international anerkanntes und den auf diesem Gebiet erfahrenen Rechtsanwendern auch vertrautes Regelwerk zur Verfügung stellt. Im Jahr 2006 hat dieses Modellgesetz einige Änderungen erfahren und ist in dieser revidierten Fassung durch eine Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 4. Dezember 2006 den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur wohlwollenden Prüfung empfohlen worden. Im Rahmen der Revision wurden die folgenden Themenbereiche ergänzt oder geändert:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Modellgesetzes (Artikel 1 Absatz 2 UNCITRAL-Modellgesetz),
- Schaffung einer gesetzlichen Auslegungsregel (Artikel 2 A UNCITRAL-Modellgesetz),
- Änderung der Formerfordernisse für Schiedsvereinbarungen (Artikel 7 Option I und II UNCITRAL-Modellgesetz),
- Neufassung der Regelungen zu einstweiligen schiedsrichterlichen Maßnahmen (Artikel 17 bis 17 J UNCITRAL-Modellgesetz),
- Abmilderung der Nachweiserfordernisse für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen (Artikel 35 Absatz 2 UNCITRAL-Modellgesetz).

Dem bewährten Ansatz des deutschen Schiedsverfahrensrechts folgend sind die genannten Änderungen und Ergänzungen des UNCITRAL-Modellgesetzes für diesen Entwurf auf ihre Angemessenheit für eine Übernahme in das deutsche Schiedsverfahrensrecht hin überprüft worden.

Die Erstreckung des Anwendungsbereichs des UNCITRAL-Modellgesetzes auf die Zulassung der Vollziehung von ausländischen schiedsrichterlichen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 17 H bis 17 J UNCITRAL-Modellgesetz) ist in diesem Entwurf mit einigen Änderungen in § 1025 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) übernommen worden. Betreffend die Form von Schiedsvereinbarungen wurde die Option I des Artikel 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes in diesem Entwurf berücksichtigt. Die detailreichen Regelungen des überarbeiteten UNCITRAL-Modellgesetzes zu einstweiligen Maßnahmen von Schiedsgerichten (Artikel 17 bis 17 J UNCITRAL-Modellgesetz) wurden bei der Neufassung des § 1041 Absatz 2 ZPO-E beachtet, ein praktischer Bedarf für eine Übernahme sämtlicher Regelungen im Einzelnen wurde allerdings nicht gesehen.

Die Möglichkeit, einen Schiedsspruch in einem Vollstreckbarerklärungsverfahren ohne deutsche Übersetzung vorzulegen (Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz), ist teilweise – nämlich für die englische Sprache – in § 1063b Absatz 1 ZPO-E nachvollzogen worden. Die Unterbreitung einer einfachen Kopie eines Schiedsspruchs als Grundlage für seine Vollstreckbarerklärung, wie sie in Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes vorgesehen ist, ist dagegen nicht übernommen worden, weil es sich bei § 1064 Absatz 1 ZPO, der das Erfordernis einer beglaubigten Abschrift aufstellt, um eine

schlichte Beweismittelregelung handelt und bei unstreitiger Existenz und Authentizität eines Schiedsspruchs derselbe bereits heute in einfacher Abschrift unterbreitet werden kann (vergleiche zum Beispiel OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 17. Mai 2021 – 26 Sch 1/21, BeckRS 2021, 11890 Rn. 37). Ist das Bestehen oder die Echtheit eines Schiedsspruchs streitig, kann eine einfache Abschrift den Beweisanforderungen dagegen nicht genügen. Besondere Lasten werden dem Antragsteller durch das fortbestehende Beglaubigungserfordernis ohnehin nicht aufgegeben, da gemäß § 1064 Absatz 1 Satz 2 ZPO ein für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigter Rechtsanwalt die Beglaubigung vornehmen kann (Münch, ZZPInt 23, 2018, 259, 275).

Insgesamt abgesehen wurde von der Einführung einer gesetzlichen Bestimmung nach dem Vorbild von Artikel 2 A des UNCITRAL-Modellgesetzes. Jene Norm sieht in ihrem Absatz 1 vor, dass bei der Auslegung des Modellgesetzes seine internationale Herkunft („international origin“), die Notwendigkeit der Förderung seiner einheitlichen Anwendung („the need to promote uniformity in its application“) und die Beachtung von Treu und Glauben („the observance of good faith“) Berücksichtigung finden müssen. In Artikel 2 A Absatz 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes ist ferner angeordnet, dass Fragen, die das UNCITRAL-Modellgesetz nicht ausdrücklich regelt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien, auf denen das Modellgesetz beruht, zu klären sind. Von einer Übernahme dieses Artikels wurde abgesehen, weil das deutsche Zivilprozessrecht grundsätzlich keine Regelungen zur Gesetzesauslegung normativ festschreibt. Eine Übernahme von Artikel 2 A des UNCITRAL-Modellgesetzes hätte deshalb die Frage aufgeworfen, in welchem Verhältnis diese Auslegungsregel zu anderen etablierten Auslegungsmethoden steht, die nicht gesetzlich geregelt sind. Zudem hätte bei einer gesetzlichen Auslegungsregel der Umkehrschluss gezogen werden können, dass Vorschriften der ZPO, die dieser Regel nicht unterfallen, gerade nicht entsprechend den gesetzlich festgeschriebenen Grundsätzen auszulegen sind (Münch, ZZPInt 23, 2018, 259, 267–269). Da in Artikel 2 A des UNCITRAL-Modellgesetzes zudem grundsätzliche Aspekte adressiert werden, die ohnehin Teil des bestehenden Auslegungs- und Methodenkanons sind, wären durch eine Kodifikation auch kaum positive Effekte für die praktische Rechtsanwendung zu erzielen gewesen.

In der Sache bedeutet die Nichtübernahme von Artikel 2 A des UNCITRAL-Modellgesetzes keine Distanzierung von den dort festgelegten Auslegungs- und Methodengrundsätzen. Schiedsgerichte und staatliche Gerichte sind vielmehr wie bisher gehalten, bei der Auslegung und Anwendung derjenigen Vorschriften der ZPO, die auf das UNCITRAL-Modellgesetz zurückgehen, die internationale Herkunft dieser Normen zu berücksichtigen, ihre einheitliche Auslegung und Anwendung sicherzustellen und den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten. Dass deutsche Gerichte ebenso wie Schiedsgerichte Fragen, die nicht ausdrücklich geregelt sind, nach den allgemeinen Prinzipien des geltenden Rechts, unter Einschluss des Unionsrechts, zu entscheiden haben, ist im modernen Rechtsstaat ohnehin selbstverständlich (Münch, ZZPInt 23, 2018, 259, 269). Die staatlichen Gerichte und die Schiedsgerichte sollten deshalb auch weiterhin die Spruchpraxis der Unionsgerichte, ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte bei der Auslegung der betreffenden Normen berücksichtigen und international nach einem gemeinsamen Normverständnis streben. Beitragen kann zu diesem Ziel auch die CLOUT-Datenbank der UNCITRAL (Case Law on UNCITRAL Texts), in die wichtige Entscheidungen von Gerichten und Schiedsgerichten mit Bezug zum UNCITRAL-Modellgesetz eingestellt werden.

2. Internationalisierung und Digitalisierung des Verfahrensrechts

In den seit der Neufassung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vergangenen 25 Jahren sind die Internationalisierung und die Digitalisierung des Verfahrensrechts weit vorangeschritten. Der Entwurf greift diese Entwicklungen auf und stellt auf diese Weise sicher, dass das deutsche Schiedsverfahrensrecht den Bedürfnissen der modernen Schiedspraxis entspricht und Schiedsverfahren in Deutschland auch weiterhin effizient und auf höchstem Niveau geführt werden können. Zu diesem Zweck sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

- Die englische Sprache gilt als „lingua franca“ der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Um der hohen praktischen Bedeutung dieser Sprache gerecht zu werden, wird in § 1063b ZPO-E angeordnet, dass einem Gericht in den in § 1062 Absatz 1 und 4 ZPO bezeichneten gerichtlichen Verfahren, die in deutscher Sprache geführt werden, die Schiedsvereinbarung und englischsprachige Dokumente aus einem schiedsrichterlichen Verfahren ohne Beibringung einer deutschen Übersetzung unterbreitet werden können. Eine Übersetzung wird nur noch dann beizubringen sein, wenn für diese im Einzelfall ein Bedürfnis besteht.
- Das Justizstandort-Stärkungsgesetz, das am 1. April 2025 in Kraft getreten ist, ermöglicht die Einführung von Commercial Courts bei bestimmten Oberlandesgerichten oder Obersten Landesgerichten. Danach können die Länder vorsehen, dass diese Gerichte ihre Verfahren nach entsprechender Parteivereinbarung vollständig in englischer Sprache führen. Durch § 1063a Absatz 1 ZPO-E wird insbesondere ermöglicht, dass diese Commercial Courts, die durch Landesrechtsverordnung zur Entscheidung der in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren bestimmt wurden, auch diese Verfahren vollständig in englischer Sprache führen können, wenn die Parteien dies vereinbart haben. Für sich gegebenenfalls daran anschließende Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof wird diese Möglichkeit ebenfalls geschaffen (§ 1065 Absatz 3 und 4 ZPO-E). Beides unterstreicht die internationale Ausrichtung des deutschen Schiedsverfahrensrechts.
- In den vergangenen Jahren hat die schiedsrechtliche Praxis viele positive Erfahrungen mit mündlichen Verhandlungen vor Schiedsgerichten per Bild- und Tonübertragung (sogenannte Videoverhandlungen) gemacht. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf in § 1047 Absatz 2 und 3 ZPO-E dispositive gesetzliche Regelungen für entsprechend durchgeführte mündliche Verhandlungen vor, um die Statthaftigkeit dieser Verfahrensweise klarzustellen und die Rechtssicherheit in diesem Bereich weiter zu erhöhen.
- § 1054 Absatz 1 Satz 1 ZPO geht derzeit vom Leitbild eines schriftlich erlassenen und von den Schiedsrichtern eigenhändig unterschriebenen Schiedsspruchs aus. Vor diesem Hintergrund ist – sofern keine Partei widerspricht – zur weiteren Förderung der Digitalisierung in § 1054 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E vorgesehen, dass künftig der Schiedsspruch auch elektronisch erlassen werden kann. Der elektronische Schiedsspruch muss in einem elektronischen Dokument enthalten sein, das die Namen aller Mitglieder des Schiedsgerichts angibt und mit den qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signaturen der Mitglieder versehen ist (§ 1054 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E).

3. Weitere Maßnahmen zur Förderung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland

Neben den Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und der Internationalisierung des Verfahrensrechts sieht der Entwurf weitere Maßnahmen vor, die das deutsche Schiedsverfahrensrecht gezielt verbessern und nicht nur den Schiedsstandort Deutschland stärken, sondern auch die Rechtsstaatlichkeit schiedsrichterlicher Streitbeilegung unterstreichen.

- Nach der Ermöglichung der Schaffung von Commercial Courts bei bestimmten Oberlandesgerichten oder Obersten Landesgerichten durch das am 1. April 2025 in Kraft getretene Justizstandort-Stärkungsgesetz gibt es in Deutschland nun in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen bereits solche hochspezialisierten Spruchkörper zur Beilegung komplexer Wirtschaftsstreitigkeiten. Diese hohe Kompetenz macht der Entwurf für die Schiedsgerichtsbarkeit nutzbar, indem er den Ländern in § 1062 Absatz 6 ZPO-E ermöglicht, durch Rechtsverordnung alle oder auch nur bestimmte in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichnete Verfahren vor den Oberlandesgerichten oder Obersten Landesgerichten einem Commercial Court beziehungsweise einem gemeinsamen Commercial Court zuzuweisen.

- Bei entsprechendem Parteiwillen sollen Verfahren in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten nach § 1063a Absatz 1 ZPO-E vor den Commercial Courts in englischer Sprache geführt werden können. Ergänzend wird in § 1063a Absatz 2 ZPO-E eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder geschaffen, um auch vor anderen Schiedssenaten an Oberlandesgerichten mit konzentrierter Zuständigkeit Verfahren für die englische Sprache zu öffnen. Vor allen mit Schiedssachen befassten Gerichten wird durch § 1063b ZPO-E die Einreichung englischsprachiger Dokumente ohne Übersetzung in deutschsprachigen Verfahren erleichtert.
- Schiedsrichterliche Entscheidungen enthalten oft Ausführungen zu wichtigen Rechtsfragen. Um die Transparenz in der Schiedsgerichtsbarkeit zu erhöhen und die Rechtsfortbildung zu fördern, wird den Schiedsgerichten mit § 1054b ZPO-E ausdrücklich ermöglicht, ihre Schiedssprüche zu veröffentlichen, wenn die Parteien mit der Veröffentlichung der schiedsrichterlichen Entscheidung einverstanden sind.
- In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit haben Sondervoten (sogenannte dissenting beziehungsweise concurring opinions) ihren festen Platz gefunden. § 1054a ZPO-E stellt deshalb erstmals ausdrücklich klar, dass es einem Schiedsrichter in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter und einem deutschen Schiedsort gestattet ist, seine abweichende Meinung zu dem Schiedsspruch oder seiner Begründung in einem Sondervotum niederzulegen.
- Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist vor staatlichen Zivilgerichten klar geregelt. Das geschriebene Recht sieht dagegen auch bei schwersten Mängeln eines Schiedsspruchs nach Ablauf einer Frist von drei Monaten derzeit keine Möglichkeit mehr für seine gerichtliche Aufhebung vor (§ 1059 Absatz 3 ZPO). Aus diesem Grund wird mit § 1059a ZPO-E ein außerordentlicher Rechtsbehelf – ein sogenannter Restitutionsantrag – geschaffen, der es ermöglicht, einen Schiedsspruch auch noch nach Ablauf dieser Frist gerichtlich aufheben zu lassen. Die hohe Bestandskraft von Schiedssprüchen bleibt aufgrund der an § 580 ZPO angelegten, aber aufgrund der Besonderheiten des Schiedsverfahrensrechts noch enger umgrenzten Restitutionsgründe und der bereits bestehenden Möglichkeit einer Klage auf der Grundlage von § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erhalten.

4. Erfahrungen aus der Schiedspraxis und Entwicklungen in den Nachbarrechtsordnungen

Verschiedene Nachbarstaaten Deutschlands haben sich in den vergangenen Jahren einer Reform ihres Schiedsverfahrensrechts gewidmet. So ist beispielsweise im schweizerischen Recht am 1. Januar 2021 eine Reform des dortigen Schiedsverfahrensrechts in Kraft getreten (AS [Amtliche Sammlung] 2020 4179); das österreichische Recht wurde im Jahr 2013 durch das Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 118/2013) reformiert und auch das französische Schiedsverfahrensrecht hat im Jahr 2011 Änderungen erfahren (Décret n° 2011-48 du 13 janvier 2011 portant réforme de l'arbitrage). Die genannten Reformen wurden bei der Erarbeitung dieses Entwurfs ebenso berücksichtigt wie die Erfahrungen der schiedsrechtlichen Praxis mit dem Buch 10 ZPO in den vergangenen 25 Jahren und die Rechtsentwicklung im Unionsrecht. Im Hinblick darauf sind zwei Änderungen hervorzuheben:

- Für Schiedsverfahren mit mehreren Parteien auf einer Seite wurde in § 1035 Absatz 4 ZPO-E eine ausdrückliche Regelung zur gemeinschaftlichen Bestellung eines von dieser Seite zu bestellenden Schiedsrichters aufgenommen. Gleichzeitig wurde geklärt, wie zu verfahren ist, wenn eine gemeinschaftliche Schiedsrichterbestellung dennoch nicht erfolgt und eine Bestellung gerichtlich vorzunehmen ist. Hier beschreitet das deutsche Schiedsverfahrensrecht künftig denselben Weg wie das reformierte schweizerische Recht (Artikel 362 Absatz 2 der schweizerischen Zivilprozessordnung beziehungsweise Artikel 179 Absatz 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über das

Internationale Privatrecht) und räumt dem Gericht Ermessen ein, ob es aus Gründen der Gleichbehandlung zugleich auch den von der anderen Seite zu benennenden Schiedsrichter bestellt.

- In der Rechtsprechung ist entwickelt worden, dass derzeit keine Möglichkeit zur gerichtlichen Korrektur einer negativen schiedsgerichtlichen Zuständigkeitsentscheidung besteht (Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 6. Juni 2002 – III ZB 44/01, NJW 2002, 3031, 3032 = BGHZ 151, 79). Hat sich ein Schiedsgericht aus richterlicher Sicht zu Unrecht für unzuständig erklärt, hat es deshalb mit dieser Entscheidung sein Bewenden. Um positive und negative schiedsrichterliche Zuständigkeitsentscheidungen demgegenüber künftig gleich zu behandeln, sieht § 1059 ZPO-E in Verbindung mit § 1040 Absatz 4 ZPO-E vor, dass zuständigkeitsverneinende Schiedssprüche auch dann gerichtlich aufgehoben werden können, wenn sich das Schiedsgericht zu Unrecht für unzuständig erklärt hat.

III. Exekutiver Fußabdruck

Der Entwurf hat sich nicht durch Vorträge von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie beauftragte Dritte geändert.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Die Neufassung von § 1068 ZPO-E dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 und enthält hierzu nach der Verordnung zulässige ergänzende Bedingungen. Der Entwurf ist mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 und höherrangigem Recht der Europäischen Union einschließlich der EU-Grundrechtecharta vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird beispielsweise dadurch erreicht, dass künftig auf Formerfordernisse für Schiedsvereinbarungen in größerem Umfang als bisher verzichtet wird (§ 1031 ZPO-E), die Anforderungen an mündliche Verhandlungen vor Schiedsgerichten im Wege der Videoverhandlung (§ 1047 Absatz 2 und 3 ZPO-E) geklärt werden und Dokumente aus einem schiedsrichterlichen Verfahren in englischer Sprache auch ohne eine deutsche Übersetzung in den in § 1062 Absatz 1 und 4 ZPO bezeichneten gerichtlichen Verfahren vorgelegt werden können (§ 1063b ZPO-E).

Eine Verwaltungsvereinfachung wird durch die Änderung von § 1068 ZPO-E erreicht, indem die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke aus anderen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen elektronisch direkt an den Empfänger in Deutschland ohne den Weg über die deutsche Empfangsstelle erfolgen kann. Bisher erfolgt die Zustellung durch die Empfangsstellen der Länder ausschließlich in Papierform. Der bei Vorliegen der Voraussetzungen mögliche Wegfall des Wegs über die Empfangsstellen führt gleichzeitig zu einer Beschleunigung der Zustellung. In der Justizverwaltung der Länder machte diese Verwaltungsleistung im Jahr 2024 11 953 Zustellanträge aus den EU-Mitgliedstaaten aus.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf punktuelle Änderungen des deutschen Schiedsverfahrensrechts vorsieht, leistet er einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er das deutsche Schiedsverfahrensrecht an die Nachbarrechtsordnungen und das überarbeitete UNCITRAL-Modellgesetz anpasst und damit die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort stärkt, insbesondere indem er die Formerfordernisse für Schiedsvereinbarungen erleichtert.

Indem der Entwurf das deutsche Schiedsverfahrensrecht modernisiert und die Durchführung von Schiedsverfahren sowie der begleitenden gerichtlichen Verfahren in Deutschland verbessert, leistet er außerdem einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Zielvorgabe 16.6, die verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Digitalisierung des Schiedsverfahrensrechts regelt und die Veröffentlichung von Schiedssprüchen fördert. Dadurch werden die Effektivität und die Effizienz dieser alternativen Streitbeilegungsform erhöht, ihre Rechtsstaatlichkeit unterstrichen und der Zugang zum Recht und zur Rechtspflege gestärkt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen führen im Bundeshaushalt (Einzelplan 07) beim Bundesgerichtshof zu einem geschätzten jährlichen Mehrbedarf an Sachkosten in Höhe von 31.250 Euro. Erste Commercial Courts wurden nach Inkrafttreten des Justizstandort-Stärkungsgesetzes am 1. April 2025 bereits geschaffen. Mit Blick auf die durchschnittliche Verfahrensdauer der Rechtsbeschwerden vor den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs, die oftmals bis zu einem Jahr beträgt und teilweise auch darüber hinaus geht, sind erste zu übersetzende Beschlüsse oder Verfahrensakten ab dem Jahr 2027 zu erwarten. Durch die zusätzliche Ermöglichung englischsprachiger Verfahrensführung bei Oberlandesgerichten oder Obersten Landesgerichten mit konzentrierter Zuständigkeit, an denen kein Commercial Court eingerichtet ist (§ 1063a Absatz 2 ZPO-E) sind ebenfalls weitere englischsprachige Verfahren und Beschlüsse zu erwarten, die in Zukunft den Bundesgerichtshof erreichen. Der Mehrbedarf wird deshalb schätzungsweise ab dem Haushaltsjahr 2027 in jährlich wiederkehrender

Weise zu erwarten sein. Der Mehrbedarf des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

In den Landeshaushalten werden die unter 4. c) aufgeführten Regelungen voraussichtlich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2026 zu einem Mehraufwand von insgesamt geschätzten 62.836 Euro führen. Der Personalbedarf wird dabei mit den vorhandenen Stellen gedeckt werden können.

Die Möglichkeit der elektronischen Zustellung von Schriftstücken durch die Gerichte anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar an den Empfänger in Deutschland gemäß § 1068 ZPO-E kann sich – im Falle weitreichender Nutzung dieser Möglichkeit – auf die Ausgaben öffentlicher Haushalte der Länder durch mögliche Einsparungen bei den Sachkosten von maximal 90.842,80 Euro und den Personalkosten von maximal 119.530 Euro, also insgesamt maximal 210.372,80 Euro, jährlich auswirken. Im Einzelnen:

Dieser Berechnung werden die Zustellanträge der Gerichte anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus dem Jahr 2024 zugrunde gelegt. Kann oder will das ausländische Gericht nicht unmittelbar per Post an den Empfänger in Deutschland zustellen, sendet das ausländische Gericht das Schriftstück derzeit an die deutsche Empfangsstelle mit dem Antrag, die Zustellung an den Empfänger zu veranlassen.

Seit dem 1. Mai 2025 ist das dezentrale IT-System für die Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 in den Produktivbetrieb übergegangen. Die grenzüberschreitende Kommunikation über das dezentrale IT-System ist seitdem verpflichtend. Die Übermittlung hat dementsprechend elektronisch an die Empfangsstellen zu erfolgen. Bisher kommt es jedoch zu einem Medienbruch nach Eingang bei der deutschen Empfangsstelle, da diese mangels elektronischer Zustellungsmöglichkeit an den in Deutschland ansässigen Empfänger eine Zustellung in Papierform veranlassen muss. Dementsprechend gibt die deutsche Empfangsstelle ein Einschreiben mit Rückschein zur Post, sofern nicht eine besondere Zustellungsart beantragt wurde. Dies verursacht Kosten für Ausdruck, Briefumschlag, Porto und Einschreiben mit Rückschein, welche insgesamt mit insgesamt 7,60 Euro angesetzt werden. Mit Stand vom 6. August 2025 waren für das Jahr 2024 11.953 Zustellanträge von Gerichten anderer EU-Mitgliedstaaten an deutsche Empfangsstellen statistisch erfasst. Dies führt für das Jahr 2024 zu einem Sachaufwand in Höhe von 90.842,80 Euro. Durch unmittelbare elektronische Zustellung der Schriftstücke durch das ausländische Gericht an den Empfänger in Deutschland entfällt die Zwischenstation über die deutschen Empfangsstellen, und das Personal deutscher Empfangsstellen auf Landesebene wird von der Aufgabe der Versendung mittels Einschreiben mit Rückschein an den Empfänger entlastet.

Die Haushalte der Länder werden durch Einsparungen bei Personalkosten entlastet. Geschätzt wird ein Aufwand von 15 Minuten pro Schriftstück. Es ist von der Annahme auszugehen, dass die Bearbeitung der eingegangenen Schriftstücke auf der Verwaltungsebene des gehobenen Dienstes vorgenommen wird. Werden 15 Minuten mit einem Stundenlohn von 39,96 Euro vergütet, ergeben sich daraus pro Schriftstück Kosten in Höhe von aufgerundet 10,00 Euro. Der Berechnung werden 11.953 Zustellanträge aus den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2024 zugrunde gelegt. Jährlich führt dies zu einer Einsparung von Personalkosten in Höhe von maximal 119.530 Euro bei den Haushalten der Länder.

Die Sach- und Personalkosten generieren laufende jährliche Ausgaben, die je nach Nutzung der elektronischen Übermittlung durch die ausländischen Gerichte – soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind – entfallen oder weiterhin anfallen.

Im Bund ist dagegen nicht mit nennenswerten Einsparungen bei Sach- und Personalkosten zu rechnen, da das Bundesamt für Justiz selbst keine Zustellungen veranlasst, sondern Zustellungersuchen nur in bestimmten Fällen – insbesondere bei Staatenklagen – prüft und im Übrigen an Gerichte der Länder zuständigkeitshalber weiterleitet.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem vorliegenden Entwurf ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verbunden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nummer	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 1; § 1054b ZPO-E; Veröffentlichung	Nein	—			geringfügig	für Anonymisierung; nicht zwingend ein Mehraufwand, da bereits nach bisheriger Rechtslage Veröffentlichung von Schiedssprüchen mit Zustimmung der Parteien möglich und dann Anonymisierung erforderlich; geringe Fallzahl
2.2	Artikel 1; § 1063a Absatz 1 Satz 3 ZPO-E; Artikel 4; § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1; § 9 Absatz 7 JVEG-E	Nein	—				für mögliches Wortprotokoll vor Commercial Courts, nur auf Antrag, Bedarf selten, daher geringe Fallzahl
2.3	Artikel 1; § 1063b ZPO-E	Nein	—	100 Verfahren	2.650 (50 Seiten × 53 Euro)	–265	mögliche Einreichung englischsprachiger Dokumente ohne Übersetzung erspart Parteien Kosten
Summe in Tsd. Euro					2,6	–265	
davon aus Informationspflichten (IP)					—	—	
aus nationalem Recht					—	–265	
aus EU-Vorgaben					—	0	

Staaten, Unternehmen oder Selbstständige können als Parteien, Zeugen, Sachverständige oder Schiedsrichter eines Schiedsverfahrens betroffen sein. Die Anzahl der Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort im Sinne des § 1025 Absatz 1 ZPO, die Grundlage der Be-

stimmung des Erfüllungsaufwands ist, kann nur durch Schätzung ermittelt werden, denn die Verfahren werden regelmäßig vertraulich geführt. Die absolute Zahl der in Deutschland durchgeführten Schiedsverfahren kann schon aufgrund der Vielzahl der nationalen und internationalen Schiedsinstitutionen, deren Fallzahlen nicht durchgängig erhoben werden, nicht verlässlich festgestellt werden. Darüber hinaus entziehen sich ad hoc-Schiedsverfahren jeglicher statistischen Erhebung. Zugänglich sind allerdings Daten zu vor deutschen staatlichen Gerichten in Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren überprüften Schiedssprüchen. Im Zeitraum zwischen 2012 und 2016 wurden 573 Beschlüsse in Verfahren nach § 1062 Absatz 1 Nummer 4 ZPO untersucht, die in Relation gesetzt wurden zu Eingangszahlen der meistgenutzten Schiedsorganisationen von Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort (näher zur Methodik der Studie: Wolff, SchiedsVZ 2022, 72 und Wolff, SchiedsVZ 2021, 328). Daraus ergibt sich die hier zugrunde gelegte Annahme, dass jährlich etwa 750 Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort eingeleitet werden (Wolff, SchiedsVZ 2022, 72, 73).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Möglichkeit der Führung mündlicher Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung, also als Videoverhandlung, gemäß § 1047 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verursacht. Bereits heute finden in Schiedsverfahren mündliche Verhandlungen regelmäßig per Bild- und Tonübertragung statt. § 1047 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E dient lediglich der Klarstellung der Statthaftigkeit dieser Verfahrensweise. Der Entwurf sieht insofern keine Pflicht zur Durchführung der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung vor. Es entstehen zudem voraussichtlich keine Kosten für die Bereithaltung oder Anschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung, denn Unternehmen und Selbstständige sind heute standardisiert mit moderner Bürokommunikationstechnik einschließlich geeigneter Endgeräte und Internetzugang ausgestattet.

Demgegenüber werden der Wirtschaft durch die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung statt in Präsenz Kosten erspart. Es entfallen unter anderem Aufwendungen für Reisekosten, Wegezeiten, Konferenzraummiets und Übernachtungskosten (vergleiche Scherer, *Journal of International Arbitration*, Volume 37 Issue 4 2020, 407, 432 f.). Da mündliche Verhandlungen in Schiedsverfahren schon jetzt regelmäßig per Bild- und Tonübertragung stattfinden und die Regelung in § 1047 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E nur der Klarstellung dient, ist nicht anzunehmen, dass diese Klarstellung zu einer Steigerung des Anteils von Videoverhandlungen führen wird. Von einer Kostenersparnis über die bisherige, bereits bestehende hinaus ist daher nicht auszugehen.

Die rechtzeitige Unterrichtung der Parteien von der Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung gemäß § 1047 Absatz 3 ZPO-E kann formlos erfolgen, sodass die Kosten vernachlässigbar sind.

Die Ausfertigung des Schiedsspruchs in einem elektronischen Dokument nach § 1054 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO-E, das die Mitglieder des Schiedsgerichts mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen haben, führt nicht zu Kosten für die Bereithaltung oder Anschaffung der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung, die im Übrigen bei mehr und mehr Personen, insbesondere Schiedsrichtern, vorhanden ist. Zudem ist die elektronische Ausfertigung nicht verpflichtend. Sollte eine erforderliche Komponente im Einzelfall nicht vorhanden sein, ist davon auszugehen, dass die Beteiligten von einer Ausfertigung des Schiedsspruchs in einem elektronischen Dokument absehen werden.

Weiterhin entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die nun ausdrücklich erlaubte schriftliche Niederlegung eines Sondervotums nach § 1054a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E. Die Norm hat rein klarstellenden Charakter, sodass nach einem obiter dictum des OLG Frankfurt am Main (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 16. Januar 2020 – 26 Sch 14/18, BeckRS 2020, 4646 Rn. 206 [obiter dictum]) Rechtssicherheit im Hinblick auf die Vereinbarkeit eines Sondervotums mit dem verfahrensrechtlichen *ordre public*

(§ 1059 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ZPO) hergestellt wird. § 1054a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E und die damit verbundene gesetzliche Klarstellung könnten daher im Vergleich zu der Zeit nach dem genannten obiter dictum des OLG Frankfurt am Main zu einer Erhöhung des Anteils von Sondervoten führen. Die genaue Anzahl an zu erwartenden Sondervoten gemäß § 1054a Absatz 1 Halbsatz 1 ZPO-E kann jedoch nicht belastbar vorhergesagt werden, insbesondere, da Sondervoten im Schiedsverfahren eine Seltenheit darstellen (vergleiche Escher, SchiedsVZ 2018, 219, 220. Mögliche Rückschlüsse erlaubt ein Blick auf die von der weltweit größten Schiedsinstitution, der International Chamber of Commerce (ICC), veröffentlichten Zahlen zu Sondervoten unter den ICC-Schiedsregeln. Im Jahr 2024 ergingen unter diesen institutionellen Regeln 293 hier relevante Schiedssprüche von Schiedsgerichten mit mehr als einem Schiedsrichter, wovon 43 und damit lediglich 14,7 Prozent ein Sondervotum enthielten (ICC Dispute Resolution 2024 Statistics, S. 15). In früheren Jahren war der Anteil an Sondervoten mit ungefähr 8 Prozent bis 12 Prozent noch geringer (2023: 294 Schiedssprüche, 36 Sondervoten, 2022: 306 Schiedssprüche, 25 Sondervoten, 2021: 302 Schiedssprüche, 34 Sondervoten). Dabei ist zu beachten, dass Sondervoten im anglo-amerikanischen Raum aufgrund der dortigen Rechtstradition einen größeren Stellenwert einnehmen. Dies hat Einfluss beispielsweise auf die unter den ICC-Schiedsregeln ergangenen Sondervoten, da unter den ICC-Schiedsregeln ein hoher Anteil der Verfahren an anglo-amerikanischen Schiedsarten geführt wird, ebenso wie ein bedeutender Anteil der Schiedsrichter einen Common-Law-Hintergrund besitzt (vergleiche hierzu ICC Dispute Resolution 2024 Statistics, S. 10, 24 ff.). Bereinigt um diese Effekte, aber unter Berücksichtigung der künftig entstehenden Rechtssicherheit, erscheint ein geschätzter Anteil von 4 Prozent Sondervoten gemäß § 1054a Absatz 1 Halbsatz 1 ZPO-E denkbar. Unter Zugrundlegung von geschätzten 750 jährlich eingeleiteten Schiedsverfahren und unter Berücksichtigung des Umstands, dass nicht alle Schiedsverfahren zu einem Schiedsspruch führen und Sondervoten ohnehin bei Einzelschiedsrichterentscheidungen nicht vorkommen können, wird nach einer vorsichtigen Schätzung von 450 Schiedssprüchen und damit von etwa 18 jährlich zu erwartenden Sondervoten (4 Prozent von 450 Schiedssprüchen) auszugehen sein.

Aufgrund der großen Unterschiede in der Komplexität von Schiedsverfahren und den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalten kann der durchschnittliche Arbeitsaufwand zur Erstellung eines Sondervotums nicht beziffert werden. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass die Schiedsrichtervergütung ganz überwiegend pauschal anhand von Kostenordnungen festgesetzt wird (für ein ICC-Verfahren mit einem Streitwert von 1.000.000 US-Dollar betragen die Schiedsrichtergebühren beispielsweise zwischen 14.627 US-Dollar und 64.130 US-Dollar; für ein DIS-Verfahren zwischen 19.450 Euro und 25.285 Euro bei einem Streitwert von 1.000.000 Euro). Eine Erhöhung dieser Kosten aufgrund § 1054a Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 ZPO-E ist nicht zu erwarten. Auch für die Schiedsrichter selbst wird durch die Erstellung von Sondervoten aufgrund der geringen zu erwartenden Fallzahl kein nennenswert erhöhter Erfüllungsaufwand entstehen. Zu betonen bleibt, dass die Schiedsrichter auch weiterhin von der Abgabe eines Sondervotums absehen können und in der Regel auch – unabhängig vom damit verbundenen Aufwand – sollten. § 1054a ZPO E stellt insofern nur klar, dass die Abgabe des Sondervotums nicht per se Aufhebungsgrund bzw. ordre public-Verstoß ist; etwa damit verbundener Aufwand ist mithin rein optional. Weiterhin sieht die Regelung vor, dass Parteien ein Sondervotum durch Vereinbarung ausschließen können.

Für die Veröffentlichung von Schiedssprüchen und Sondervoten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form gemäß § 1054b Absatz 1 Satz 1 ZPO-E hängt die Dauer, die für eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung veranschlagt werden muss, von den Besonderheiten des jeweiligen Schiedsverfahrens und der Länge des Schiedsspruchs oder Sondervotums ab, sodass pauschale Aussagen kaum getroffen werden können. Rückschlüsse kann jedoch ein Blick auf die staatliche Gerichtsbarkeit der Schweiz liefern: Der Kanton Zürich publiziert alle Urteile des Ober- und des Handelsgerichts, wobei der durchschnittliche Anonymisierungsaufwand 46 Minuten pro Entscheid beträgt (Hürlimann/Kettiger [Hrsg.], Anonymisierung von Urteilen, 2021, S. 16).

Auch den Anteil zukünftig veröffentlichter Schiedssprüche vorausszusagen, ist mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Grundsätzlich lässt sich jedoch die Tendenz erkennen, dass Schiedssprüche bislang selten veröffentlicht werden, obwohl institutionelle Schiedsregeln hierzu oft bereits Regelungen enthalten. Vorsichtige Erkenntnisse erlaubt ein Blick auf das Verhältnis eingeleiteter Verfahren oder ergangener Schiedssprüche zu in Fachpublikationen veröffentlichten Schiedssprüchen. Diese Publikationsdichte wurde für die größte deutsche Schiedsinstitution, die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), in der Vergangenheit bei weniger als 1 Prozent angesiedelt (Wimalasena, Die Veröffentlichung von Schiedssprüchen als Beitrag zur Normbildung, 2016, S. 253). Bei der weltweit größten Schiedsinstitution, der ICC, ergibt ein Vergleich der im Jahr 2020 ergangenen Schiedssprüche mit den im institutionseigenen ICC Bulletin veröffentlichten Schiedssprüchen eine Publikationsdichte von etwa 1,5 Prozent. Angestrebt ist durch die Einführung des § 1054b Absatz 1 Satz 1 ZPO-E eine langfristige Steigerung dieser Zahlen. Für die Zwecke einer erstmaligen Bestimmung ist jedoch zunächst weiterhin von einem realistischen Veröffentlichungsanteil von 1 Prozent auszugehen.

Übertragen auf die hier schätzungsweise angenommenen 450 Schiedssprüche pro Jahr führt ein Veröffentlichungsanteil von 1 Prozent zu fünf jährlich veröffentlichten Entscheidungen in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Vergütungen für Schiedsrichter, insbesondere in ad hoc-Verfahren, wird an dieser Stelle mangels anderweitiger belastbarer Daten und methodischer Möglichkeiten auf den durchschnittlichen Stundenlohn von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau im Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ in Höhe von 64,20 Euro pro Stunde zurückgegriffen (Tabelle „Anhang 6: Lohnkostentabelle Wirtschaft“, in: Statistisches Bundesamt [April 2025], „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, S. 67, unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile [zuletzt abgerufen am 10.11.2025]). Werden 46 Minuten mit einem Stundenlohn von 64,20 Euro vergütet, ergeben sich daraus pro Schiedsspruch Kosten in Höhe von aufgerundet 49 Euro, also insgesamt ungefähr 245 Euro pro Jahr (49 Euro x 5 Schiedssprüche). Wenn in Schiedsverfahren die Anonymisierung oder Pseudonymisierung vom Schiedsgericht selbst vorgenommen wird, können die Kosten jedoch wiederum in mitunter pauschal berechneten Schiedsrichterhonoraren aufgehen; erfolgt die Anonymisierung oder Pseudonymisierung durch eine Institution, können die Kosten gegebenenfalls – je nach Regelung – in den Verwaltungsgebühren enthalten sein oder gesondert berechnet werden.

Eine erhebliche Entlastung der Wirtschaft entsteht durch die nunmehr entfallenden Kosten für die Übersetzung englischsprachiger Urkunden und Schriftsätze in die deutsche Sprache. Bislang mussten die Parteien englischsprachige Urkunden und Schriftsätze in die deutsche Sprache übersetzen lassen, soweit dies von den Gerichten gefordert wurde. Dieses Erfordernis wird künftig entfallen, soweit die Parteien einen Spruchkörper anrufen, vor dem das komplette Verfahren in englischer Sprache geführt werden kann, oder von der Möglichkeit Gebrauch machen, Dokumente in englischer Sprache nach Maßgabe des § 1063b Absatz 1 ZPO-E auch in deutschsprachigen Verfahren vorzulegen. Vor allen Oberlandesgerichten wurden in den Jahren 2012 bis 2016 insgesamt 1.018 Anträge nach den §§ 1059 bis 1061 ZPO gestellt. Jährlich entspricht dies etwa 204 Verfahren. Von diesen 204 Verfahren werden voraussichtlich etwa 49 Verfahren vor den Commercial Courts in englischer Sprache verhandelt werden. In Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sind inzwischen Commercial Courts eingerichtet worden, die in englischer Sprache Verfahren führen können. Erwartbar ist deshalb, dass ein überwiegender Anteil an Verfahren, die bisher vor den Oberlandesgerichten mindestens der zuvor genannten Länder geführt wurden, künftig vor den Commercial Courts geführt wird. Ein Teil der Länder wird gegebenenfalls auch von der als Alternative geschaffenen Ermächtigungsgrundlage in § 1063a Absatz 2 ZPO-E Gebrauch machen und ihren Schiedssenaten mit bereits nach § 1062 Absatz 5 ZPO und ZPO-E konzentrierter Zu-

ständigkeit die Verfahrensführung in englischer Sprache ermöglichen. Vorliegend wird eine Schätzung von einem 80-prozentigen Anteil zugrunde gelegt. Zwischen 2012 und 2016 sind an den Oberlandesgerichten der genannten Länder mit inzwischen geschaffenen Commercial Courts, die in englischer Sprache Verfahren führen können, mindestens 307 Anträge nach den §§ 1059 bis 1061 ZPO eingegangen (vergleiche Wolff, SchiedsVZ 2021, 328, 330), die den Großteil der unter § 1062 Absatz 1 ZPO genannten Verfahren darstellen. Jährlich entspricht dies etwa 61 Fällen. Werden 80 Prozent dieser 61 Verfahren zukünftig vor einem Spruchkörper anhängig gemacht, der in englischer Sprache verhandeln kann, entspricht dies etwa 49 Verfahren pro Jahr. Die übrigen geschätzten 155 Verfahren werden voraussichtlich in deutscher Sprache geführt werden. Dazu zählen voraussichtlich auch etwaige vor dem OLG Dresden zu führende Verfahren, da Sachsen dort zwar einen Commercial Court eingerichtet, bisher aber nicht von der Ermächtigung nach § 184a Absatz 1 ZPO zur Ermöglichung der Verfahrensführung auf Englisch Gebrauch gemacht hat.

Hinzu kommen zehn mögliche Verfahren vor dem Bundesgerichtshof. Der genaue Umfang der dortigen Einsparungen ist nicht belastbar einzuschätzen und kann hier nur grob beziffert werden; insbesondere aufgrund der starken Unterschiede hinsichtlich der Länge von Schriftsätzen und der Anzahl vorzulegender englischsprachiger Urkunden. Es ist nach einer vorsichtigen Schätzung davon auszugehen, dass Übersetzungen in etwa der Hälfte der Verfahren, und damit jährlich etwa 100 Verfahren, entfallen werden ($204 \text{ Verfahren} / 2 = 102 \text{ Verfahren}$). Der Umfang der fortan nicht mehr zu übersetzenden englischsprachigen Unterlagen und Schriftsätze ist aufgrund der großen Unterschiede zwischen den Verfahren insgesamt schwer zu beziffern. Ausgehend von einer groben Schätzung, dass durchschnittlich pro Verfahren etwa 100 englischsprachige Seiten eingereicht werden und von diesen das Gericht für etwa die Hälfte der Seiten das Bedürfnis einer deutschen Übersetzung sieht, entfielen die Übersetzung der übrigen 50 Seiten. Für die Übersetzungskosten werden in Einklang mit § 11 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) geschätzte 53 Euro an Übersetzungskosten pro Seite angesetzt. Dies führt zu einer Entlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 265.000 Euro ($50 \text{ nicht mehr zu übersetzende Seiten} \times 53 \text{ Euro Übersetzungskosten pro Seite} \times 100 \text{ Verfahren}$).

Ferner werden Kosten entstehen für die mögliche Inanspruchnahme des mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz neu eingeführten Wortprotokolls nach § 1063a Absatz 1 Satz 3 ZPO-E in Verbindung mit § 613 ZPO für Verfahren vor einem Commercial Court. Zieht das Gericht eine externe Person für die Erstellung eines deutsch- oder englischsprachigen Wortprotokolls hinzu, sind die Kosten für diese externe Protokollperson von der unterlegenen Partei zu tragen. Ausgehend von der Schätzung, dass in etwa einem Drittel der 49 erwartbaren Verfahren vor den Commercial Courts nach Buch 10 ZPO ein Wortprotokoll durch eine extern hinzugezogene Protokollperson zu erstellen ist, ist mit ungefähr 17 gesondert zu vergütenden Wortprotokollen pro Jahr und damit mit einer geringen Fallzahl zu rechnen, die nur einen geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand auslöst. Insgesamt ergibt sich somit eine jährliche Entlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 265.000 Euro, die sich aus nicht mehr notwendigen Übersetzungen englischsprachiger Urkunden und Schriftsätze in die deutsche Sprache ergibt.

Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Die weiteren Änderungen zu § 55 ZPO-E und § 1068 ZPO-E wirken sich auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht aus, weder be- noch entlastend.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nummer	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 1; § 1063a Absatz 5 ZPO-E	Nein	Land			geringfügig	für Anonymisierung zusätzlich zu veröffentlichender Beschlüsse; geringe Fallzahl sowie geringer Zeit- und Sachaufwand pro Fall
3.2	Artikel 1; § 1065 Absatz 4 ZPO E	Nein	Bund			geringfügig	für die Übersetzung von Beschlüssen im Rechtsbeschwerdeverfahren; geringe Fallzahl
3.3	Artikel 1; § 1063a Absatz 4 ZPO E; Artikel 3; Nummer 9005 Absatz 7 KV GKG-E	Nein	Land			geringfügig	für die Übersetzung von englischsprachigen Beschlüssen der Commercial Courts/Schiedsgerichte; geringe Fallzahl
3.4	Artikel 1; § 1065 Absatz 3 Satz 4 ZPO E; Artikel 3; Nummer 9005 Absatz 7 KV GKG-E	Nein	Bund			geringfügig	für die Übersetzung von Verfahrensaktenbestandteilen im Rechtsbeschwerdeverfahren; geringe Fallzahl
3.5	Artikel 1; § 1068 ZPO-E	Ja	Bund			„geringfügig“	Geringe Fallzahl sowie geringer Zeit- und Sachaufwand pro Fall
3.6	Artikel 1; § 1068 ZPO-E	Ja	Land	11.953 Zustellungsersuchen	17,59 (15 x 39,96 [100% gehobener Dienst] + 7,60)	-210	Entfall von Aufwand bei Empfangsstellen für Zustellungsersuchen durch direkte elektronische Zustellung an deutsche Empfänger

lfd. Nummer	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
Summe in Tsd. Euro					4	-115	
davon Bund						32	
davon Land (inkl. Kommunen)						-147	
aus nationalem Recht						95	
aus EU-Vorgaben						-210	

Etwaiger Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die erstmalige Einrichtung von Commercial Courts ist bereits von dem am 1. April 2025 in Kraft getretenen Justizstandort-Stärkungsgesetz erfasst (zum Erfüllungsaufwand siehe Bundestagsdrucksache 20/8649).

Zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Gestalt von Personalaufwand der Justiz außerhalb des sogenannten justiziellen Kernbereichs entsteht durch die Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung der in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren von einem Oberlandesgericht auf einen Commercial Court beziehungsweise einen gemeinsamen Commercial Court durch § 1062 Absatz 6 ZPO-E in keinem nennenswerten Umfang. Gleiches gilt, sofern einige Länder stattdessen von der als Alternative geschaffenen Ermächtigungsgrundlage in § 1063a Absatz 2 ZPO-E Gebrauch machen und ihren Schiedssenaten mit bereits nach § 1062 Absatz 5 ZPO und ZPO-E konzentrierter Zuständigkeit die Verfahrensführung in englischer Sprache ermöglichen. Darüber hinaus dürften sich insbesondere etwaige Fortbildungsmaßnahmen zur Befähigung vorhandenen Personals in einem zu vernachlässigenden Rahmen halten, sodass der Verwaltung dadurch wiederum kein nennenswerter einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht.

Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder in geringfügiger Höhe entsteht in Gestalt von Personalaufwand der Justiz außerhalb des justiziellen Kernbereichs durch die Anonymisierung oder Pseudonymisierung im Rahmen der (gegebenenfalls auszugswweisen) Veröffentlichung der Beschlüsse eines Commercial Courts oder zur englischen Verfahrensführung ermächtigten Schiedssenats nach § 1063a Absatz 5 ZPO-E. Durch die nötige Veröffentlichung auch der Beschlüsse der auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 1063a Absatz 2 ZPO_E zur englischen Verfahrensführung ermächtigten Schiedssenate erhöht sich der Aufwand nicht wesentlich, da die betreffenden Länder frei sind, entweder den Weg über § 1062 Absatz 6 ZPO-E (Zuständigkeitsübertragung an die Commercial Courts) oder über § 1063a Absatz 2 ZPO-E (Ermöglichung englischer Verfahrensführung an Schiedssenaten) zu wählen. Beide Varianten führen in etwa zur gleichen Anzahl verpflichtend zu veröffentlichender Beschlüsse, ohne dass dies bei den Kosten einen Unterschied machen würde. Einige dieser Beschlüsse werden bereits jetzt veröffentlicht und dies auch in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, sodass die Fallzahl der zusätzlich zu veröffentlichenden und anonymisierenden Beschlüsse gering ist.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung in geringfügiger Höhe entsteht ferner in Gestalt von Sachaufwand durch die Übersetzung der in englischer Sprache abgefassten Beschlüsse in vor den Commercial Courts oder vor auf Grundlage einer Rechtsverordnung

nach § 1063a Absatz 2 ZPO-E zur englischen Verfahrensführung ermächtigten Schiedssenaten geführten Verfahren sowie der in englischer Sprache abgefassten Beschlüsse nach § 577 Absatz 6 Satz 1 ZPO in Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof nach den §§ 1063a Absatz 4 Satz 1, 1065 Absatz 4 ZPO-E. Die hierfür anfallenden Übersetzungskosten sind gemäß Absatz 7 der Anmerkung zu Nummer 9005 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Entwurfsfassung (GKG-E) als Kosten der Übersetzung von Entscheidungen zum Zweck der Veröffentlichung nicht auf die Parteien übertragbar, sodass sie einen Erfüllungsaufwand der Verwaltung darstellen.

Wie erwartet wurden in einigen Ländern – bisher Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – Commercial Courts eingerichtet, die Verfahren in englischer Sprache führen können. Erwartbar ist damit, dass ein überwiegender Anteil an Verfahren, die bisher vor den Oberlandesgerichten mindestens der zuvor genannten Länder geführt wurden, künftig vor den Commercial Courts geführt wird. Vorliegend wird erneut eine Schätzung von einem 80-prozentigen Anteil zugrunde gelegt. Zwischen 2012 und 2016 sind an den Oberlandesgerichten der genannten Länder mit inzwischen geschaffenen Commercial Courts, die in englischer Sprache verhandeln können, mindestens 307 Anträge nach den §§ 1059 bis 1061 ZPO eingegangen (vergleiche Wolff, SchiedsVZ 2021, 328, 330), die den Großteil der unter § 1062 Absatz 1 ZPO genannten Verfahren darstellen. Jährlich entspricht dies etwa 61 Fällen. Werden 80 Prozent dieser 61 Verfahren zukünftig vor den Commercial Courts anhängig gemacht, entspricht dies wiederum etwa 49 Verfahren pro Jahr und damit einer geringen Fallzahl. Ein Teil der Länder wird gegebenenfalls auch von der als Alternative geschaffenen Ermächtigungsgrundlage in § 1063a Absatz 2 ZPO-E Gebrauch machen und ihren Schiedssenaten mit bereits nach § 1062 Absatz 5 ZPO mit bereits nach § 1062 Absatz 5 ZPO und ZPO-E konzentrierter Zuständigkeit die Verfahrensführung in englischer Sprache ermöglichen. Hierdurch erhöht sich der Aufwand nicht wesentlich, da die betreffenden Länder frei sind, entweder den Weg über § 1062 Absatz 6 ZPO-E (Zuständigkeitsübertragung an die Commercial Courts) oder über § 1063a Absatz 2 ZPO-E (Ermöglichung englischer Verfahrensführung an Schiedssenaten) zu wählen. Beide Varianten führten in etwa zur gleichen Anzahl zu übersetzender Beschlüsse, ohne dass dies bei den Kosten einen Unterschied machen würde.

Auch für die Übersetzung der in englischer Sprache gefassten Beschlüsse des Rechtsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundesgerichtshof nach § 1065 Absatz 4 ZPO-E werden Kosten entstehen, dies jedoch ebenfalls nur in einer geringen Fallzahl.

Weiterer Sachaufwand ergibt sich durch die Übersetzung von Verfahrensakten in die deutsche Sprache nach § 1065 Absatz 3 Satz 4 ZPO-E in Verbindung mit § 184b Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof. Wiederum ist von zehn jährlichen Verfahren vor dem Bundesgerichtshof auszugehen. Nach einer vorsichtigen Schätzung könnte in der Hälfte der Verfahren eine teilweise Übersetzung der Verfahrensakte notwendig und angeordnet werden. In diesen fünf Verfahren ist sodann davon auszugehen, dass die Verfahrensakte nicht in vollem Umfang in die deutsche Sprache übersetzt werden muss. Es wird daher sowohl von einer geringen Fallzahl als auch von einem geringen Sachaufwand pro Fall ausgegangen.

§ 55 ZPO-E verursacht keinen Erfüllungsaufwand. Inhaltlich führt § 55 ZPO-E künftig zur Anwendung einer anderen Rechtsnorm als bisher; der Arbeitsaufwand bleibt jedoch unverändert.

§ 1068 ZPO stellt eine Durchführungsvorschrift für die Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 dar. § 1068 ZPO-E führt zu Einsparungen beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Bisher erfolgt die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an Empfänger in Deutschland in Papierform. Kann oder will das ausländische Gericht nicht unmittelbar per Post an den Empfänger in Deutschland zustellen, sendet es das Schriftstück an die deutsche Empfangsstelle. Diese gibt, sofern nicht eine besondere

Zustellungsart beantragt wurde, ein Einschreiben mit Rückschein zur Post. Bei elektronischer Zustellung durch das Ausgangsgericht gemäß § 1068 ZPO-E entfallen die Kosten des Einschreibens bei der deutschen Empfangsstelle. Nach derzeitigem Stand betrifft dies einen Umfang von 11 953 Zustellanträgen im Jahr 2024 bei den Ländern. Durch unmittelbare elektronische Zustellung der Schriftstücke durch das ausländische Gericht an den Empfänger in Deutschland werden Zwischenstationen übersprungen und das Personal deutscher Zivilgerichte, Landesministerien und in geringfügigem Umfang des Bundesamts für Justiz als Empfangsstellen entlastet. Durch die Möglichkeit der digitalen Zustellung gemäß § 1068 ZPO-E entfallen die Entgegennahme der Schriftstücke und Veranlassung der Versendung durch Einschreiben mit Rückschein. Dies führt zu einer Einsparung von messbarem Zeitaufwand und von Kosten beim unmittelbaren laufenden Erfüllungsaufwand beim Personal der Verwaltung des Bundes und der Länder. Für die Länder wird mit Einsparungen in Höhe von 119.530 Euro gerechnet. Geschätzt wird ein Aufwand von 15 Minuten pro Schriftstück. Es ist von der Annahme auszugehen, dass die Bearbeitung der eingegangenen Schriftstücke auf der Verwaltungsebene des gehobenen Dienstes vorgenommen wird. Werden 15 Minuten mit einem Stundenlohn von 39,96 Euro vergütet, ergeben sich daraus pro Schriftstück Kosten in Höhe von aufgerundet 10,00 Euro. Jährlich führt dies zu einer Einsparung von Personalkosten in Höhe von maximal 119.530 Euro. Diesen sind die Sachkosten in Form der Sachkosten in Höhe von 7,60 Euro je Zustellungsersuchen hinzuzurechnen. Jährlich ist mit Einsparungen beim Erfüllungsaufwand der Länder in Höhe von 210.253,27 Euro zu rechnen.

Dabei ist jedoch insgesamt zu beachten, dass weiterhin eine elektronische oder ausnahmsweise auch schriftliche Übermittlung der Schriftstücke ausländischer Gerichte an die deutschen Empfangsstellen zur anschließenden Zustellung in Papierform durch die Empfangsstellen erfolgen darf und die angenommenen Einsparungen nicht in einem Haushaltsjahr anfallen werden, sondern je nach Inanspruchnahme der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Schriftstücken unmittelbar an den Empfänger durch ausländische Gerichte..

5. Weitere Kosten

Durch die Regelungen des Entwurfs entstehen für die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen, keine weiteren Kosten. Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau auswirken, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Personal- und Sachaufwand der Justiz im sogenannten justiziellen Kernbereich durch die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen anfällt. Denn die potentiell Personal- und Sachaufwand auslösenden Regelungen dieses Entwurfs ersetzen entweder vergleichbare Institute des geltenden Rechts oder sie klären bisher bestehende Streitfragen. So wird durch die Änderung des § 1025 Absatz 2 ZPO-E zwar ausdrücklich die Möglichkeit einer gerichtlichen Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme eines ausländischen Schiedsgerichts (§ 1041 Absatz 2 ZPO-E) geschaffen; dies klärt aber nur die nach geltendem Recht streitige Frage, ob diese Möglichkeit besteht, ohne dass zusätzlicher Personal- oder Sachaufwand anfällt. Dies gilt in gleicher Weise für die nunmehr ausdrücklich vorgesehene gerichtliche Bestellung von Schiedsrichtern bei Mehrparteischiedsverfahren. Eine entsprechende gerichtliche Bestellmöglichkeit bestand bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts; dieser Entwurf klärt nur die Voraussetzungen und die Reichweite der richterlichen Befugnisse. Vergleichbares gilt auch für den neu geschaffenen Restitutionsantrag nach § 1059a ZPO-E. Parteien können in demjenigen Bereich, der nunmehr durch § 1059a ZPO-E in Tatbestand und Rechtsfolge geklärt ist, bereits nach bestehendem Recht auf der Grundlage von § 826 BGB vorgehen. Vor diesem Hintergrund ist kein sprunghafter Anstieg der Verfahren zu erwarten, der eine Umstrukturierung des personellen Bedarfs erfordern würde. Dass für Verfahren nach § 1059a ZPO die Oberlandesgerichte statt der für § 826 BGB zuständigen Amts- beziehungsweise Landgerichte (§§ 23, 71 des GVG) erstinstanzlich zuständig sind,

sollte keine weiteren Kosten auslösen, da die Kostendeckung der Oberlandesgerichte nicht geringer als diejenige der Amts- beziehungsweise Landgerichte ist. Möglicherweise dennoch anfallenden Mehrkosten im justiziellen Kernbereich stehen auf der anderen Seite entsprechende Gebühreneinnahmen gegenüber. Etwaige Fortbildungsmaßnahmen zur Befähigung bestehenden Personals im justiziellen Kernbereich werden sich in einem zu vernachlässigenden Rahmen halten, da beispielsweise davon auszugehen ist, dass nach entsprechender Interessenbekundung nur Richter und Richterinnen mit Aufgaben nach Maßgabe des § 1063a ZPO-E betraut werden, die bereits die hierfür erforderlichen grundlegenden Kompetenzen und Fähigkeiten besitzen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder verbraucherpolitischer Bedeutung sind ebenso nicht zu erwarten wie demografische Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts erfolgt nicht, weil sie nicht geboten ist.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da der zu erwartende jährliche Erfüllungsaufwand die dafür maßgeblichen Schwellenwerte nicht überschreitet und auch sonst kein Anlass dazu ersichtlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen an der Inhaltsübersicht sind Folge der Neufassung, Änderung und Ergänzung von Vorschriften der ZPO.

Zu Nummer 2 § 55 ZPO-E

Die Vorschrift betrifft die Prozessfähigkeit natürlicher Personen. Seit dem 1.1.2023 wird in Artikel 7 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) die Geschäftsfähigkeit einer (natürlichen) Person nicht länger an die Staatsangehörigkeit, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft (siehe das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl. I S. 882)). Die Geschäftsfähigkeit entscheidet nach den §§ 51 und 52 ZPO grundsätzlich auch darüber, ob eine natürliche Person vor deutschen Gerichten prozessfähig ist. Demgegenüber setzt § 55 ZPO, der in seiner bisherigen Fassung die Prozessfähigkeit von Ausländern zum Gegenstand hat, nach ganz herrschender Auffassung eine ungeschriebene Kollisionsnorm mit dem Inhalt voraus, dass die Prozessfähigkeit eines Ausländers primär nach dem Recht des Staates zu ermitteln sei, dem die Person angehört (siehe Brinkmann, ZZP 129 (2016), 461, 489 ff.; Stein/Jonas/Jacoby, 24. Auflage 2024, § 55 ZPO Rn. 1; Geimer, IZPR, 9. Auflage 2024, Rn. 2217; Münchener Kommentar zur ZPO/Hau, 7. Auflage 2025, § 55 ZPO Rn. 1; Linke/Hau, IZVR, 9. Auflage 2024, Rn. 8.4; Schack, IZVR, 9. Auflage 2025, Rn. 653; a. A. BGH JZ 1956, 535; Thomas/Putzo/Hüßtege, 46. Auflage 2025, § 55 ZPO Rn. 1). Während sich nach aktueller Rechtslage also die Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person nach dem Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts richtet, bestimmt sich die Prozessfähigkeit, folgt man der herrschenden Literaturauffassung, noch immer primär nach dem Recht ihrer Staatsangehörigkeit. Aus dieser Unstimmigkeit wurde in der Literatur die Notwendigkeit abgeleitet,

auch die Prozessfähigkeit künftig an das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts anzuknüpfen (siehe Hau, IPRax 2024, 125, 128; dem folgend Beck'scher Online-Kommentar zum BGB/Mäsch, Artikel 7 EGBGB Rn. 34, 77. Edition, Stand: 1.2.2026). Insoweit hat eine entsprechende Prüfung ergeben, dass sich ein größtmöglicher Gleichlauf zwischen Geschäfts- und Prozessfähigkeit als vorteilhaft erweist. Zudem haben die uneindeutigen Vorgaben in der bisherigen Fassung von § 55 ZPO Raum für verschiedene Auslegungsmöglichkeiten in Rechtsprechung und Literatur gelassen, sodass mit Blick auf die bisherige Regelung ein uneinheitliches und unübersichtliches Meinungsbild entstanden ist. Daher ist eine Reform der Vorschrift angezeigt, die die Anknüpfung der Prozessfähigkeit an aktuelle Veränderungen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts anpasst, Auslegungsschwierigkeiten beseitigt und Rechtsklarheit schafft. Dabei soll an der Struktur einer Regelanknüpfung (Recht des Prozessgerichts meint dabei die §§ 51 und 52 ZPO oder speziellere Regelungen in besonderen Prozess- und Verfahrensordnungen) mit alternativer Hilfsanknüpfung (Prozessrecht des Aufenthaltsstaats) in § 55 ZPO prinzipiell festgehalten werden. In anderen Prozess- und Verfahrensordnungen wird auf eine entsprechende Anwendbarkeit von § 55 ZPO verwiesen (siehe § 79 Absatz 3 Abgabenordnung (AO), § 9 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 58 Absatz 2 Satz 2 Finanzgerichtsordnung (FGO), § 11 Absatz 3 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), § 71 Absatz 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 62 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 12 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Durch die Neufassung des § 55 ZPO soll sich auch zukünftig in Fällen mit Auslandsbezug nichts daran ändern, dass die Fachgerichte beziehungsweise Behörden zur Beurteilung der Prozess- beziehungsweise Verfahrensfähigkeit einer Person als Grundregel ihre eigenen speziellen Verfahrensvorschriften und nicht die §§ 51 und 52 ZPO anwenden (siehe § 79 Absatz 1 AO, § 9 Absatz 1 FamFG, § 58 Absatz 1 FGO, § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SGB X, § 71 Absatz 1 und 2 SGG, § 62 Absatz 1 VwGO, § 12 Absatz 1 Nummern 1 und 2 VwVfG). Im Rahmen der entsprechenden Anwendung von § 55 ZPO in den dortigen Verfahren ist die Eingangsbedingung daher so zu verstehen, dass die betreffende Person nach den speziellen Prozess- beziehungsweise Verfahrensvorschriften nicht prozess- beziehungsweise verfahrensfähig ist. In diesem Fall kann die Prozessfähigkeit nach § 55 in der Entwurfsfassung (ZPO-E) hilfsweise alternativ aus dem Prozessrecht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der Person hergeleitet werden.

§ 55 ZPO-E regelt, dass eine nach der Regelanknüpfung eigentlich nicht prozessfähige natürliche Person in Deutschland als prozessfähig gilt, wenn sie dies nach den Vorschriften des Prozessrechts des Staates ist, in dem sie sich gewöhnlich aufhält. Daraus ergeben sich im Vergleich zu der bisherigen Regelung einige Unterschiede. Zukünftig soll es für die Prozessfähigkeit aller Personen primär darauf ankommen, ob sie nach der Regelanknüpfung prozessfähig sind (siehe dazu näher den nächsten sowie den darauffolgenden Absatz). Sollte dies nicht der Fall sein, kann sich ihre Prozessfähigkeit hilfsweise alternativ aus einer anderen Rechtsordnung ergeben. Durch diese Umkehrung der Prüffolge müssen deutsche Prozessgerichte zunächst nur das heimische Prozessrecht als *lex fori* anwenden (das jedoch auf die Regeln zur Geschäftsfähigkeit einschließlich des deutschen Kollisionsrechts verweist; dazu im Einzelnen unten). Auf ausländisches Prozessrecht kommt es hingegen nur subsidiär an (siehe dazu Hau, IPRax 2024, 125, 127; Münchener Kommentar zur ZPO/Hau, 7. Auflage 2025, § 55 Rn. 6). Im Ergebnis kommt es dadurch nicht zu einer Verschlechterung der Anerkennungs- und Vollstreckungschancen deutscher Entscheidungen im Heimatstaat beziehungsweise Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der betroffenen Person, da es auch nach der bisherigen Regel ausgereicht hätte, wenn sich die Prozessfähigkeit nur aus den deutschen Prozessvorschriften ergeben hätte, die Partei nach dem Recht ihres Heimatstaats, in dem gegebenenfalls vollstreckt werden soll, indes nicht prozessfähig wäre (siehe dazu Staudinger/Hausmann, Neubearbeitung 2024, Artikel 7 EGBGB Rn. 169; zu entsprechenden Bedenken Hau, IPRax 2024, 125, 127; Münchener Kommentar zur ZPO/Hau, 7. Auflage 2025, § 55 Rn. 6).

Soweit es zunächst auf das deutsche Prozessrecht ankommt, gelten die §§ 51, 52 ZPO über § 55 ZPO in Verfahren nach der Zivilprozessordnung für die Prozessfähigkeit aller natürlichen Personen. Demnach ist eine natürliche Person in Deutschland jedenfalls dann prozessfähig, wenn sie unbeschränkt geschäftsfähig ist (§ 52 ZPO, siehe statt vieler Zöller/Althammer, 36. Auflage 2026, § 52 ZPO Rn. 3). Für die Geschäftsfähigkeit kommt es gemäß Artikel 7 Absatz 2 EGBGB auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der Person an. Daher entscheidet – sofern nicht das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsstaats rück- oder weiterverweist und die Berücksichtigung einer solchen Rück- oder Weiterverweisung dem Sinn der Verweisung nicht widerspricht (vergleiche Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 EGBGB; siehe zur Berücksichtigung von Rück- und Weiterverweisung Staudinger/Hausmann, Neubearbeitung 2024, Artikel 7 EGBGB Rn. 77; Wagner, FamRZ 2022, 405, 406; a. A. Beck'scher Online-Kommentar zum BGB/Mäsch, Artikel 7 EGBGB Rn. 18, 77. Edition, Stand: 1.2.2026) – das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts darüber, ob die fragliche natürliche Person aus Sicht des deutschen Rechts geschäftsfähig und deshalb nach § 52 ZPO prozessfähig ist. Damit entspricht diese Lösung im Ergebnis dem Ansatz des Bundesgerichtshofs, der auf die Frage der Prozessfähigkeit einer Person ungeachtet ihres Heimat- oder Aufenthaltsstaats schon nach bisher geltendem Recht das deutsche Prozessrecht mit der Maßgabe für anwendbar hielt, dass unter Einschluss des Kollisionsrechts zu ermitteln sei, inwieweit eine Person geschäftsfähig und deshalb nach deutschem Prozessrecht prozessfähig ist (siehe ohne nähere Begründung BGH, Urteil vom 7. Dezember 1955 – IV ZR 177/55, BGHZ 19, 240-246, Rn. 19). Auf diese Weise wird jedenfalls aus der Perspektive eines deutschen Gerichts der Gleichlauf zwischen Geschäfts- und Prozessfähigkeit bestmöglich gefördert. Eine natürliche Person ist im Inland grundsätzlich nur dann prozessfähig, wenn sie nach dem kollisionsrechtlich berufenen Sachrecht auch geschäftsfähig ist.

In der bisherigen Fassung hat § 55 ZPO in der Alternativanknüpfung auf deutsches Recht verwiesen. In der Literatur war man sich jedoch uneinig darüber, wie dieser Verweis zu verstehen war. Nach einer Auffassung waren direkt die §§ 104 ff. BGB zur Anwendung berufen, die über die Geschäfts- und deshalb mittelbar über die Prozessfähigkeit der natürlichen Person zu entscheiden hatten (siehe Geimer, IZPR, 9. Auflage 2024, Rn. 2219; Staudinger/Hausmann, Neubearbeitung 2024, Artikel 7 EGBGB Rn. 168 f.; Stein/Jonas/Jacoby, 24. Auflage 2024, § 55 ZPO Rn. 2; Münchener Kommentar zur ZPO/Hau, 7. Auflage 2025, § 55 Rn. 5; Schack, IZVR, 9. Auflage 2025, Rn. 654; Musielak/Voit/Weth, Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2026, § 55 ZPO Rn. 1). Nach anderer Auffassung kam es über das deutsche Recht und § 52 ZPO auch bisher zunächst auf die Ermittlung des Geschäftsfähigkeitsstatuts mithilfe des Artikels 7 Absatz 2 EGBGB an (siehe Hepting, FamRZ 1975, 451, 458; Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO/Kersting, § 55 Rn. 3, 59. Edition, Stand: 1.12.2025; Kralik, ZfRV 1970, 161; Beck'scher Online-Kommentar zum BGB/Mäsch, Artikel 7 EGBGB Rn. 34, 77. Edition, Stand: 1.2.2026; wohl auch Zöller/Althammer, 36. Auflage 2026, § 52 ZPO Rn. 3). Die zuletzt genannte Ansicht hatte und hat auch mit Blick auf den neu gefassten § 55 ZPO-E den bereits herausgestellten Vorzug, dass Geschäfts- und Prozessfähigkeit möglichst kohärent sind. Hinzu kommt, dass das deutsche Prozessrecht für die Prozessfähigkeit gerade auf die Geschäftsfähigkeit abstellt und es daher konsequent ist, auch in diesem Rahmen stets das maßgebliche Statut zu ermitteln. Die andere Auffassung, es seien direkt die §§ 104 ff. BGB heranzuziehen und daher grundsätzlich eine Altersgrenze von 18 Jahren anzusetzen, ist auch nicht aus Verkehrsschutzgesichtspunkten erforderlich. Nachdem der gewöhnliche Aufenthalt die Staatsangehörigkeit bereits als Anknüpfungskriterium für die Geschäftsfähigkeit abgelöst hat, bestehen keine durchgreifenden Verkehrsschutzbedenken (siehe das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 [BGBl. I S. 882]). Zum anderen ist nicht ersichtlich, inwieweit das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf die Prozessfähigkeit einer Person schutzwürdiger sein sollte als das Vertrauen auf ihre Geschäftsfähigkeit. Es birgt daher keine erkennbaren Nachteile für das Vertrauen des Rechtsverkehrs, in dem neu gefassten § 55 ZPO-E die Prüfung der Prozessfähigkeit nach dem deutschen Recht unter Einschluss des Kollisionsrechts anzulegen; vielmehr wird hier eine im bisherigen Recht bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt.

Schließlich stellt auch die Ermittlung des fremden Rechts für das Verfahren keine große Hürde dar, da mit Blick auf die Geschäftsfähigkeit in sämtlichen Rechtsordnungen in der Regel starre Altersgrenzen bestehen und diese in der einschlägigen deutschsprachigen Literatur umfassend dokumentiert sind (siehe etwa die Auflistung in Staudinger, BGB, EGBGB/Internationales Privatrecht 2024, juris, Anhang zu Artikel 7 EGBGB).

Soweit es nach dem neu gefassten § 55 ZPO-E zur Ermittlung der Prozessfähigkeit hilfsweise alternativ auf ausländisches Recht ankommen kann, wird nicht länger auf das Recht der Staatsangehörigkeit, sondern auf das Prozessrecht des Staates verwiesen, in dem die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Rahmen dieser Alternativanknüpfung soll die Person in Deutschland prozessfähig sein, wenn sie es in einem entsprechenden Prozess in dem Staat wäre, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das ausländische Recht ist daher so anzuwenden, wie es das ausländische Gericht täte, sodass insbesondere eine gegebenenfalls abweichende Anknüpfung der Prozessfähigkeit zu berücksichtigen ist. Es handelt sich insofern um eine Gesamtverweisung auf das zivilprozessuale Kollisionsrecht des gewöhnlichen Aufenthaltsstaats. Bedeutung dürfte diese Abweichung von der Regelanknüpfung an das deutsche Prozessrecht indes nur dann erlangen, wenn das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der Person die Prozessfähigkeit von anderen Umständen als der Geschäftsfähigkeit abhängig macht. Ansonsten wäre die Person ohnehin nach § 52 ZPO prozessfähig.

Es kann vorkommen, dass für eine am Verfahren beteiligte Person durch ein deutsches Gericht eine Betreuung mit einem Einwilligungsvorbehalt nach den §§ 1814 und 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) angeordnet ist, der den Verfahrensgegenstand betrifft. Nach der schon bisher zu § 55 ZPO vertretenen allgemeinen Meinung ist die Prozessfähigkeit zum Schutz der betreuten Person in Deutschland in diesem Fall entsprechend einzuschränken, auch wenn die Betreuungsanordnung im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht anerkannt wird und die betreute Person nach dem Recht dieses Staates deshalb uneingeschränkt prozessfähig wäre (siehe nur Zöller/Althammer, 36. Auflage 2026, § 55 ZPO Rn. 1; Hau, IPRax 2024, 125, 129; Münchener Kommentar zur ZPO/Hau, 7. Auflage 2025, § 55 Rn. 7; Stein/Jonas/Jacoby, 24. Auflage 2024, § 55 ZPO Rn. 3; Wieczorek/Schütze/Loyal, 5. Auflage 2022, § 55 Rn. 6). Daran soll sich durch die Neufassung der Vorschrift nichts ändern. Soweit die speziellen Prozess- und Verfahrensordnungen Vorschriften enthalten, die die Prozess- beziehungsweise Verfahrensfähigkeit im Fall eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB explizit regeln (siehe § 79 Absatz 2 AO, § 58 Absatz 3 FGO, § 11 Absatz 2 SGB X, § 62 Absatz 2 VwGO, § 12 Absatz 2 VwVfG), kann dieses Ergebnis auch dadurch erzielt werden, dass § 55 ZPO-E im Rahmen der erforderlichen entsprechenden Anwendung schon als tatbestandlich nicht einschlägig angesehen wird. Es macht im Ergebnis keinen Unterschied, ob man in dieser besonderen Konstellation den Tatbestand von § 55 ZPO-E einschränkt und die Prozessfähigkeit mit der Feststellung des Bestehens eines inländischen Einwilligungsvorbehalts endgültig verneint oder mit der bisher zu § 55 ZPO vertretenen allgemeinen Meinung § 55 ZPO-E anwendet und, sofern das ausländische Prozessfähigkeitsstatut im Widerspruch zu dem Einwilligungsvorbehalt zur Bejahung der Prozessfähigkeit führt, die Rechtsfolgen des § 55 ZPO-E teleologisch reduziert. Betrifft daher ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB den Gegenstand des Verfahrens, ist auch in Fällen mit Auslandsbezug, in denen es nach der Neufassung von § 55 ZPO für die Prozessfähigkeit auch auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsstaats ankommt, eine geschäftsfähige betreute Person nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen vor einem deutschen Gericht oder einer Behörde fähig, als sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder sie durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist. Dasselbe soll darüber hinaus auch dann gelten, wenn ein deutsches Gericht nicht eine Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt nach deutschem Recht, sondern eine funktionsäquivalente Schutzmaßnahme nach ausländischem Recht angeordnet hat (siehe Hau, IPRax 2024, 125, 129). Eine rechtskräftige inländische Entscheidung setzt sich somit gegenüber dem ausländischen Prozessfähigkeitsstatut durch. Dadurch wird die nach dem maßgeblichen ausländischen Recht mög-

licherweise bestehende Prozessfähigkeit für ein Verfahren in Deutschland im Ergebnis zum Schutz der betreuten Person sowie im Interesse der Einheit der Rechtsordnung eingeschränkt. § 55 ZPO-E schränkt dabei aber in keiner Weise Grundsätze und Bemühungen ein, die Prozessfähigkeit von betroffenen Personen vorrangig dadurch sicherzustellen, dass der betroffenen Person die erforderliche Unterstützung zur wirksamen Ausübung ihrer Rechte im Prozess bereitgestellt wird.

Auf Fragen der organschaftlichen Vertretung juristischer Personen sowie sonstiger parteifähiger Personifikationen, die nach allgemeiner Ansicht ihrem Gesellschaftsstatut unterliegen (siehe etwa Münchener Kommentar zur ZPO/Hau, 7. Auflage 2025, § 55 Rn. 11; Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO/Kersting, § 55 Rn. 6, 59. Edition, Stand: 1.12.2025), hat die Neufassung von § 55 ZPO-E keinen Einfluss.

Zu Nummer 3 (§ 1025 Absatz 2 ZPO-E)

§ 1025 ZPO legt den territorialen Anwendungsbereich des Buchs 10 ZPO fest, das inhaltsneutral auf alle Schiedsverfahren Anwendung findet (Bundestagsdrucksache 13/5274, S. 25 und 31), also auch Investor-Staat-Schiedsverfahren erfasst. Abhängig davon, ob der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1043 Absatz 1 ZPO) innerhalb oder außerhalb Deutschlands liegt, kommen grundsätzlich sämtliche Bestimmungen des Buchs 10 ZPO (§ 1025 Absatz 1 ZPO) oder nur einzelne seiner Bestimmungen zur Anwendung (§ 1025 Absatz 2 ZPO). Der Bundesgerichtshof hat dazu im Juli 2023 in drei Beschlüssen zutreffend klargestellt, dass § 1032 Absatz 2 ZPO auch auf ICSID-Schiedsverfahren anwendbar ist (BGH, Beschluss vom 27. Juli 2023 – I ZB 43/22, BeckRS 2023, 19617, Rn. 22 ff.; BGH, Beschluss vom 27. Juli 2023 – I ZB 74/22, BeckRS 2023, 19624, Rn. 18 ff.; BGH, Beschluss vom 27. Juli 2023 – I ZB 75/22, BeckRS 2023, 19633, Rn. 22 ff.).

Der bisherige Katalog des § 1025 Absatz 2 ZPO, dessen Normen auch dann anzuwenden sind, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht feststeht, wird um § 1041 Absatz 2 bis 4 Satz 1 ZPO-E erweitert. Damit wird klargestellt, dass auch vorläufige oder sichernde Maßnahmen, die ein Schiedsgericht mit ausländischem oder noch nicht bestimmtem Schiedsort angeordnet hat, im Verfahren nach § 1041 Absatz 2 ZPO gerichtlich zur Vollziehung in Deutschland zugelassen werden können. Auf der Grundlage des bisherigen Rechts war der Bestand dieser Möglichkeit streitig gewesen (dafür zum Beispiel Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1041 ZPO Rn. 32; Stein/Jonas/Schlosser, 23. Auflage 2014, § 1041 ZPO Rn. 41; dagegen zum Beispiel Gottwald/Adolphsen, DStR 1998, 1017, 1020; Musielak/Voit/Voit, Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2026, § 1041 ZPO Rn. 6).

Durch die Erweiterung des Katalogs des § 1025 Absatz 2 ZPO-E wird dem Bedürfnis der Rechtspraxis nach einer höheren Verkehrsfähigkeit entsprechender Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes entsprochen und die Schiedsfreundlichkeit des deutschen Rechts weiter gefördert. Zugleich wird klargestellt, dass Voraussetzung der inländischen Vollstreckung einer entsprechenden schiedsgerichtlichen Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes unabhängig vom Schiedsort stets die gerichtliche Zulassung der Vollziehung gemäß § 1041 Absatz 2 ZPO-E ist und eine Vollstreckbarerklärung als Schiedsspruch gemäß § 1061 Absatz 1 ZPO nicht in Betracht kommt. Um den Unterschied zwischen Schiedssprüchen und Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu betonen, war die Ergänzung in § 1025 Absatz 2 ZPO und nicht in den für ausländische Schiedssprüche geltenden § 1025 Absatz 4 ZPO einzustellen (dazu Horn, Der Emergency Arbitrator und die ZPO, 2019, S. 222; für Letzteres allerdings Münch, ZZPInt 23, 2018, 259, 273).

Die Erweiterung des § 1025 Absatz 2 ZPO bezieht sich konkret auf sämtliche Bestimmungen, die die gerichtliche Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme (§ 1041 Absatz 2 ZPO-E) und die Aufhebung der gerichtlichen Vollziehungszulassung (§ 1041 Absatz 3 ZPO) betreffen. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in § 1025 Ab-

satz 2 ZPO orientiert sich insoweit an Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 17 H und 17 I des UNCITRAL-Modellgesetzes.

Über das Vorbild des UNCITRAL-Modellgesetzes hinausgehend – Artikel 17 G ist in Artikel 1 Absatz 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes nicht erwähnt – wird der Schadensersatzanspruch gemäß § 1041 Absatz 4 Satz 1 ZPO im Fall der Vollziehung einer von Anfang an ungerechtfertigten vorläufigen oder sichernden Maßnahme auch dann gewährt, wenn das anordnende Schiedsgericht einen ausländischen Schiedsort hatte. Denn Voraussetzung dieses Schadensersatzanspruchs ist die Zulassung der Vollziehung gemäß § 1041 Absatz 2 ZPO-E durch ein inländisches Gericht (Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1041 ZPO Rn. 55; Musielak/Voit/Voit, Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2026, § 1041 ZPO Rn. 14). Mit dieser inländischen gerichtlichen Zulassungsentscheidung ist der Bestand des Schadensersatzanspruchs tatbestandlich derart eng verbunden, dass demgegenüber zurückzutreten hat, ob die zur Vollziehung zugelassene Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes durch ein Schiedsgericht mit in- oder ausländischem Schiedsort getroffen wurde. Dagegen ist die verfahrensrechtliche Regelung des § 1041 Absatz 4 Satz 2 ZPO bei einem ausländischen Schiedsort nicht anzuwenden. Ob der Schadensersatzanspruch des § 1041 Absatz 4 Satz 1 ZPO – ebenso wie bei einem inländischen Schiedsverfahren – im bereits anhängigen schiedsrichterlichen Verfahren geltend gemacht werden kann, richtet sich vielmehr nach dem jeweils anwendbaren Schiedsverfahrensrecht.

Zu Nummer 4 (§ 1031 Absatz 1 ZPO-E)

§ 1031 ZPO regelt, welche Form beim Abschluss einer Schiedsvereinbarung einzuhalten ist. In der bislang geltenden Fassung verweist die Vorschrift in Absatz 1 unter anderem auf Fernkopien und Telegramme. Zwar handelt es sich hierbei nur um eine unschädliche beispielhafte Aufzählung. Die Formulierung zeigt dennoch deutlich, dass die Norm, die im Wesentlichen auf Artikel 7 Absatz 2 des früheren UNCITRAL-Modellgesetzes aus dem Jahr 1985 beruht, nicht mehr zeitgemäß ist.

Im Zuge der Überarbeitung des UNCITRAL-Modellgesetzes in 2006 wurde auch Artikel 7 geändert und es wurden zwei Alternativen eingeführt: Option I hält am Schriftlichkeitserfordernis fest, sieht aber Erleichterungen vor und erlaubt insbesondere den Rückgriff auf moderne elektronische Kommunikationsmittel, während Option II auf jegliches Formerfordernis verzichtet (siehe dazu Czernich/Geimer/Roth, Streitbeilegungsklauseln im internationalen Vertragsrecht, 2017, Teil 3, A., Rn 28; Münch, JZ 2023, 958, 960; Raeschke-Kessler, Festschrift für Siegfried H. Elsing, 2015, S. 433, 436; G. Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 149 f.; Wolff, SchiedsVZ 2016, 293, 296). Während nach dem bis zum 31. Dezember 1997 geltenden deutschen Recht Schiedsvereinbarungen formfrei geschlossen werden konnten und heute einige Schiedsstandorte formfreie Schiedsvereinbarungen erlauben, darunter beispielsweise das französische Recht mit Blick auf internationale Schiedsvereinbarungen (Artikel 1507 des französischen Code de procédure civile; siehe dazu Balthasar/Balthasar/Ziadé, International Commercial Arbitration, 2. Auflage 2021, Part 3, I, Rn. 29), das belgische Schiedsverfahrensrecht (Artikel 4 des belgischen Code Judiciaire; siehe dazu Balthasar/Piers/Vanleenhove/De Meulemeester/Ongenae, International Commercial Arbitration, 2. Auflage 2021, Part 3, E, Rn. 35), das kürzlich reformierte luxemburgische Schiedsverfahrensrecht (Artikel 1227 Absatz 1 der neuen Zivilprozessordnung [Nouveau Code de Procédure Civile]; siehe dazu Grosbusch/Lange, SchiedsVZ 2023, 317, 318) und das schwedische Recht (Balthasar/Widjeskog, International Commercial Arbitration, 2. Auflage 2021, Part 3, Q, Rn. 20; weitere Beispiele finden sich bei Münch, JZ 2023, 958, 961), sieht die überwiegende Anzahl der Rechtsordnungen ein Formerfordernis vor.

§ 1031 Absatz 1 ZPO-E orientiert sich an der Option I des UNCITRAL-Modellgesetzes 2006 und schafft eine Erleichterung gegenüber den bislang geltenden Formerfordernissen. Der Wortlaut ist technologieoffen gefasst. Erforderlich ist nach § 1031 Absatz 1 ZPO-E in jedem Fall weiterhin, dass ein Nachweis über die Schiedsvereinbarung besteht. Neben

Schriftform ist beispielsweise auch Textform ausreichend. Der formwirksame Abschluss einer Schiedsvereinbarung ist demnach auch dergestalt möglich, dass diese zunächst mündlich oder durch schlüssiges Verhalten zustande kommt und erst anschließend beispielsweise schriftlich oder in einem lesbaren Format festgehalten wird. Auf diese Weise soll das Risiko von langwierigen Streitigkeiten über den Abschluss und Inhalt etwaiger Schiedsvereinbarungen und damit gegebenenfalls verbundenen langwierigen (schieds-)gerichtlichen Beweisaufnahmen verhindert werden (siehe zu diesem Risiko bei mündlich abgeschlossenen Schiedsvereinbarungen Armbrüster, ZRP 2024, 66; Kiehl/Gebhard, SchiedsVZ 2024, 173, 175; Risse/Oehm, BB 2024, 1163, 1165). Auf die Aufnahme des Begriffs Textform in den Normtext oder eine Bezugnahme auf § 126b BGB wurde allerdings bewusst verzichtet, da das Schiedsverfahrensrecht ohne Rückgriff auf materielles deutsches Recht eine eigene, in sich verständliche Regelung enthalten soll. Zudem sollen auch solche textlichen beziehungsweise dokumentierten Erklärungen genügen, die – abweichend von den Erfordernissen des § 126b BGB – den Erklärenden zwar nicht nennen, bei denen dieser aber feststellbar ist (zum Beispiel aufgrund des Zusammenhangs mit vorheriger Korrespondenz, einer zuzuordnenden Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, eines Sende-/Prüfprotokolls oder ähnlichem). Der gewählte Wortlaut ist stark an Artikel 3 Buchstabe c des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen angelehnt und technologieoffen formuliert. Mit einer derartigen Formvorgabe sind internationale Parteien inzwischen vertraut. Die Regelung entspricht inhaltlich der Option I des Artikels 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes. Die Option I wurde allerdings nicht wörtlich übernommen, da dem Begriff „schriftlich“, den Artikel 7 Absätze 2 und 3 nach der Option 1 definiert als Dokumentation „in jedweder Form“ beziehungsweise auch als elektronische Form, im deutschen Recht ein festes, hiervon abweichendes Verständnis zukommt und eine Neudefinition des Begriffes im deutschen Recht nur für den Bereich des Schiedsrechts zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Unter Kommunikationsmitteln, wie auch in Artikel 3 Buchstabe c des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen 2005 genannt, werden bisher grundsätzlich nur textliche beziehungsweise lesbare Kommunikationsmittel verstanden – wie Schreiben, E-Mails, Textnachrichten und dergleichen –, aber keine Video- oder Audioaufzeichnungen (wie zum Beispiel Sprachnachrichten), diesbezügliche Auslegungsfragen können aber auftreten (vergleiche zu elektronischen Schiedssprüchen Report of the UNCITRAL Working Group II [Dispute Settlement] on the work of its eighty-first session, A/CN.9/1200, Rn. 47, 48). Die Regelung bleibt insoweit für die Berücksichtigung der zukünftigen technischen Entwicklungen und diesbezüglicher Handelsusancen durch die Rechtsprechung offen. „Information“ meint dabei die Vereinbarung beziehungsweise ihre Dokumentation. „Später wieder zuzugreifen“ meint dabei zu einem Zeitpunkt nach der Vereinbarung beziehungsweise ihrer Dokumentation.“

Gegenüber § 1031 Absatz 1 ZPO in der derzeitigen Fassung verzichtet § 1031 Absatz 1 ZPO-E auf das Erfordernis einer gewechselten Erklärung zwischen den beiden Parteien. Ausreichend ist demnach beispielsweise, dass beide Parteien den Abschluss einer Schiedsvereinbarung gegenüber der Schiedsinstitution oder dem Schiedsgericht schriftlich bestätigen oder dass der Schiedskläger in der Schiedsklage den Abschluss einer Schiedsvereinbarung anbietet und dieses Angebot von dem Schiedsbeklagten sodann in der Klageerwiderung angenommen wird. Unerlässlich sind aber weiterhin zwei in der Sache übereinstimmende Willenserklärungen, wie sich bereits aus dem Wort „Schiedsvereinbarung“ ohne Weiteres ergibt. § 1031 Absatz 1 ZPO-E befreit daher weder von dem Erfordernis des Beweises einer Vereinbarung im Streitfall noch trifft die – als reine Formvorschrift zu verstehende – Norm Aussagen zu Beweismitteln, Beweis- und Prüfungsgrad oder -standard. Insbesondere bleibt es dem Schiedsgericht und den staatlichen Gerichten überlassen, festzustellen, inwieweit Dokumente beziehungsweise Kommunikationsmittel jedweder Art tatsächlich das Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien abbilden oder nur vorläufige Verhandlungsschritte ohne Bindungswirkung darstellen.

§ 1031 Absatz 2 ZPO, der nicht geändert wird, verliert angesichts der erleichterten Formvorgaben des Absatzes 1 an Bedeutung. Insbesondere dürften zum Beispiel Fälle einer

mündlich geschlossenen, durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben in schriftlicher, textlicher oder elektronischer Form dokumentierten Schiedsvereinbarung in der Regel bereits den Voraussetzungen des Absatzes 1 genügen. Aufgrund seiner traditionellen Bedeutung wird von einer Streichung des Absatzes 2 abgesehen, dem zumindest noch klarstellende Bedeutung zukommt.

Zu Nummer 5 (§1032 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E)

§ 1032 Absatz 2 ZPO ermöglicht es, bis zur Bildung des Schiedsgerichts beziehungsweise bis zur Sachbefassung eines ständigen Schiedsgerichts (BGH, Beschluss vom 9. Mai 2018 – I ZB 53/17, NJW-RR 2018, 1402 Rn. 8; Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1032 ZPO Rn. 30) bei einem staatlichen Gericht einen Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens zu stellen. Zuständig ist gemäß § 1062 Absatz 1 Nummer 2 ZPO das Oberlandesgericht. In den Worten des Bundesgerichtshofs prüft das zuständige staatliche Gericht in diesem Verfahren, „ob eine wirksame Schiedsvereinbarung besteht, diese durchführbar ist und der Gegenstand des Schiedsverfahrens der Schiedsvereinbarung unterfällt“ (BGH, Beschluss vom 19. September 2019 – I ZB 4/19, NJW-RR 2020, 147 Rn. 11). § 1040 Absatz 1 Satz 1 ZPO kommt eine vergleichbare Funktion aus schiedsrichterlicher Perspektive zu. Nach dieser Vorschrift wird Schiedsgerichten grundsätzlich die Kompetenz zur Entscheidung über ihre eigene Zuständigkeit zuerkannt. Schiedsgerichte können nach dieser Vorschrift über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden.

§ 1032 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E greift die bisherige sprachliche Divergenz zwischen beiden Normen auf und gleicht die Vorschriften näher aneinander an. Mit dem nunmehr angefügten Satz 2 wird – spiegelbildlich zu § 1040 Absatz 1 Satz 1 ZPO – klargestellt, dass das Gericht auf Antrag auch eine ausdrückliche Feststellung mit materieller Rechtskraft über den Bestand und die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung treffen kann. Diese Änderung reflektiert auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seinen jüngsten Beschlüssen zu ICSID-Schiedsverfahren (BGH, Beschluss vom 27. Juli 2023 – I ZB 43/22, BeckRS 2023, 19617, Rn. 98 ff.; BGH, Beschluss vom 27. Juli 2023 – I ZB 75/22, BeckRS 2023, 19633, Rn. 98 ff.; siehe dazu auch auch BVerfG, Beschlüsse vom 31. Juli 2025 - 2 BvR 1277/23 und 2 BvR 85/24, juris).

Die Klarstellung in § 1032 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E dient der Prozessökonomie. Nach § 1032 Absatz 3 ZPO kann ein Schiedsverfahren parallel zu einem anhängigen gerichtlichen Verfahren nach § 1032 Absatz 2 ZPO durchgeführt werden. Ein Schiedsspruch hat aber kaum Aussicht auf Bestand, wenn das staatliche Gericht die zugrundeliegende Schiedsvereinbarung für nicht bestehend oder unwirksam erachtet.

Entsprechend dem Grundgedanken von § 308 Absatz 1 Satz 1 ZPO kann das Gericht einen ausdrücklichen Feststellungsausspruch aber nur dann treffen, wenn dies beantragt worden ist. Möchten die Parteien den Bestand oder die Wirksamkeit ihrer Schiedsvereinbarung gerichtlich nicht überprüfen lassen, sondern beispielsweise nur geklärt wissen, ob der konkrete Streitgegenstand innerhalb oder außerhalb der sachlichen Reichweite der Schiedsvereinbarung liegt oder schiedsfähig ist, ist ihnen das im Rahmen des Antrages auf Entscheidung nach § 1032 Absatz 2 Satz 1 ZPO weiterhin möglich. Eine ausdrückliche gesonderte Feststellung über diese Fragen – Schiedsfähigkeit beziehungsweise Reichweite der Schiedsvereinbarung – ist dagegen nicht vorgesehen, da sich der Streitgegenstand und auch die Relevanz der Frage nach der Schiedsfähigkeit im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ändern kann, sodass mit der gerichtlichen Feststellung zur Reichweite der Schiedsvereinbarung nicht in gleicher Weise prozessökonomische Vorteile zu erreichen wären, wie mit der in § 1032 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E vorgesehenen Feststellung von Bestand und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung.

Zu Nummer 6 (§ 1035 Absatz 4 bis 6 ZPO-E)**Zu Buchstabe a (§ 1035 Absatz 4 ZPO-E)**

§ 1035 ZPO trifft grundsätzlich dispositive Regelungen über die Bestellung der Schiedsrichter. Bislang verzichtet die Norm allerdings auf besondere Vorgaben für Mehrparteien-schiedsverfahren, also solche Schiedsverfahren, bei denen auf mindestens einer Seite mehrere Parteien stehen. Mit § 1035 Absatz 4 ZPO-E (vergleiche zum Regelungsstandort Münch, ZZPInt 23, 2018, 259, 291 [für Einfügung als § 1035 Absatz 3a ZPO-E]; G. Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 162 f. [für Einfügung als § 1035 Absatz 4a ZPO-E]) werden nunmehr erstmalig entsprechende Regelungen geschaffen. Das deutsche Recht folgt damit dem österreichischen (§ 587 Absatz 5 der österreichischen Zivilprozessordnung) und schweizerischen Vorbild (Artikel 362 Absatz 2 der schweizerischen Zivilprozessordnung beziehungsweise Artikel 179 Absatz 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht), wo vergleichbare Regelungen bereits eingeführt worden sind.

§ 1035 Absatz 4 ZPO-E trifft insgesamt eine dispositive Regelung, wie ihr Satz 1 unterstreicht und sich auch aus § 1035 Absatz 1 ZPO ergibt. Die Vorschrift findet folglich nur dann Anwendung, wenn die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben. Letzteres kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn sich die Parteien auf die Anwendung einer institutionellen Schiedsordnung verständigt haben, die nicht selten Bestimmungen für die Bestellung der Schiedsrichter bei Mehrparteien-schiedsverfahren enthalten (vergleiche Wolff, SchiedsVZ 2016, 293, 299).

Anwendung findet § 1035 Absatz 4 ZPO-E nur auf Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter. Bei Mehrparteien-schiedsverfahren mit einem Einzelschiedsrichter ist § 1035 Absatz 3 Satz 1 ZPO anzuwenden. Können sich die Parteien über die Bestellung eines Einzelschiedsrichters nicht einigen, wird dieser folglich auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt.

Mehrere Parteien auf einer Seite werden in § 1035 Absatz 4 ZPO-E entsprechend der deutschen zivilprozessualen Terminologie als Streitgenossen (vergleiche die §§ 59 ff. ZPO) bezeichnet.

Zu § 1035 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E

§ 1035 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E ordnet an, dass Streitgenossen bei schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter die ihnen obliegende Bestellung eines Schiedsrichters gemeinschaftlich vorzunehmen haben. Dies bedeutet beispielsweise für Mehrparteien-schiedsverfahren ohne Vereinbarungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Bestellung der Schiedsrichter, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht (§ 1034 Absatz 1 Satz 2 ZPO) und die Streitgenossen gemäß § 1035 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 ZPO einen dieser Schiedsrichter zu bestellen haben. Diese Bestellung haben die Streitgenossen gemäß § 1035 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E gemeinschaftlich vorzunehmen. Sie müssen sich mithin über die Bestellung des Schiedsrichters einigen.

Zu § 1035 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E

§ 1035 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E betrifft den Fall, dass die Streitgenossen entgegen der Anordnung des Satzes 1 den von ihnen zu bestellenden Schiedsrichter nicht gemeinschaftlich bestellen. Ähnlich § 1035 Absatz 3 Satz 3 ZPO wird für diese Konstellation angeordnet, dass die andere Partei die Streitgenossen auffordern kann, die ihnen obliegende Bestellung eines Schiedsrichters vorzunehmen. Der Begriff „andere[n] Partei“ ist dabei aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung gewählt worden und erfasst stets die gesamte andere Seite, auch wenn sie nicht nur aus einer, sondern ebenfalls aus mehreren Parteien besteht. Eine Aufforderungsmöglichkeit auch für einen der Streitgenossen war demgegenüber nicht

vorzusehen, da den Streitgenossen bei Streitgenossenschaft auf Klägerseite regelmäßig zuzumuten ist, sich über die Bestellung eines Schiedsrichters zu verständigen, und bei Streitgenossenschaft auf Beklagtenseite die Klägerseite bereits ein originäres Eigeninteresse daran hat, die Streitgenossen auf Beklagtenseite zur gemeinschaftlichen Bestellung aufzufordern.

Kommen die Streitgenossen ihrer Obliegenheit zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Schiedsrichters nicht innerhalb eines Monats, nachdem alle Streitgenossen eine entsprechende Aufforderung durch die andere Partei empfangen haben, nach, kann der Schiedsrichter auf Antrag gerichtlich bestellt werden. Das Recht, einen entsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen, steht dabei sowohl der anderen Partei als auch jedem Streitgenossen zu. Auf diese Weise wird die Durchführbarkeit der Schiedsvereinbarung umfassend sichergestellt. Zuständig ist das Oberlandesgericht (§ 1062 Absatz 1 Nummer 1 ZPO).

Zu § 1035 Absatz 4 Satz 3 ZPO-E

Eine Grundproblematik der gerichtlichen Bestellung eines an sich von einer Seite zu bestellenden Schiedsrichters bei Mehrparteischiedsverfahren war Gegenstand der sogenannten Dutco-Entscheidung (Cass. 1re civ., 7. Januar 1992, *Revue de l'arbitrage* 1992, 470) des französischen Kassationshofs (Cour de cassation). Dort vertrat der Kassationshof die Auffassung, dass es der Grundsatz der Gleichheit der Parteien gebiete, dass nicht nur der Schiedsrichter, der an sich von den uneinigen Streitgenossen zu bestellen war, Gegenstand einer gerichtlichen Bestellung sein dürfe, sondern dass vielmehr alle Mitglieder des Schiedsgerichts gerichtlich bestellt werden müssen. Denn anderenfalls hätte eine Seite größeren Einfluss auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts als die andere.

Diese französische Lösung der gerichtlichen Bestellung des gesamten Schiedsgerichts wird gelegentlich als „Gesamtlösung“ bezeichnet und mit der entgegengesetzten Lösung kontrastiert, nach der gerichtlich nur der Schiedsrichter der uneinigen Streitgenossen zu bestellen ist („Einzellösung“; vergleiche Münch, ZZPInt 23, 2018, 259, 290–292). Wie einige institutionelle Schiedsordnungen und beispielsweise das schweizerische Recht (Artikel 362 Absatz 2 der schweizerischen Zivilprozessordnung beziehungsweise Artikel 179 Absatz 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht) beschreitet § 1035 Absatz 4 Satz 3 ZPO-E einen Mittelweg zwischen diesen Lösungen und räumt dem erkennenden Gericht richterliches Ermessen („kann“) dahingehend ein, entweder nur den Schiedsrichter der uneinigen Seite oder aber auch einen von der anderen Partei zu berufenden Schiedsrichter zu bestellen. Das Gericht kann auf diese Weise nach seinem Ermessen entscheiden, ob es in der Weigerung der Streitgenossen, gemeinschaftlich einen Schiedsrichter zu bestellen, eher prozesstaktisches Verhalten sieht; in diesen Fällen wird es in der Regel nur den Schiedsrichter der uneinigen Streitgenossen bestellen. Bestehen dagegen echte Interessengegensätze zwischen den Streitgenossen, die eine gemeinschaftliche Bestellung verhindert haben, kommt auch eine gerichtliche Bestellung eines von der Gegenseite zu berufenden Schiedsrichters in Betracht (vergleiche Münch, ZZPInt 23, 2018, 259, 290–292; G. Wagner, *Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb*, 2017, S. 157–163). Faktoren, die das Gericht in seine Ermessensentscheidung miteinfließen lassen kann, sind demnach beispielsweise die von den Streitgenossen angegebenen Gründe, warum die gemeinschaftliche Bestellung eines Schiedsrichters gescheitert ist, oder die Bedeutung, die die andere Partei der Benennung ihres Kandidaten zumisst. Alle Parteien sind hierzu vor der Entscheidung anzuhören, wie sich aus Artikel 103 Absatz 1 GG ergibt.

In Gestalt von § 1035 Absatz 4 Satz 3 ZPO-E wird allerdings nur die Möglichkeit geboten, dass das Gericht nach seinem richterlichen Ermessen für jeden seitens der Streitgenossen nicht gemeinschaftlich bestellten Schiedsrichter reziprok auch einen Schiedsrichter, der von der anderen Partei zu berufen war, gerichtlich bestellt. Dies bedeutet für das Leitbild des schiedsrichterlichen Verfahrens mit drei Schiedsrichtern (§§ 1034 Absatz 1 Satz 2, 1035 Absatz 3 Satz 2 ZPO), dass das Gericht höchstens die beiden an sich parteibenannten Schiedsrichter bestellen kann, nicht aber auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Für

eine entsprechende Möglichkeit zur Bestellung auch des Vorsitzenden des Schiedsgerichts besteht keine Notwendigkeit, weil § 1035 Absatz 3 Satz 2 ZPO anordnet, dass die beiden an sich von den Parteien zu bestellenden Schiedsrichter den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestellen. Hierbei hat es auch zu bleiben, wenn das Gericht einen oder beide der anderen Schiedsrichter bestellt. Werden sich die beiden Schiedsrichter nicht über den als Vorsitzenden des Schiedsgerichts tätig werdenden Schiedsrichter einig, bietet § 1035 Absatz 3 Satz 3 ZPO schon nach geltendem Recht eine Möglichkeit zu seiner gerichtlichen Ersatzbestellung.

Zu § 1035 Absatz 4 Satz 4 ZPO-E

Wenn das Gericht sein richterliches Ermessen dergestalt ausübt, dass es nach Anhörung der anderen Partei auch einen von dieser Partei zu berufenden Schiedsrichter bestellt, trifft § 1035 Absatz 4 Satz 4 ZPO-E eine Regelung für den Fall, dass die andere Partei zuvor schon einen Schiedsrichter bestellt hatte. § 1035 Absatz 4 Satz 4 ZPO-E ordnet für diesen Fall an, dass das Amt des bereits parteibestellten Schiedsrichters mit der gerichtlichen Bestellung endet.

Zu Buchstabe b (§ 1035 Absatz 5 und 6 ZPO-E)

Da § 1035 Absatz 4 ZPO-E sich systematisch an § 1035 Absatz 3 ZPO anschließt, haben die bisherigen Absätze 4 und 5 dieser Norm aufzurücken.

Zu Nummer 7 (§ 1040 Absatz 4 ZPO-E)

§ 1040 Absatz 4 ZPO-E schließt eine Lücke im bisherigen gerichtlichen Rechtsschutzsystem in schiedsrichterlichen Angelegenheiten. Den Parteien eines Schiedsverfahrens fehlte es bislang an der Möglichkeit, negative Zuständigkeitsentscheidungen eines Schiedsgerichts gerichtlich überprüfen zu lassen. Aus diesem Grund ist in der Literatur wiederholt gefordert worden, die bereits bestehende Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen, mit denen sich das Schiedsgericht positiv für zuständig erklärt, zu ergänzen und Normen zu schaffen, die es dem Gericht ebenso ermöglichen, negative Zuständigkeitsentscheidungen des Schiedsgerichts zu überprüfen (Münch, ZZPInt 23, 2018, 259, 286–288; Raeschke-Kessler, Festschrift für Siegfried H. Elsing, 2015, S. 433, 440 f.; G. Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 154–157; anderer Ansicht ist Wolff, SchiedsVZ 2016, 293, 303 f.). Diese Forderung wird mit § 1040 Absatz 4 ZPO-E aufgegriffen. Das deutsche Recht folgt damit auch internationalen Vorbildern: Im österreichischen Recht ist beispielsweise in § 611 Absatz 2 Nummer 1 der österreichischen Zivilprozessordnung vorgesehen, dass ein Schiedsspruch aufzuheben ist, „wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneint hat, eine gültige Schiedsvereinbarung aber doch vorhanden ist“.

Hintergrund der bisher fehlenden Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung negativer Zuständigkeitsentscheidungen ist der Umstand, dass diese in der Regel durch Prozessschiedsspruch ergehen. Das Schiedsgericht entscheidet also nicht in der Sache, sondern kommt im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung der Schiedsklage zu dem Ergebnis, dass es für die Sachentscheidung nicht zuständig ist. Bei inländischen Prozessschiedssprüchen besteht – wie bei allen Schiedssprüchen – jedoch nur die Möglichkeit einer gerichtlichen Aufhebung nach § 1059 ZPO. Die im Hinblick auf die schiedsrichterliche Zuständigkeit allein in Betracht kommenden Aufhebungsgründe des § 1059 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe c ZPO sehen aber nur vor, dass die Schiedsvereinbarung ungültig ist oder der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die nicht unter die Bestimmungen der Schiedsvereinbarung fällt. Eine Aufhebung aus dem Grund, dass die Schiedsvereinbarung wirksam ist und die Streitigkeit vor dem Schiedsgericht auch unter ihre Bestimmungen fällt, ist in § 1059 Absatz 2 ZPO dagegen nicht vorgesehen. Bei dieser Rechtslage sah der Bundesgerichtshof weder eine Möglichkeit zur direkten noch zur analogen Anwendung von § 1059 Absatz 2 ZPO auf Fälle der unberechtigten Unzuständigkeitserklärung eines Schiedsgerichts

(BGH, Beschluss vom 6. Juni 2002 – III ZB 44/01, NJW 2002, 3031, 3032 = BGHZ 151, 79).

§ 1040 Absatz 4 ZPO-E schafft vor diesem Hintergrund einen neuen Aufhebungsgrund, der die in § 1059 Absatz 2 ZPO-E bereits enthaltenen Aufhebungsgründe ergänzt. Da § 1059 ZPO nach dem Vorbild von Artikel 34 des UNCITRAL-Modellgesetzes geformt ist und nicht der Eindruck erweckt werden soll, dass im deutschen Recht neue Aufhebungsgründe gegen in der Sache erlassene Schiedssprüche geschaffen werden, sondern – im Gegenteil – der Zugang zu den Schiedsgerichten verbessert werden soll, wurde dieser Aufhebungsgrund bewusst nicht in § 1059 Absatz 2 Nummer 1 ZPO (so der Vorschlag von Münch, ZZPInt 23, 2018, 259, 288), sondern im Normzusammenhang von § 1040 ZPO-E ergänzt. Denn § 1040 ZPO enthält die gerichtlichen Angriffsmöglichkeiten gegen schiedsrichterliche Zuständigkeitsentscheidungen jenseits der Sachschiedssprüche. In der Folge war § 1059 Absatz 1 ZPO-E auch um einen Hinweis auf § 1040 Absatz 4 ZPO-E zu ergänzen, um den Normzusammenhang zu unterstreichen und die Rechtsklarheit zu erhöhen.

Entsprechend der bisherigen Haltung der Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 6. Juni 2002 – III ZB 44/01, NJW 2002, 3031 f. = BGHZ 151, 79; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 26 Sch 24/12, SchiedsVZ 2013, 341, 342 f.) und der überwiegenden Auffassung in der Literatur (Zöller/Althammer, 36. Auflage 2026, § 1040 ZPO Rn. 11; Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1040 ZPO Rn. 31; anderer Ansicht ist Musielak/Voit/Voit, Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2026, § 1040 ZPO Rn. 8 [Beendigung des Verfahrens durch einen Beschluss gemäß § 1056 Absatz 2 Nummer 3 ZPO]) hat das Schiedsgericht in Fällen, in denen es sich für unzuständig erachtet, in der Regel einen Prozessschiedsspruch zu erlassen. Da auch ein zuständigkeitsverneinender Prozessschiedsspruch ein regulärer verfahrensbeendender Schiedsspruch im Sinne des § 1054 ZPO ist (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 26 Sch 24/12, SchiedsVZ 2013, 341, 342 f.; Zöller/Althammer, 36. Auflage 2026, § 1054 ZPO Rn. 3), spricht § 1040 Absatz 4 Halbsatz 2 ZPO-E von „Schiedsspruch“, um begrifflich keine weitere Schiedsspruchkategorie innerhalb der ZPO zu schaffen.

Sachlicher Grund für die Möglichkeit des Schiedsgerichts, einen Prozessschiedsspruch zu erlassen, obwohl der Streitgegenstand – jedenfalls nach Auffassung des Schiedsgerichts – nicht Gegenstand einer wirksamen Schiedsvereinbarung ist, ist die dem Schiedsgericht durch § 1040 Absatz 1 Satz 1 ZPO zugewiesene Kompetenz, (zumindest vorläufig) über die eigene Zuständigkeit entscheiden zu können (vergleiche BGH, Beschluss vom 6. Juni 2002 – III ZB 44/01, NJW 2002, 3031 f. = BGHZ 151, 79).

Begehrt ein Antragsteller die Aufhebung eines Prozessschiedsspruchs, hat das Gericht neben den Aufhebungsgründen des § 1059 Absatz 2 ZPO auch zu prüfen, ob das Schiedsgericht zur Entscheidung des Streitgegenstands tatsächlich unzuständig war. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gericht erkennt, dass die Schiedsvereinbarung unwirksam oder zwar wirksam ist, aber den Streitgegenstand vor dem Schiedsgericht nicht umfasst. Die Formulierung „wenn der Antragsteller begründet geltend macht“ in § 1040 Absatz 4 Halbsatz 2 ZPO-E entspricht dabei derjenigen von § 1059 Absatz 2 Nummer 1 ZPO.

Da § 1040 Absatz 4 ZPO-E nur einen Aufhebungsgrund ergänzt, bleibt es für den Antrag auf gerichtliche Aufhebung eines Prozessschiedsspruchs im Übrigen vollständig bei § 1059 ZPO. Das Gericht kann die Sache mithin in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Prozessschiedsspruchs auch an das Schiedsgericht zurückverweisen (§ 1059 Absatz 4 ZPO). Ebenso wird die Aufhebung des Prozessschiedsspruchs im Zweifel zur Folge haben, dass wegen des Streitgegenstands die Schiedsvereinbarung wiederauflebt (§ 1059 Absatz 5 ZPO) – denn die Schiedsbindung des Streitgegenstands ist bei Aufhebung eines Prozessschiedsspruchs gerade positiv geklärt worden.

In der Regel wird das Schiedsgericht allenfalls auf Rüge nach § 1040 Absatz 2 ZPO eine Unzuständigkeitsentscheidung treffen. Doch auch wenn eine Rüge nach dieser Vorschrift

nicht ergeht, ist es möglich, dass ein Schiedsgericht sich trotz fehlender Rüge und damit möglicherweise eigentlich einhergehender Präklusion von Unzuständigkeitseinwänden für unzuständig hält und durch einen Prozessschiedsspruch für unzuständig erklärt. In solchen Fällen besteht ebenfalls, oder erst recht, ein Rechtsschutzbedürfnis, den Prozessschiedsspruch zur Überprüfung eines Gerichts zu stellen, weshalb § 1040 Absatz 4 ZPO ein Erfordernis vorheriger Rüge nicht enthält. Allerdings ist zu beachten, dass das Verfahren nach § 1040 Absatz 4 ZPO-E nicht dazu dient, etwaige sich aus dem Verhältnis der Parteien zum Schiedsgericht (oder gar einer administrierenden Schiedsinstitution) ergebende Streitigkeiten zu klären, sondern es geht dabei allein um prozessuale Zuständigkeitsfragen. Da weder Schiedsgericht noch Schiedsinstitution Beteiligte des Verfahrens nach § 1040 Absatz 4 ZPO sind – genauso wenig wie der anderen nach § 1062 Absatz 1 ZPO-E den Oberlandesgerichten zugewiesenen Verfahren in schiedsrechtlichen Angelegenheiten –, sind Streitfragen, insbesondere solche eher vertraglicher Natur, die sich aus dem Verhältnis einer oder mehrerer Parteien zum Schiedsgericht oder einer Schiedsinstitution ergeben, grundsätzlich nicht im Verfahren nach § 1040 Absatz 4 ZPO in Verbindung mit § 1059 ZPO zu klären. Es kann aber vereinzelt Situationen geben, in denen das Schiedsgericht sich per Prozessschiedsspruch für unzuständig erklärt – zum Beispiel wegen Annahme fehlender Schiedsfähigkeit der Streitigkeit oder anderen von Amts wegen zu prüfenden Gründen oder weil das Schiedsgericht die Schiedsvereinbarung mit den parteivereinbarten Modalitäten im Einzelfall nicht für durchführbar erachtet –, während die Parteien übereinstimmend von der Zuständigkeit des Schiedsgerichts ausgehen und entsprechend auch keine Unzuständigkeitsrüge erhoben wurde. In derartigen Fällen könnte jede Partei Antrag auf Aufhebung des aus Sicht der Parteien unzutreffenden Prozessschiedsspruchs nach § 1040 Absatz 4 ZPO-E in Verbindung mit § 1059 ZPO stellen. Es ist anzunehmen, dass sich die jeweils andere Partei der Argumentation anschließt. Im Falle eines – dann häufig naheliegenden, aber bei von Amts wegen zu prüfenden Hindernissen nicht zwangsläufigen – Erfolgs des Antrags ist allerdings auf Rechtsfolgenseite ganz besonders sensibel zu prüfen, ob die Anwendung des § 1059 Absatz 4 ZPO, wonach eine Zurückweisung an das Schiedsgericht in Betracht kommt, geboten oder angemessen ist. Denn die Interessen des Schiedsgerichts, also ob dieses bereit und in der Lage ist, das Schiedsverfahren wie von den Parteien gewünscht durchzuführen, können in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht ohne Beteiligung des Schiedsgerichts gegebenenfalls nicht vollumfänglich geklärt und berücksichtigt werden. Vorstellbar und mitunter empfehlenswert erschiene in derartigen Fällen, dass die Parteien, um dem Gericht die Prüfung der Geeignetheit für eine Rückverweisung nach § 1059 Absatz 4 ZPO zu ermöglichen, eine Stellungnahme des Schiedsgerichts oder, soweit relevant, auch einer administrierenden Institution einreichen, aus der sich deren etwaige Haltung hinsichtlich des Fortgangs des Verfahrens für den Fall der Aufhebung des Prozessschiedsspruchs ergibt.

Da der Prozessschiedsspruch ein regulärer verfahrensbeendender Schiedsspruch ist, gilt auch die Frist des § 1059 Absatz 3 ZPO für den Aufhebungsantrag. Dass in der Konsequenz für die gerichtliche Anfechtung positiver Zwischenentscheide (ein Monat nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids) und negativer Prozessschiedssprüche (drei Monate nach Empfang des Schiedsspruchs) Fristen unterschiedlicher Länge laufen, ist dabei zwingende Konsequenz der unterschiedlichen Rechtsqualität beider Entscheidungsformen. Denn anderenfalls liefen bei Prozessschiedssprüchen je nach Aufhebungsgrund unterschiedliche Anfechtungsfristen.

Zu Nummer 8 (§1041 Absatz 2 ZPO-E)

§ 1041 Absatz 2 ZPO-E klärt, wann eine von einem Schiedsgericht angeordnete vorläufige oder sichernde Maßnahme im Inland vollzogen werden kann. Die Vollziehungszulassung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme entspricht damit systematisch der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs. Ohne die gerichtliche Zulassung der Vollziehung findet keine staatliche Vollstreckung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme statt.

Nachdem mit der Änderung des § 1025 Absatz 2 ZPO-E geklärt wird, dass auch ausländische vorläufige oder sichernde Maßnahmen durch eine inländische gerichtliche Vollziehungszulassung Gegenstand einer staatlichen Vollstreckung im Inland sein können, wird dies zum Anlass genommen, das Verfahren der gerichtlichen Vollziehungszulassung normativ klarer zu fassen. Es wird insbesondere geklärt, wann ein Antrag auf Zulassung der Vollziehung zurückzuweisen ist. Gleichzeitig wird das bisher bestehende richterliche Ermessen in § 1041 Absatz 2 Satz 1 ZPO beseitigt. Bei der Prüfung der Gründe, unter denen der Antrag auf Zulassung der Vollziehung zurückzuweisen ist, hat das Gericht den summarischen Charakter des Eilverfahrens zu berücksichtigen.

Für die Schaffung von Regelungen für ein gerichtliches Aufhebungsverfahren von vorläufigen oder sichernden Maßnahmen wurde demgegenüber kein Anlass gesehen. Denn entsprechenden Maßnahmen kommt anders als Schiedssprüchen keine materielle Rechtskraftwirkung im Sinne des § 1055 ZPO zu (Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1055 ZPO Rn. 7). Ein dringendes Bedürfnis, vorläufige oder sichernde Maßnahmen, die mangels Vollziehungszulassung nicht vollstreckt werden können, gerichtlich aufheben zu lassen, besteht mithin nicht.

Die im Jahr 2006 neugefassten Vorschriften zu schiedsrichterlichen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in den Artikeln 17 bis 17 J des UNCITRAL-Modellgesetzes wurden in die Reformüberlegungen einbezogen. Es wurde mit Ausnahme des Artikels 17 I des UNCITRAL-Modellgesetzes – dessen Bestimmungen bei der Abfassung des § 1041 Absatz 2 ZPO-E berücksichtigt wurden – jedoch kein sich daraus ergebender Änderungsbedarf gesehen (ebenso Raeschke-Kessler, Festschrift für Siegfried H. Elsing, 2015, S. 433, 437 f., 443).

Zu § 1041 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E

Der bisherige § 1041 Absatz 2 Satz 1 ZPO wird geteilt. Sein Halbsatz 1 wird § 1041 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E.

Die Vollziehungszulassung stand gemäß § 1041 Absatz 2 Satz 1 ZPO bislang im pflichtgemäßen Ermessen („kann“) des staatlichen Gerichts (Bundestagsdrucksache 13/5274, S. 45). Hieran ist nach Schaffung des § 1041 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E nicht mehr festzuhalten, da die Gründe, unter denen ein Antrag auf Vollziehungszulassung zurückzuweisen ist, nunmehr abschließend in § 1041 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E benannt sind (vergleiche Artikel 17 I Absatz 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes) und eine Nachprüfung der schiedsgerichtlichen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in der Sache nicht stattzufinden hat (vergleiche Artikel 17 I Absatz 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes). Auch bei vorläufigen und sichernden Maßnahmen eines Schiedsgerichts besteht folglich das Verbot einer révision au fond.

Der bisherige Halbsatz 2 des § 1041 Absatz 2 Satz 1 ZPO wird aus systematischen Gründen § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ZPO-E.

Zu § 1041 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E

§ 1041 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E entspricht in sprachlich leicht angepasster Form dem bisherigen § 1041 Absatz 2 Satz 2 ZPO, ohne dass damit eine Änderung in der Sache verbunden wäre. Die Norm gibt dem staatlichen Gericht auch weiterhin die Möglichkeit, die vom Schiedsgericht angeordnete Maßnahme abweichend zu fassen, soweit dies mit Rücksicht auf das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht notwendig ist, um ihre Vollstreckbarkeit sicherzustellen (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/5274, S. 45). Künftig wird die Vorschrift gerade im Hinblick auf Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte an Bedeutung gewinnen, da diese oft erst in die Typologie des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts zu übersetzen sein werden.

Zu § 1041 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E

§ 1041 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E ist an Artikel 17 I Absatz 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes in seiner 2006 überarbeiteten Fassung angelehnt. Erstmals werden im deutschen Schiedsverfahrensrecht die Gründe benannt, die zu einer Zurückweisung eines Antrags auf Vollziehungszulassung führen. Anlass für diese Änderung ist nicht allein die Reform des Modellgesetzes, sondern auch der Umstand, dass durch § 1025 Absatz 2 ZPO-E nunmehr geklärt ist, dass auch ausländische vorläufige oder sichernde Maßnahmen zur Vollziehung im Inland zugelassen werden können. Dies macht eine gesetzliche Festlegung der Gründe, unter denen ein Antrag auf Zulassung der Vollziehung zurückzuweisen ist, nötig. Dem Vorbild von Artikel 17 I Absatz 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes folgend wurde zugleich bestimmt, dass ein Antrag nach § 1041 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E nur dann zurückgewiesen werden darf, wenn ein in § 1041 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E genannter Grund vorliegt.

Zu § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 ZPO-E

Die Formulierung des § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 ZPO-E ist an diejenige des § 1060 Absatz 2 Satz 1 ZPO angelehnt, welche die Parallelvorschrift bei Schiedssprüchen bildet. Dabei sind – genau wie bei § 1060 Absatz 2 Satz 1 ZPO – die Gründe gemäß § 1059 Absatz 2 Nummer 1 ZPO durch den Antragsgegner begründet geltend zu machen und die des § 1059 Absatz 2 Nummer 2 ZPO auch von Amts wegen durch das Gericht feststellbar. Wie Artikel 17 I Absatz 1 Buchstabe (a) (i) und Buchstabe (b) (ii) des UNCITRAL-Modellgesetzes transponiert § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 ZPO-E die Aufhebungsgründe aus dem Bereich der Schiedssprüche hin zu denjenigen Gründen, die zur Zurückweisung des Antrags auf Vollziehungszulassung führen. Anders als in Artikel 17 I Absatz 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes konnte dabei auf sämtliche Aufhebungsgründe des § 1059 Absatz 2 ZPO verwiesen werden, weil Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe (a) (v) des UNCITRAL-Modellgesetzes, auf den Artikel 17 I Absatz 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes nicht verweist, in § 1059 Absatz 2 ZPO nicht genannt ist.

Ein Antrag auf Zulassung der Vollziehung ist mithin insbesondere dann zurückzuweisen, wenn die Schiedsvereinbarung unwirksam war (§ 1059 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Alternative 2 ZPO), eine der Parteien subjektiv schiedsunfähig war (§ 1059 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Alternative 1 ZPO), Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Kontext der Maßnahme nicht geltend gemacht werden konnten (§ 1059 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b ZPO), der Streitgegenstand nicht von der Schiedsvereinbarung gedeckt war (§ 1059 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c ZPO) oder die Bildung des Schiedsgerichts oder die Durchführung des Schiedsverfahrens nicht rechtmäßig stattgefunden hat und sich dies auf die Anordnung der Maßnahme ausgewirkt hat (§ 1059 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d ZPO). Der Antrag ist ferner zurückzuweisen, wenn der Streitgegenstand objektiv schiedsunfähig war (§ 1059 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a ZPO) oder die Zulassung der Vollziehung der Maßnahme zu einem Ergebnis führte, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht (§ 1059 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ZPO). Letzteres wird insbesondere bei vorläufigen oder sichernden Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte genauer zu prüfen sein, die sich grundlegend und tiefgreifend von den nach deutschem Recht möglichen Maßnahmen unterscheiden.

Zu § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ZPO-E

Ein Antrag auf Zulassung der Vollziehung ist nach § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ZPO-E ferner zurückzuweisen, wenn eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bereits bei einem inländischen Gericht beantragt worden ist. § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ZPO-E ersetzt mithin § 1041 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO. Inhaltlich wird gegenüber dem bisherigen Recht nur klargestellt, dass allein auf Anträge bei inländischen Gerichten abzustellen ist. Sollten ausländische Gerichte um einstweiligen Rechtsschutz ersucht worden sein, ist dies für § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ZPO-E unerheblich.

Zu § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ZPO-E

§ 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ZPO-E entspricht Artikel 17 I Absatz 1 Buchstabe (a) (ii) des UNCITRAL-Modellgesetzes. Ein Schiedsgericht kann nach § 1041 Absatz 1 Satz 2 ZPO im Zusammenhang mit der Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme eine angemessene Sicherheit verlangen. § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ZPO-E dient der Durchsetzung dieses schiedsrichterlichen Verlangens. Ist die verlangte Sicherheit nicht geleistet worden, muss der Antrag auf Vollziehungszulassung zurückgewiesen werden.

Zu § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 ZPO-E

Ebenfalls modellgesetzlichen Ursprungs ist § 1041 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 ZPO-E. Wie in Artikel 17 I Absatz 1 Buchstabe (a) (iii) des UNCITRAL-Modellgesetzes vorgesehen, ist der Antrag auf Vollziehungszulassung zurückzuweisen, wenn die einstweilige Maßnahme durch das Schiedsgericht aufgehoben oder ausgesetzt worden ist. Nicht übernommen wurde dagegen der Zurückweisungsgrund, dass ein staatliches Gericht am Schiedsort die einstweilige Maßnahme aufgehoben oder ausgesetzt hat. Insoweit sollte der bei Schiedssprüchen weiter schwebenden Diskussion dieser Problematik (BGH, Beschluss vom 21. Mai 2008 – III ZB 14/07, NJW 2008, 2718 Rn. 8 mit Anmerkung Wolff, LMK 2008, 265473) nicht vorgegriffen werden, zumal entsprechende Fallgestaltungen bei vorläufigen oder sichernden schiedsrichterlichen Maßnahmen in der Praxis selten vorkommen dürften.

Zu § 1041 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E

§ 1041 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E sieht zum Schutz der Vollstreckungsschuldner vor, dass das staatliche Gericht die Zulassung der Vollziehung nach seinem richterlichen Ermessen auch dann von einer Sicherheitsleistung durch den Antragsteller abhängig machen kann, wenn das Schiedsgericht selbst keine angemessene Sicherheit verlangt hatte.

Zu § 1041 Absatz 2 Satz 5 ZPO-E

§ 1041 Absatz 2 Satz 5 ZPO-E schlägt den Bogen zu den verfahrensrechtlichen Aspekten der Vollziehungszulassung. Nach § 1041 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 1 ZPO-E muss mit dem Antrag auf Vollziehungszulassung die vorläufige oder sichernde Maßnahme oder eine beglaubigte Abschrift von ihr vorgelegt werden (§ 1064 Absatz 1 Satz 1 ZPO analog), wobei die Beglaubigung auch durch den für das Vollziehungszulassungsverfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden kann (§ 1064 Absatz 1 Satz 2 ZPO analog). Durch den Verweis auf § 1064 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E analog wird klargestellt, dass die Anordnung von vorläufigen oder sichernden Maßnahmen statt mit einer handschriftlichen Unterschrift auch mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen sein kann. Der Verweis auf § 1064 Absatz 1 ZPO in § 1041 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 1 ZPO-E bezieht sich dabei auf die Vollziehungszulassung sowohl von in- als auch ausländischen schiedsrichterlichen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

Zu Nummer 9 (§ 1047 ZPO-E)

Zu Buchstabe a (§ 1047 Absatz 2 und 3 ZPO-E)

Zu § 1047 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E

§ 1047 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E greift die weiter voranschreitende Digitalisierung des Verfahrensrechts auf und stellt ausdrücklich klar, dass ein Schiedsgericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden kann, ob es anstelle der herkömmlichen mündlichen Verhandlung in Präsenz dieselbe per Bild- und Tonübertragung (Videoverhandlung) durchführt. Der Begriff der mündlichen Verhandlung ist dabei weit zu verstehen und erfasst beispielsweise auch Beweiserhebungen durch das Schiedsgericht (§ 1042 Absatz 4 Satz 2 ZPO).

Der Begriff der Videoverhandlung ist an § 128a Absatz 1 Satz 2 ZPO angelehnt, der in Schiedsverfahren keine Anwendung findet.

Das Schiedsgericht kann entweder in Präsenz oder per Videoverhandlung verhandeln. Möglich ist auch eine hybride Verhandlung dergestalt, dass während einer mündlichen Verhandlung in Präsenz beispielsweise einzelne Beteiligte per Video dazugeschaltet werden oder einzelne Zeugenvernehmungen per Videokonferenz erfolgen. Weiterhin ist es möglich, dass auch einzelne Termine zur mündlichen Verhandlung in Präsenz und andere wiederum per Videoverhandlung durchgeführt werden. Einem aus mehreren Personen bestehenden Schiedsgericht ist es ebenfalls unbenommen, sich bei einer mündlichen Verhandlung per Videoverhandlung an demselben oder an unterschiedlichen Orten aufzuhalten.

Ein Recht der Parteien auf Durchführung einer Präsenzverhandlung besteht im Schiedsverfahrensrecht nicht (siehe zu einem hierzu durchgeführten Forschungsprojekt des International Council for Commercial Arbitration (ICCA) in 78 Jurisdiktionen Krapfl/Ebert, COVuR 2022, 640, 640 und Scherer/Jensen, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, S. 591, 610). Schiedsgerichte können vielmehr auch über den Widerspruch einer Partei hinweg unter Ausübung ihres Verfahrensermessens eine Videoverhandlung anordnen (Scherer/Jensen, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, S. 591, 610). Im Rahmen der Ausübung seines Ermessens nach § 1047 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E hat das Schiedsgericht insbesondere den Anspruch der widersprechenden Partei auf rechtliches Gehör mit demjenigen der anderen Partei auf Justizgewährung in Einklang zu bringen (vergleiche österreichischer Oberster Gerichtshof, Beschluss vom 23. Juli 2020 – 18ONc 3/20s, SchiedsVZ 2021, 163 Rn. 55). Daneben können auch Fragen der Klimaneutralität, der Inhalt des konkreten Schiedsverfahrens sowie die Pflicht des Schiedsgerichts zur effizienten Verfahrensführung eine Rolle spielen. Effizienzgesichtspunkte können insbesondere im Fall einer Pandemie wie COVID-19, welche die Durchführung von mündlichen Verhandlungen in Präsenz zeitweilig unmöglich gemacht hatte, relevant werden (Anders/Gehle/Anders, ZPO, 84. Auflage 2026, § 1047 Rn. 4). Zudem kann sich besonders bei kleineren Schiedsverfahren mit einer vorhersehbar kurzen Verhandlungsdauer, in denen eine körperliche Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten am Verhandlungsort nicht erforderlich erscheint, eine Videoverhandlung anbieten. Hingegen können Gründe des Datenschutzes und der Datensicherheit gegebenenfalls gegen die Durchführung einer Videoverhandlung sprechen. Dies kann namentlich der Fall sein, wenn absehbar besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) oder personenbezogene Daten von Minderjährigen betroffen sind. Das Schiedsgericht sollte die an einer Videoübertragung Beteiligten darauf hinweisen, dass die Aufzeichnung der Verhandlung ohne Zustimmung der anderen Beteiligten unzulässig ist.

Zu § 1047 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E

Die Parteiautonomie im Schiedsverfahren wird durch § 1047 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E unterstrichen. Hiernach können die Parteien dem Schiedsgericht im Hinblick auf die Art und Weise der Durchführung der mündlichen Verhandlung bindende Vorgaben machen. Es steht den Parteien mithin frei, durch eine Individualabrede oder die Inbezugnahme einer schiedsrichterlichen Verfahrensordnung beispielsweise festzulegen, ob in Präsenz oder per Videoverhandlung mündlich verhandelt wird.

Aufgrund von § 1042 Absatz 3 ZPO in Verbindung mit § 1047 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E bleibt es den Parteien ebenso unbenommen, nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Durchführung der mündlichen Schiedsverhandlung per Videoverhandlung und beispielsweise Regelungen über ihre Aufzeichnung zu treffen.

Zu § 1047 Absatz 3 ZPO-E

Bestimmt das Gericht nach Anhörung der Parteien und in Ausübung seines Ermessens gemäß § 1047 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E, dass eine Videoverhandlung stattfindet, sind die

Parteien nach § 1047 Absatz 3 ZPO-E rechtzeitig hierüber in Kenntnis zu setzen. Findet die mündliche Verhandlung ganz oder teilweise – einschließlich einer etwaigen Beweisaufnahme – als Videoverhandlung statt, wird von den Parteien und dem Schiedsgericht in der Regel ein Protokoll („Virtual Hearing Protocol“) aufgesetzt, das sämtliche (technischen) Einzelheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung per Videoverhandlung festlegt. In diesem Zusammenhang sollten auch Maßnahmen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit thematisiert und insbesondere die für die Videoverhandlung eingesetzte Plattform sorgfältig ausgewählt werden (siehe dazu Gielen/Wahnschaffe, SchiedsVZ 2020, 257, 261). Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen an die für eine Videoverhandlung genutzte Technik ergeben sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung, die auch in nationalen und internationalen Schiedsverfahren Anwendung findet (siehe zur Datenschutz-Grundverordnung Fritz/Prantl/Leinwather/Hofer, SchiedsVZ 2019, 301 ff.; Cervenka/Schwarz, SchiedsVZ 2020, 78 ff. und Salger/Trittmann/Müller, Internationale Schiedsverfahren, 2019, § 4). Auch kann beispielsweise geregelt werden, welche technischen Geräte die Teilnehmer für und während der Videoverhandlung verwenden und mitbringen dürfen. Auch andere Vorkehrungen können getroffen werden, wie etwa die Nutzung einer 360-Grad-Kamera-Überwachung, um zu verhindern, dass die Videoverhandlung durch Verfahrensbeteiligte mitgeschnitten oder mittels gesonderter Kamera heimlich aufgezeichnet wird (weitere Hinweise zur Beachtung von Datenschutz und -sicherheit in Schiedsverfahren finden sich beispielsweise in dem ICCA-NYC BAR-CPR Cybersecurity Protocol for International Arbitration [2022] und der ICC Checklist for a Protocol on Virtual Hearings and Suggested Clauses for Cyber-Protocols and Procedural Orders Dealing with the Organisation of Virtual Hearings).

Zu Buchstabe b (§ 1047 Absatz 4 ZPO-E)

Durch die Einfügung des § 1047 Absatz 2 ZPO-E hat der bisherige § 1047 Absatz 3 ZPO aufzurücken.

Zu Nummer 10 (§ 1054 ZPO-E)

Zu Buchstabe a (§ 1054 Absatz 1 und Absatz 2 ZPO-E)

Zu § 1054 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E

§ 1054 Absatz 1 Satz 1 ZPO geht vom Leitbild des Schiedsspruchs aus, der in einer Urkunde enthalten ist, die mit den höchstpersönlichen und eigenhändigen Unterschriften der den Schiedsspruch erlassenden Schiedsrichter versehen ist (OLG München, Beschluss vom 25. Februar 2013 – 34 Sch 12/12, SchiedsVZ 2013, 230, 233). Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung des Verfahrensrechts sieht § 1054 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E nun vor, dass ein Schiedsspruch auch elektronisch erlassen werden kann. Auf diese Weise wird die Rechtslage für Schiedssprüche an diejenige für gerichtliche Urteile und Beschlüsse (§ 130b Satz 1 ZPO; Münchener Kommentar zur ZPO/Fritzsche, 7. Auflage 2025, § 130b ZPO Rn. 2) angeglichen. Auch einige andere Rechtsordnungen sehen bereits die Möglichkeit vor, einen Schiedsspruch elektronisch zu erlassen (so beispielsweise Artikel 1072 der niederländischen Zivilprozessordnung und Artikel 41 Absatz 6 des Schiedsgesetzes (2018) der Vereinigten Arabischen Emirate; siehe dazu Scherer/Jensen, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, S. 591, 620 f.). Ob ein Schiedsgericht den Schiedsspruch nach § 1054 Absatz 1 Satz 1 ZPO oder Absatz 1 Satz 2 ZPO-E erlässt, steht vorbehaltlich eines Widerspruchs einer Partei (§ 1054 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E) in seinem Ermessen.

§ 1054 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E sieht für jede Partei eine Widerspruchsmöglichkeit vor. Widerspricht eine Partei, muss das Schiedsgericht den Schiedsspruch nach § 1054 Absatz 1 Satz 1 ZPO schriftlich erlassen. Auf diese Weise soll jede Partei die Möglichkeit erhalten, das Schiedsgericht auf den Erlass des Schiedsspruchs in der Form des § 1054 Absatz 1 Satz 1 ZPO zu verweisen. Dies dient nicht nur der Stärkung der Parteiautonomie, sondern soll den Parteien insbesondere auch die Möglichkeit der gegebenenfalls einfacheren inter-

nationalen Vollstreckbarerklärung eines entsprechend erlassenen Schiedsspruchs sichern. Denn es erscheint durchaus denkbar, dass manche ausländischen Rechtsordnungen einen in der Form des § 1054 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO-E erlassenen Schiedsspruch nicht ebenso einfach wie herkömmlich erlassene Schiedssprüche für vollstreckbar erklären oder entsprechend erlassene Schiedssprüche überhaupt nicht anerkennen, wenn sie nicht die formalen Voraussetzungen erfüllen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats gelten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der jeweilige Staat generell oder zumindest im gerichtlichen Bereich keine qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signaturen anerkennt oder die dortige Justiz keine Kenntnisse im Umgang mit digitalen Signaturen hat oder dafür technisch nicht ausgerüstet ist (Schäfer, ICC Germany-Magazin 2019, Nummer 11, 57, 59). Das UNÜ schweigt dazu, welche formalen Anforderungen an die Urschrift zu stellen sind beziehungsweise nach welchem Recht sich dies bestimmt (Scherer/Jensen, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, S. 591, 620). Um das Widerspruchsrecht der Parteien effektiv auszugestalten, sollte das Schiedsgericht den Parteien vor dem Erlass eines Schiedsspruchs auf diesem Wege rechtliches Gehör gewähren.

Zu § 1054 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E

Ein elektronischer Schiedsspruch muss in einem elektronischen Dokument enthalten sein (§ 1054 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E), die Namen aller Schiedsrichter enthalten und ist grundsätzlich von allen Schiedsrichtern mit ihrer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen (§ 1054 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E). In ähnlicher Weise sehen auch § 126a Absatz 1 BGB und § 32b Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung vor, dass zur Wahrung der elektronischen Form der Aussteller der Erklärung seinen Namen und seine qualifizierte elektronische Signatur hinzuzufügen hat. Unerheblich ist dabei, an welcher Stelle die Namen der Schiedsrichter angegeben werden. Dies kann beispielsweise im Rubrum, in der Prozessgeschichte oder am Ende des Dokuments erfolgen.

Die Begrifflichkeit „Mitglied des Schiedsgerichts“ in § 1054 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E ist dabei nur aus sprachlichen Gründen gewählt worden und erfasst nicht nur jeden Schiedsrichter eines Mehrpersonenschiedsgerichts, sondern auch den Einzelschiedsrichter.

Es war zudem angezeigt, die fortgeschrittene elektronische Signatur, wie definiert in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als technologieneutralere Alternative vorzusehen, um einerseits die Hürden für Schiedsrichter hinsichtlich des Zugangs zu qualifizierten Zertifikaten entstehen könnten, niedrig zu halten und andererseits im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen aus Ländern, in denen qualifizierte elektronische Signaturen nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 nicht gängig sind, keine zusätzlichen Hindernisse aufzubauen und ein funktionales Äquivalent genügen zu lassen.

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist danach nicht zwingend erforderlich, erfüllt aber jedenfalls rechtssicher und abwägungsfrei nach deutschem Schiedsrecht die Formvorgabe. Der Begriff der qualifizierten elektronischen Signatur wird in Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 definiert.

Zu § 1054 Absatz 2 ZPO-E

Der bisherige § 1054 Absatz 1 Satz 2 ZPO wird § 1054 Absatz 2 ZPO-E und dahingehend ergänzt, dass neben Unterschriften auch die qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur erwähnt wird. Ein Verhinderungsvermerk ist demnach auch möglich, wenn der Schiedsspruch in der Form des § 1054 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO-E erlassen wird.

Zu Buchstabe b (§ 1054 Absatz 3 und 4 ZPO-E)

Durch die Einfügung des bisherigen § 1054 Absatz 1 Satz 2 ZPO als neuer § 1054 Absatz 2 ZPO-E haben die bisherigen Absätze 2 und 3 aufzurücken.

Zu Buchstabe c (§1054 Absatz 5 ZPO-E)

Zu § 1054 Absatz 5 Satz 1 ZPO-E

Mit dem Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 29. März 2005 (BGBl. I S. 837, 2022) wurde in § 1054 ZPO das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt, um auch elektronische Übertragungsformen zu erfassen (Bundestagsdrucksache 15/4067, S. 36). Insoweit war § 1054 Absatz 5 ZPO-E zur Ermöglichung der Übermittlung eines gemäß § 1054 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO-E in der dort niedergelegten elektronischen Form erlassenen Schiedsspruchs nur noch an das Fehlen der eigenhändigen und persönlichen Unterschrift anzupassen. Dem Übermittlungserfordernis des § 1054 Absatz 5 ZPO-E ist deshalb künftig auch dann Genüge getan, wenn kein unterschriebener Schiedsspruch übermittelt wird, sondern ein Schiedsspruch, der stattdessen die Form des § 1054 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO-E wahrt.

Zu § 1054 Absatz 5 Satz 2 ZPO-E

Für den Fall, dass eine Partei zunächst nicht widersprochen hat, nach Erlass des Schiedsspruchs in elektronischer Form jedoch eine schriftliche Ausfertigung benötigen sollte, stellt § 1054 Absatz 5 Satz 2 ZPO-E sicher, dass jede Partei nachträglich einen Schiedsspruch in der Form des § 1054 Absatz 1 Satz 1 ZPO verlangen kann. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn Probleme bei der Anerkennung oder Vollstreckung des elektronischen Schiedsspruchs im Ausland auftreten.

Zu Nummer 11 (§§ 1054a und 1054b ZPO-E)

Zu § 1054a ZPO-E (Sondervotum)

In der Regierungsbegründung zum Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts von 1997 war festgehalten worden, dass die „Frage, ob dem Schiedsspruch ein Sondervotum (dissenting opinion) beigefügt werden kann, [...] keiner ausdrücklichen Regelung“ bedarf, diese „für das geltende Recht“ aber „überwiegend als zulässig erachtet“ werde (Bundestagsdrucksache 13/5274, S. 56). Da die Zulässigkeit von schiedsrichterlichen Sondervoten bei deutschem Schiedsort dennoch weiterhin lebhaft umstritten ist (vergleiche aus den letzten Jahren nur Escher, SchiedsVZ 2018, 219; Hochstrasser/Sunaric, SchiedsVZ 2021, 35; Münchener Kommentar zur ZPO/MüncK, 6. Auflage 2022, § 1054 Rn. 24 f.; Risse/Altenkirch, BB 2020, 2818; Schütze, SchiedsVZ 2008, 10, 13 f.; Sessler/Ruß, SchiedsVZ 2020, 201; Wegen/Barth/Wexler-Uhlich, International Arbitration in Germany, 2022, Kapitel 7 Rn. 20 ff.; Westermann, SchiedsVZ 2009, 102), soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter auch bei einem deutschen Schiedsort ein Sondervotum abgegeben werden kann. Schiedssprüche, denen sich ein Sondervotum anschließt, sollten sich deshalb künftig keinen Bedenken mehr im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem verfahrensrechtlichen ordre public (§ 1059 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ZPO) ausgesetzt sehen (vergleiche zu entsprechenden Bedenken OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 16. Januar 2020 – 26 Sch 14/18, BeckRS 2020, 4606 Rn. 206 [obiter dictum]; offengelassen von BGH, Beschluss vom 26. November 2020 – I ZB 11/20, BeckRS 2020, 39395 Rn. 41).

Die Entscheidungen eines Schiedsgerichts mit mehr als einem Schiedsrichter, die nach § 1052 Absatz 1 ZPO mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen sind, setzen eine vorangegangene Beratung voraus (BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2014 – I ZB 23/14, NJW-RR 2015, 1087 Rn. 12). Auch für diese schiedsgerichtliche Beratung gilt grundsätzlich das Beratungsgeheimnis, wie der Bundesgerichtshof zuletzt im Jahr 2014 erkannt hat (BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2014 – I ZB 23/14, NJW-RR 2015, 1087 Rn. 15). Die Geltung des Beratungsgeheimnisses führt allerdings nicht dazu, dass Sondervoten gesetzgeberisch nicht zugelassen werden könnten. Denn eine Verletzung des Beratungsgeheimnisses liegt streng genommen nur vor, wenn dadurch Einblicke in den Beratungsablauf geliefert werden (Salger/Trittmann/Hanefeld/Nedden, Internationale Schieds-

verfahren, 2019, § 20 Rn. 35). Das Sondervotum, wie es in § 1054a ZPO-E geregelt wird, dient jedoch nicht dazu, den Verlauf der Beratungen oder ihren Inhalt offenzulegen, sondern ermöglicht es einem Schiedsrichter vielmehr, die Gründe schriftlich niederzulegen, aus denen er einen Schiedsspruch mit einem anderen Tenor erlassen beziehungsweise warum er einen Schiedsspruch mit eben diesem Tenor anders begründet hätte. Die schiedsrichterliche Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wird durch die ausdrückliche Zulassung von Sondervoten mithin nicht berührt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Beratungsgeheimnis die richterliche Unabhängigkeit der an der Beratung beteiligten Richter und ihre Entscheidung schützt, indem es die Einheit und Anonymität des Kollegiums bewahrt. Dieser Schutz gilt allerdings nicht den Richtern persönlich, sondern der Institution (Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterrecht, 6. Auflage 2009, § 43 Rn. 7). Das Beratungsgeheimnis soll das Ansehen und die Autorität des Richterspruchs und damit zugleich die Autorität des staatlichen Spruchkörpers schützen. Schiedsgerichte werden jedoch gerade nicht hoheitlich tätig und nehmen auch keine staatlich-hoheitliche Autorität in Anspruch. Gleichzeitig ist auch der Schiedsrichter kein staatlicher Funktionsträger.

In schiedsrichterlichen Verfahren wirken nicht selten Schiedsrichter mit einer unterschiedlichen tatsächlichen Erfahrungswelt und einer anders gearteten rechtlichen Vorprägung – möglicherweise auch einer Verwurzelung in unterschiedlichen Rechtskulturen oder -kreisen – zusammen. Dies kann für ein breites Meinungsspektrum innerhalb eines Schiedsgerichts sorgen. Durch die ausdrückliche gesetzliche Zulassung von Sondervoten wird erreicht, dass ein in der Beratung unterlegener Schiedsrichter seiner abweichenden Meinung dennoch Ausdruck verschaffen und diese Meinung den Parteien auch unterbreiten kann. Auf diese Weise kann die Qualität schiedsrichterlicher Streitbeilegung erhöht werden. Dies rechtfertigt die ausdrückliche Zulassung von Sondervoten in der Schiedsgerichtsbarkeit, die im deutschen Verfahrensrecht jenseits des Bundesverfassungsgerichts (§ 30 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes [BVerfGG]) und der Mehrzahl der Landesverfassungsgerichte (siehe zum Beispiel § 22 Absatz 3 des Hamburger Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht) bisher grundsätzlich nicht vorgesehen sind (Klatt, Das Sondervotum beim Bundesverfassungsgericht, 2023, S. 2 mit Fn. 5).

Für parteibenannte Schiedsrichter ist das Sondervotum demgegenüber kein Mittel, der benennenden Partei zu signalisieren, dass man sich für deren Interessen größtmöglich eingesetzt hat. Denn die Einführung von Sondervoten ändert nichts an der schiedsrichterlichen Pflicht, die richterliche Tätigkeit in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit auszuüben (vergleiche zu dieser Pflicht BGH, Beschluss vom 8. November 2018 – I ZB 21/18, NJW 2019, 857 Rn. 25). Dies gilt uneingeschränkt auch für die Abgabe von Sondervoten.

Durch die Einführung des § 1054a ZPO-E soll die Abgabe eines Sondervotums nicht zum Regelfall werden. Schiedsrichtern soll aber ein Mittel an die Hand gegeben werden, in Fallgestaltungen, in denen ihnen ihr richterliches Ermessen die Abgabe eines Sondervotums gebietet, dies ohne die Sorge tun zu können, der Aufhebbarkeit des Schiedsspruchs auf diese Weise Vorschub zu leisten.

Zu § 1054a Absatz 1 ZPO-E

Die Formulierung des § 1054a Absatz 1 Halbsatz 1 ZPO-E ist an diejenige des § 30 Absatz 2 BVerfGG angelehnt. Wie dort ist sowohl die Abgabe eines Sondervotums im Hinblick auf das Entscheidungsergebnis („dissenting opinion“) als auch mit Rücksicht auf die Begründung der Entscheidung („concurring opinion“) möglich. Ein Sondervotum soll allerdings nur abgegeben werden, wenn der betreffende Schiedsrichter seine abweichende Meinung bereits in der Beratung vertreten hat; dies gilt sowohl für die dissenting opinion als auch für die concurring opinion.

Die Parteien haben grundsätzlich die Verfahrenshoheit über das Schiedsverfahren. Mit § 1054a Absatz 1 Halbsatz 2 ZPO-E wird dies für den Bereich der Sondervoten unterstrichen. Die Parteien können dementsprechend sowohl Vorgaben für das „ob“ von Sondervo-

ten aufstellen – diese also untersagen oder vorschreiben – als auch Modalitäten für ihre Abgabe vorgeben, zum Beispiel also Fristen für ihre Abgabe vereinbaren.

Zu § 1054a Absatz 2 ZPO-E

Nach § 1054a Absatz 2 ZPO-E soll der Schiedsrichter, der seine abweichende Meinung in einem Sondervotum zum Ausdruck bringen möchte, den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts diese Absicht mitteilen, sobald es der Stand der Beratungen ermöglicht. Die Vorschrift ist an § 55 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts angelehnt. Im Unterschied zu dieser Vorschrift ist § 1054a Absatz 2 ZPO-E jedoch als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Der betreffende Schiedsrichter ist gehalten, bereits in der Beratung mitzuteilen, dass er ein Sondervotum abzugeben beabsichtigt. Dies ermöglicht es den übrigen Schiedsrichtern, sich frühzeitig auf die Abgabe eines Sondervotums einzurichten und gegebenenfalls ihre Meinung zu überdenken. Nur auf diese Weise kann das Sondervotum zur Qualität des Schiedsspruchs beitragen, was oft als wesentliche Funktion von Sondervoten angeführt wird (Escher, Die Dissenting Opinion im Handelsschiedsverfahren, 2023, S. 236 f.). Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ermöglicht § 1054a Absatz 2 ZPO-E jedoch, dass der jeweilige Schiedsrichter ausnahmsweise auch bei unterlassener Mitteilung während der Beratungen später ein Sondervotum abgeben kann, etwa weil er erst später den Entschluss hierzu gefasst hat. Die Vorschrift hat somit vor allem Appelcharakter. Aus diesem Grund und auch weil das Sondervotum gemäß § 1054a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E kein Bestandteil des Schiedsspruchs ist, hat eine unterbliebene Mitteilung während der Beratungen keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs.

Zu 1054a Absatz 3 ZPO-E

Zu § 1054a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E

Ein Sondervotum wird kein Bestandteil des Schiedsspruchs, wie sich aus § 1054a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E ergibt. Da Schiedssprüche und Sondervoten nur unter den Voraussetzungen des § 1054b ZPO-E veröffentlicht werden, wurde anders als in § 30 Absatz 2 BVerfGG auch nicht angeordnet, dass das Sondervotum dem Schiedsspruch anzuschließen ist. Denn das Sondervotum dient mangels vorgeschriebener Veröffentlichung des Schiedsspruchs nicht zwangsläufig auch dem öffentlichen Diskurs über die Entscheidung. Aus diesem Grund ist das Sondervotum vollständig von dem Schiedsspruch getrennt. Durch die Trennung von Sondervotum und Schiedsspruch wird zugleich sichergestellt, dass durch eine verzögerte Abgabe eines Sondervotums nicht erreicht werden kann, dass auch mit dem Erlass des Schiedsspruchs zugewartet werden muss. Der Schiedsspruch kann vielmehr auch dann erlassen und an die Parteien übermittelt werden, wenn das Sondervotum bislang nur angekündigt ist. Das Sondervotum ist in diesem Fall im Nachgang zur Übermittlung des Schiedsspruchs gesondert an die Parteien und regelmäßig auch an die anderen Schiedsrichter zu übermitteln.

Zu § 1054a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E

§ 1054a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E verweist nicht auf § 1054 Absatz 1 Satz 1 ZPO, um zu unterstreichen, dass das Sondervotum nur die Meinungsäußerung eines Schiedsrichters ist und den rechtskräftigen Schiedsspruch unberührt lässt. Aus diesem Grund ist das Sondervotum auch bloß schriftlich niederzulegen und nicht zu „erlassen“, wie es der Terminologie des § 1054 Absatz 1 Satz 1 ZPO entspräche.

Um die persönliche Verantwortung eines sachlich und persönlich unabhängigen Schiedsrichters für das von ihm abgegebene Sondervotum zu unterstreichen, bedarf auch das Sondervotum der eigenhändigen Unterschrift dieses Schiedsrichters, soweit kein Fall der §§ 1054a Absatz 3 Satz 3, 1054 Absatz 2 ZPO-E vorliegt.

Zu § 1054a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E

Durch § 1054a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E werden § 1054 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 3 bis 5 ZPO-E entsprechend zur Anwendung berufen. Das durch den Schiedsrichter unterschriebene Sondervotum kann mithin grundsätzlich in einem elektronischen Dokument enthalten sein, das mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen ist, § 1054 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E. Das Sondervotum ist grundsätzlich zu begründen (§ 1054 Absatz 3 ZPO-E), es muss den Tag, an dem es – und nicht der Schiedsspruch – abgegeben wurde, und den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens benennen und gilt an diesem Tag und an diesem Ort als abgegeben (§ 1054 Absatz 4 ZPO-E). Das formgerecht errichtete Sondervotum ist außerdem an die Parteien und regelmäßig auch an die anderen Schiedsrichter zu übermitteln (§ 1054 Absatz 5 Satz 1 ZPO-E).

Zu § 1054b ZPO-E (Veröffentlichung)**Zu § 1054b Absatz 1 ZPO-E****Zu § 1054b Absatz 1 Satz 1 ZPO-E**

In der Öffentlichkeit und der Schiedspraxis ist in den letzten Jahren der berechtigte Wunsch nach größerer Transparenz in der Schiedsgerichtsbarkeit gewachsen. Diese Entwicklung ging insbesondere von der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit aus, in der seit dem Jahr 2014 die UNCITRAL Rules on Transparency in Treaty-based Investor-State-Arbitration größere Transparenz ermöglichen. Auch die Handelsschiedsgerichtsbarkeit sucht zunehmend nach Wegen, um Schiedsverfahren transparenter zu machen, ohne ihre Vertraulichkeit zu beeinträchtigen. Ein Weg ist die Veröffentlichung von Schiedssprüchen und etwaigen Sondervoten. Seit dem Jahr 2019 veröffentlicht beispielsweise der Internationale Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (ICC) Schiedssprüche unter bestimmten Voraussetzungen (vergleiche das Merkblatt für die Parteien und das Schiedsgericht über die Durchführung des Schiedsverfahrens nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung vom 1. Januar 2021, Rn. 56 ff.), insbesondere darf kein Einspruch einer Partei gegen die Veröffentlichung vorliegen. Die Schiedsordnung des Vienna International Arbitral Centre (VIAC) sieht vor, dass eine Veröffentlichung erfolgen kann, wenn keine der Parteien der Veröffentlichung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsspruchs widerspricht (Artikel 41 der VIAC Schieds- und Mediationsordnung 2021). Ebenso ermöglicht die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) bei schriftlicher Einwilligung der Parteien eine Veröffentlichung des Schiedsspruchs (Artikel 44.3 Satz 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018). An diese Entwicklung knüpft § 1054b Absatz 1 Satz 1 ZPO-E an.

Mit dieser Vorschrift soll zu einer größeren Veröffentlichungspraxis in der Schiedsgerichtsbarkeit beigetragen werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund zunehmender Kritik, dass Rechtsstreitigkeiten aus einigen Bereichen (beispielsweise gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, wie insbesondere Post-M&A-Streitigkeiten, sowie Streitigkeiten im Bau- und Energiebereich) oftmals in vertraulichen Schiedsverfahren verhandelt werden. Zu den damit verbundenen materiellrechtlichen, prozessualen und internationalprivatrechtlichen Fragen gibt es insofern verhältnismäßig wenig bekannte Rechtsprechung. § 1054b Absatz 1 Satz 1 ZPO-E trägt daher dem berechtigten öffentlichen Interesse Rechnung, die Rechtsentwicklung durch Schiedssprüche in vergleichbarer Weise nachvollziehen und fortentwickeln zu können wie die Entwicklung des Rechts durch die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte. Einige der generellen Erwägungen, die die Veröffentlichungspflicht für Gerichtsentscheidungen rechtfertigen (Justizgewährungsanspruch, Rechtsklarheit und Funktionsfähigkeit der Rechtspflege), sind insofern auch für schiedsgerichtliche Entscheidungen von Bedeutung (Kahlert, SchiedsVZ 2023, 2, 10). Dies betrifft zum einen die Schiedsgerichte selbst, welche sich bei ihren Entscheidungen auch an anderen Schiedssprüchen orientieren können. Zum anderen betrifft es auch die staatlichen Gerichte, welche sich in ähnlich gelagerten Fällen mit der veröffentlichten Rechtsprechung der Schiedsgerichte auseinandersetzen können, wenn solche Fälle zu ihnen gelangen. Auch der Fachöffentlichkeit soll

die Erschließung der schiedsrichterlichen Rechtsprechung ermöglicht werden, um auf diese Weise einen Beitrag zur weiteren Klärung und Fortbildung des Rechts zu leisten. Mit der Veröffentlichung von Schiedssprüchen können nämlich auch fachwissenschaftliche Diskussionen ermöglicht und die Entwicklung einer kohärenten Entscheidungspraxis gefördert werden, womit wiederum größere Vorhersehbarkeit und folglich mehr Rechtsklarheit sowie -sicherheit für Parteien einhergehen. Schließlich wirkt die Regelung einem strukturellen Ungleichgewicht zugunsten von Parteien entgegen, die häufig an vergleichbaren Verfahren beteiligt sind und auf diese Weise Zugriff auf für sie günstige Entscheidungen zur Heranziehung auch in Parallelfällen haben gegenüber solchen, die dies nicht sind, wodurch die Chancengleichheit der Parteien erhöht wird.

In diesem Rahmen nehmen die Schiedsgerichte und -institutionen, wenn sie mit Zustimmung der Parteien Schiedssprüche veröffentlichen, mit der bezweckten Erhöhung der Transparenz und der verstärkten Ermöglichung einer kohärenten Rechtsfortbildung eine Aufgabe wahr, die im öffentlichen Interesse liegt (vergleiche Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung).

Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie dem Interesse an Rechtsfortbildung einerseits stehen andererseits das Geheimhaltungsinteresse der Parteien und Persönlichkeitsrechte anderer Verfahrensbeteiligter (wie insbesondere Zeugen und Gutachter) gegenüber. § 1054b Absatz 1 Satz 1 ZPO-E versucht, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, indem die Vorschrift vorsieht, dass das Schiedsgericht mit Zustimmung der Parteien den Schiedsspruch und etwaige Sondervoten (§ 1054a ZPO-E) ganz oder in Teilen in anonymisierter oder pseudonymisierter Form veröffentlichen oder seine Veröffentlichung veranlassen darf (diese Alternative betrifft beispielsweise die Einsendung des Schiedsspruchs an eine Fachzeitschrift). § 1054b Absatz 1 Satz 2 ZPO-E wahrt das begründete Vertraulichkeitsinteresse der Parteien damit, indem die Vorschrift die Veröffentlichung des Schiedsspruchs an die Zustimmung der Parteien knüpft. Jeder Partei ist es ohne Angabe von Gründen gestattet, ihre Zustimmung zu einer beabsichtigten Veröffentlichung eines Schiedsspruchs zu verweigern. Für den Zeitpunkt der Zustimmung macht § 1054b Absatz 1 Satz 1 ZPO-E keine Vorgaben. Sie kann somit vor oder nach dem Erlass des Schiedsspruchs erfolgen, jedenfalls aber vor der Veröffentlichung (siehe auch unten zu Satz 2). Die Zustimmung der Parteien bezieht sich dabei auf die Veröffentlichung als solche und nicht auf ihre Modalitäten. Die Entscheidung über die Modalitäten weist die Norm dem Schiedsgericht zu. Für die Entscheidung des Schiedsgerichts gilt insofern § 1052 ZPO. Um dem Schiedsgericht eine zutreffende Berücksichtigung der Vertraulichkeitsinteressen der Parteien zu ermöglichen, wird es allerdings regelmäßig anzuraten sein, dass das Schiedsgericht die Modalitäten – Umfang, Form und Medium der Veröffentlichung – bei Abfrage der Zustimmung der Parteien bereits so genau wie möglich aufzeigt, ihnen gegebenenfalls auch den Entwurf der anonymisierten oder pseudonymisierten Fassung unter Einholung weiterer Schwärzungswünsche zur Verfügung stellt.

Durch die Formulierung „ganz oder in Teilen“ zeigt § 1054b Absatz 1 Satz 1 ZPO-E an, dass die Veröffentlichung des Schiedsspruchs in Gänze ebenso in Betracht kommt wie eine auszugsweise Veröffentlichung. Die auszugsweise Veröffentlichung von Schiedssprüchen stellt oftmals ein geeignetes Mittel dar, um bereits größere Entscheidungstransparenz zu erreichen, während gleichzeitig die Vertraulichkeitsinteressen der Parteien und anderer Verfahrensbeteiligter gewahrt werden können (Wimalasena, Die Veröffentlichung von Schiedssprüchen als Beitrag zur Normbildung, 2016, S. 301). Eine Veröffentlichung in Auszügen kommt etwa dergestalt in Betracht, dass Passagen, die individualisierende Sachverhaltsmerkmale oder sensible Informationen enthalten, unmittelbare oder mittelbare Rückschlüsse auf die Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte zulassen und damit gegebenenfalls Geschäftsgeheimnisse oder Persönlichkeitsrechte berühren, nicht Teil der Veröffentlichung werden. Auch ist es möglich, dass nur die tragenden Entscheidungsgründe veröffentlicht werden.

Weiterhin soll durch die in § 1054b Absatz 1 Satz 1 ZPO-E vorgesehene Anonymisierung oder Pseudonymisierung des zu veröffentlichenden Schiedsspruchs sichergestellt werden, dass berechnigte Interessen der Parteien an der Vertraulichkeit des Verfahrens gewahrt und Persönlichkeitsrechte Dritter geschützt werden. Mittels Anonymisierung oder so weit wie möglich an eine vollständige Anonymisierung heranreichende Pseudonymisierung können Rückschlüsse Dritter auf die Identität der Parteien und anderer Verfahrensbeteiligter in der Regel wirksam vermieden werden. Eine Anonymisierung ist anzustreben, der Normtext sieht dennoch die Möglichkeit der pseudonymisierten Veröffentlichung vor, weil in der Praxis eine vollständige Anonymisierung von Schiedssprüchen – genau wie von Gerichtsentscheidungen – im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung regelmäßig bereits deshalb nicht erreichbar ist, weil mindestens am Verfahren beteiligte Personen und Organisationen bereits aufgrund des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe auch bei Verwendung von Schwärzungen und Auslassungszeichen für alle Namensangaben und sogar bei alleiniger Nennung der Parteirollen (zum Beispiel Schiedsklägerin, Schiedsbeklagte) Rückschlüsse auf die Parteien ziehen könnten.

Zu § 1054b Absatz 1 Satz 2 ZPO-E

Im Zusammenhang mit dem Zustimmungserfordernis nach § 1054b Absatz 1 Satz 1 ZPO-E führt § 1054b Absatz 1 Satz 2 ZPO-E eine Zustimmungsfiktion ein. Fordert das Schiedsgericht die Parteien zur Zustimmung zu einer Veröffentlichung auf und verweigert eine Partei diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung durch das Schiedsgericht, gilt die Zustimmung dieser Partei als erteilt. Das Schiedsgericht hat die Parteien auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Auf die Fristberechnung findet § 222 ZPO Anwendung. Für die Aufforderung zur Zustimmung werden keine zeitlichen Vorgaben gemacht. Sie kann mithin vor oder nach Erlass des Schiedsspruchs erfolgen, jedenfalls aber rechtzeitig vor der erwogenen Veröffentlichung. Geht ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung nach Fristablauf, aber noch vor Veröffentlichung beim Schiedsgericht ein, hat das Schiedsgericht die Veröffentlichung dennoch zu unterlassen und diesbezüglich unternommene Schritte zurückzuziehen, ein erst nach Fristablauf und nach der Veröffentlichung eingehender Widerspruch kann dagegen keine Wirkung mehr entfalten.

Hat eine Partei gar nicht oder jedenfalls zuletzt nicht mehr am Schiedsverfahren mitgewirkt und auf Mitteilungen, Abfragen oder Anordnungen des Schiedsgerichts nicht (mehr) reagiert, käme ihrem Schweigen auf die Abfrage der Zustimmung zur Veröffentlichung in der Regel kein Erklärungswert zu. Das Schiedsgericht sollte in derartigen Prozesssituationen bei fehlender ausdrücklicher Zustimmung der zuvor säumigen beziehungsweise nicht aktiv mitwirkenden Partei von der Veröffentlichung daher absehen. Das öffentliche Interesse an Säumnisentscheidungen des Schiedsgerichts dürfte auch gering sein.

Zu § 1054b Absatz 2 ZPO-E

§ 1054b Absatz 2 ZPO-E stellt klar, dass die Parteien von § 1054b Absatz 1 ZPO-E abweichen können. Dies wird praktisch insbesondere durch Vereinbarungen über die Anwendung solcher institutionellen Schiedsordnungen (vergleiche § 1042 Absatz 3 Alternative 2 ZPO) geschehen, die bereits Bestimmungen über die Veröffentlichung von Schiedssprüchen enthalten. § 1054b Absatz 1 ZPO-E schränkt bestehende institutionelle Bemühungen zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen somit nicht ein.

Denkbar ist auch, dass die Parteien zusätzliche Erfordernisse für die Veröffentlichung vereinbaren, wie beispielsweise, dass der Schiedsspruch nach seinem Erlass erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne veröffentlicht werden darf.

Zu § 1054b Absatz 3 ZPO-E

§ 1054b Absatz 3 ZPO-E hebt hervor, dass weitergehende rechtliche Anforderungen an die Veröffentlichung von Schiedssprüchen, wie sie sich beispielsweise im konkreten Einzelfall

aus dem Datenschutzrecht, dem Recht zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder den Bestimmungen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten ergeben können, von § 1054b ZPO-E unberührt bleiben. Das Schiedsgericht bleibt bei seiner Entscheidung über die Veröffentlichung des Schiedsspruchs und ihre Modalitäten somit an diese Rechtsregime gebunden, soweit sie im Hinblick auf den konkret zu veröffentlichenden Schiedsspruch Vorgaben machen. Insbesondere mit Blick auf das Datenschutzrecht gilt, dass die Datenschutz-Grundverordnung auch in nationalen und internationalen Schiedsverfahren Anwendung findet (siehe dazu Fritz/Prantl/Leinwather/Hofer, SchiedsVZ 2019, 301 ff. und Salger/Trittmann/Müller, Internationale Schiedsverfahren, 2019, § 4). Das Schiedsgericht hat dabei in die Entscheidung für oder gegen eine etwaige Veröffentlichung einzustellen, in welcher Form und in welchem Umfang (gegebenenfalls genügen Gründe oder Leitsätze) die Veröffentlichung im öffentlichen Interesse liegt und daher für die Wahrnehmung einer solchen Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung). Wie bei der Veröffentlichung staatlicher Gerichtsentscheidungen ist zur Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten eine veröffentlichungs- und herausgabefähige Fassung des zu veröffentlichenden Schiedsspruchs herzustellen, das heißt insbesondere eine neutralisierte und anonymisierte beziehungsweise – wenn eine vollständige Anonymisierung im Einzelfall praktisch nicht erreichbar ist – eine pseudonymisierte Fassung. Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte ist daher sicherzustellen, dass personenbezogene Informationen sonstiger natürlicher Personen, insbesondere von Zeugen und Sachverständigen, aus dem zu veröffentlichenden Schiedsspruch entfernt werden. Eine rechtssichere Anonymisierung erfordert dabei mehr als lediglich die Entfernung beziehungsweise Schwärzung von Namen und Adressen (Wimalasena, Die Veröffentlichung von Schiedssprüchen als Beitrag zur Normbildung, 2016, S. 305; Fritz/Prantl/Leinwather/Hofer, SchiedsVZ 2019, 301, 309). Bestehen Bedenken, dass selbst eine editierte Version des Schiedsspruchs den Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht gewährleisten kann, ist im Zweifel von einer Veröffentlichung abzusehen (Eslami, Die Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens, 2016, S. 402 f.). Das Schiedsgericht sollte dabei bereits mit Abfrage der Zustimmung gemäß § 1054b Absatz 1 ZPO-E erläutern, vorzugsweise unter Übersendung eines Entwurfs der zu veröffentlichenden Fassung, in welcher Form – insbesondere in welchem Ausmaß anonymisiert oder pseudonymisiert – die Veröffentlichung erfolgen würde. Fragt das Schiedsgericht die Zustimmung nur abstrakt ab, genügt das zwar dem Gesetzeswortlaut, es birgt aber das Risiko, das Parteien aus Vorsicht beziehungsweise Unsicherheit widersprechen würden, selbst wenn sie bei Kenntnis der Anonymisierungs- oder Pseudonymisierungsmaßnahmen eigentlich keine Einwände erhoben hätten.

Zu Nummer 12 (§ 1056 Absatz 3 ZPO-E)

§ 1056 Absatz 3 ZPO sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, dass mit Beendigung des Schiedsverfahrens grundsätzlich auch das Amt des Schiedsgerichts endet, vorbehaltlich der in der Vorschrift genannten Ausnahmen. Aufgrund der Neuregelungen war die Vorschrift um weitere Ausnahmen zu ergänzen. Dies zum einen aufgrund des in § 1054 Absatz 5 Satz 2 ZPO-E vorgesehenen Rechts jeder Partei, nachträglich einen Schiedsspruch in Papierform zu beantragen, wenn dieser zuvor in elektronischer Form gemäß § 1054 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E erlassen wurde.

Zum anderen war aufgrund der in § 1054b Absatz 1 ZPO-E neu vorgesehenen Möglichkeit, dass das Schiedsgericht einen Schiedsspruch und ein etwaiges Sondervotum veröffentlichen darf, der Katalog in § 1056 Absatz 3 ZPO um einen Verweis auf § 1054b Absatz 1 ZPO-E zu ergänzen. Die Veröffentlichung des Schiedsspruchs und eines etwaigen Sondervotums erfolgt nämlich nach Erlass des Schiedsspruchs und somit nach Beendigung des Schiedsverfahrens, sodass eine Verlängerung des Amtes des Schiedsgerichts für diesen Fall erforderlich ist.

Zu Nummer 13 (Überschrift des Buchs 10 Abschnitt 7 ZPO-E)

Die Überschrift des Abschnitts 7 des Buchs 10 ZPO war anzupassen, da mit § 1059a ZPO-E nunmehr ein bisher in § 1059 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ZPO und § 826 BGB verorteter Aufhebungsgrund aus diesen Vorschriften herausgelöst und als eigenständiger Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch kodifiziert wird.

Zu Nummer 14 (§ 1059 ZPO-E)**Zu Buchstabe a (§ 1059 Absatz 1 ZPO-E)**

In § 1059 ZPO sind das Exklusivitäts- und das Enumerationsprinzip niedergelegt (Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1059 ZPO Rn. 1 und 5). Nach dem Exklusivitätsprinzip ist der Aufhebungsantrag grundsätzlich der einzige Rechtsbehelf zu staatlichen Gerichten gegen einen Schiedsspruch. Das Enumerationsprinzip besagt, dass ein Schiedsspruch im Grundsatz nur aus den Gründen des § 1059 Absatz 2 ZPO gerichtlich aufgehoben werden darf.

Durch die Anfügung des § 1059 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E soll zum einen angezeigt werden, dass in § 1040 Absatz 4 ZPO-E künftig ein weiterer Aufhebungsgrund enthalten ist, also eine Ausnahme vom Enumerationsprinzip des § 1059 Absatz 2 ZPO eingeführt wird. Da dieser neue Aufhebungsgrund der Durchsetzung einer bestehenden Schiedsbindung dient, war er nicht in § 1059 Absatz 2 ZPO einzustellen, sondern systematisch bei § 1040 Absatz 4 ZPO-E zu verorten. Zum anderen ist in § 1059 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E auf § 1059a ZPO-E hinzuweisen, der die bereits bestehende Möglichkeit zur Aufhebung eines Schiedsspruchs bei Vorliegen von Restitutionsgründen (§ 580 ZPO) aus § 1059 Absatz 2 Nummer 2 ZPO herauslöst und als neuen Restitutionsantrag kodifiziert. Diese Kodifikation macht es nötig, auch auf diese Ausnahme vom Exklusivitätsprinzip in § 1059 Absatz 1 ZPO-E ausdrücklich hinzuweisen. Da der Restitutionsantrag nach § 1059a ZPO-E ein außerordentlicher Rechtsbehelf ist, soll die Grundaussage in § 1059 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E, dass gegen einen Schiedsspruch nur der Aufhebungsantrag nach § 1059 Absatz 2 und 3 ZPO gestellt werden kann, beibehalten werden.

Zu Buchstabe b (§ 1059 Absatz 3 Satz 3 ZPO-E)

Der Bundesgerichtshof hat sich in zwei Beschlüssen aus den Jahren 2016 und 2017 unter anderem mit dem in § 1059 Absatz 3 Satz 2 ZPO geregelten Beginn der Frist für einen Aufhebungsantrag gegen einen Schiedsspruch befasst (BGH, Beschluss vom 9. August 2016 – I ZB 1/15, NJW 2017, 488 mit Anmerkungen Gebert/Pörnbacher, SchiedsVZ 2017, 105 ff.; Krapfl/Wilske, LMK 2016, 382306; BGH, Beschluss vom 11. Mai 2017 – I ZB 75/16, NJW 2017, 3723). Gegenstand der Entscheidungen war die Frage, wie mit gerichtlichen Verfahren nach den §§ 1040 Absatz 3 Satz 2, 1062 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 ZPO und solchen nach den §§ 1032 Absatz 2, 1062 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 1 ZPO umzugehen ist, wenn vor dem rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren (einschließlich einer sich gegebenenfalls anschließenden Rechtsmittelinstanz [§ 1065 Absatz 1 Satz 1 ZPO]) in Anwendung der §§ 1032 Absatz 3, 1040 Absatz 3 Satz 3 ZPO ein Schiedsspruch erlassen wird. Unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung zu diesen Fallkonstellationen hat der Bundesgerichtshof zunächst erkannt, dass das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen die Zuständigkeit bejahenden Zwischenentscheid (§§ 1040 Absatz 3 Satz 2, 1062 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 ZPO) trotz des Erlasses eines Schiedsspruchs fortbesteht (BGH, Beschluss vom 9. August 2016 – I ZB 1/15, NJW 2017, 488 Rn. 9). Diesen Befund hat der Bundesgerichtshof sodann auf einen Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens erstreckt und auch dort das Rechtsschutzbedürfnis fortbestehen lassen (BGH, Beschluss vom 11. Mai 2017 – I ZB 75/16, NJW 2017, 3723 Rn. 10–14). In beiden Entscheidungen ließ sich der Bundesgerichtshof von dem Gedanken der Verfahrensökonomie leiten; die von den Parteien in diesen Verfahren bereits aufgewendeten Kosten und Mühen sollten

nicht entwertet und die Verfahren deshalb trotz zwischenzeitlichen Erlasses eines Schiedsspruchs zum Abschluss gebracht werden können.

Da § 1059 Absatz 3 Satz 2 ZPO den Beginn der für einen Aufhebungsantrag geltenden Frist allerdings auf den Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, legt, hielt der Bundesgerichtshof zugleich fest, dass die Frist in diesen Fällen erst mit dem Tag, an dem der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts empfangen hat, zu laufen beginnen sollte (BGH, Beschluss vom 9. August 2016 – I ZB 1/15, NJW 2017, 488 Rn. 9; BGH, Beschluss vom 11. Mai 2017 – I ZB 75/16, NJW 2017, 3723 Rn. 14). Anderenfalls hätte die Gefahr bestanden, dass ein Aufhebungsantrag trotz rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung über die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts nicht mehr hätte gestellt werden können. Der Bundesgerichtshof formulierte dabei, dass der Fristlauf „in entsprechender Anwendung von § 1059 Absatz 3 Satz 2 ZPO mit dem Tag“ beginne, „an dem der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts empfangen hat“ (BGH, Beschluss vom 11. Mai 2017 – I ZB 75/16, NJW 2017, 3723 Rn. 14). Diese überzeugende Rechtsprechung bildet den Anlass für die Einfügung des neuen Satzes 3 in § 1059 Absatz 3 ZPO-E. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird einerseits aus Klarstellungsgründen in § 1059 Absatz 3 Satz 3 ZPO-E übernommen, andererseits wird der genaue Beginn der Frist geregelt, um einen für die Rechtspraxis hinreichend klaren Zeitpunkt zu bestimmen.

Zunächst ordnet § 1059 Absatz 3 Satz 3 ZPO-E an, dass der von § 1059 Absatz 3 Satz 2 ZPO abweichende Fristbeginn nur dann Anwendung findet, wenn ein Verfahren nach § 1040 Absatz 3 Satz 2 ZPO oder § 1032 Absatz 2 ZPO zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, rechtshängig ist (vergleiche zur [entsprechenden] Anwendbarkeit der §§ 261, 262 ZPO in diesen Verfahren Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1063 ZPO Rn. 4). Als Selbstverständlichkeit bedurfte der Umstand, dass es sich dabei um ein gerichtliches Verfahren betreffend das dem Schiedsspruch zugrunde liegende Schiedsverfahren handeln muss, keiner ausdrücklichen Normierung. Sodann wird der Fristbeginn für diese Fälle in der ersten Alternative auf den Tag gelegt, an dem die verfahrensbeendende gerichtliche Entscheidung (formell) rechtskräftig wird. Der Eintritt der formellen Rechtskraft richtet sich dabei nach allgemeinen Grundsätzen. Bei einem erstinstanzlichen Beschluss eines Oberlandesgerichts tritt Rechtskraft beispielsweise grundsätzlich dann ein, wenn binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses keine Rechtsbeschwerde eingelegt wird (§§ 1065 Absatz 1, 575 Absatz 1 Satz 1 ZPO). Mit der zweiten Alternative wird – entsprechend § 91 Absatz 5 ZPO – dem Umstand Rechnung getragen, dass auch Verfahrensbeendigungen ohne eine rechtskräftige Entscheidung denkbar sind – etwa durch eine Antragsrücknahme entsprechend § 269 ZPO. In diesen Fällen beginnt die Frist an dem Tag, an dem das gerichtliche Verfahren anderweitig beendet worden ist.

Zu Nummer 15 (§ 1059a ZPO-E)

Zu § 1059a ZPO-E (Restitutionsantrag)

§ 1041 Absatz 1 Nummer 6 ZPO sah in seiner bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung vor, dass die Aufhebung eines Schiedsspruchs auch beantragt werden kann, „wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen in den Fällen der Nummern 1 bis 6 des § 580 die Restitutionsklage stattfindet“. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 wurde mit Rücksicht auf das UNCITRAL-Modellgesetz in § 1059 ZPO von einem ausdrücklichen Verweis auf die Restitutionsgründe des § 580 ZPO abgesehen; in der Gesetzesbegründung ist allerdings festgehalten worden, dass diese von der ordre public-Klausel des § 1059 Absatz 2 Nummer 2 ZPO erfasst werden (Bundestagsdrucksache 13/5274, S. 59).

Durch die Verankerung der Restitutionsgründe in § 1059 Absatz 2 Nummer 2 ZPO unterfallen allerdings auch diese Gründe, die gegenüber staatlichen Entscheidungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichen, der Frist des § 1059 Absatz 3 ZPO. Außerhalb

dieser Zeitgrenze bleibt zur Durchsetzung der Restitutionsgründe deshalb nur die Berufung auf § 826 BGB (BGH, Beschluss vom 2. November 2000 – III ZB 55/99, NJW 2001, 373, 374; BayObLG, Beschluss vom 7. Dezember 2022 – 101 Sch 76/22, BeckRS 2022, 37205 Rn. 73 ff.); in der Verteidigung gegen einen Vollstreckbarerklärungsantrag hilft § 1060 Absatz 2 Satz 1 und 3 ZPO.

Anders als für staatliche gerichtliche Entscheidungen besteht bei Schiedssprüchen damit keine Möglichkeit für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO), die es auch nach Ablauf der Frist des § 1059 Absatz 3 ZPO gestattete, den Schiedsspruch bei Vorliegen von Restitutionsgründen mit einem kodifizierten Rechtsbehelf gerichtlich aufheben zu lassen. Mit Rücksicht auf das besondere Gewicht der Restitutionsgründe des § 580 ZPO und die Rechtskraftwirkung von Schiedssprüchen (§ 1055 ZPO) erscheint die Schaffung eines solchen Rechtsbehelfs allerdings wünschenswert. Aus diesem Grund wird mit § 1059a ZPO-E ein Rechtsbehelf eingeführt, mit dem künftig bestimmte Gründe, die eng an die Restitutionsgründe des § 580 ZPO angelehnt sind, auch nach Ablauf der Frist des § 1059 Absatz 3 ZPO geltend gemacht werden können (vergleiche zu entsprechenden Forderungen Münch, ZZPInt 23, 2018, 259, 289 f. [der allerdings für eine Ergänzung der Aufhebungsgründe des § 1059 Absatz 2 Nummer 1 ZPO plädiert]; G. Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 164 ff.; Schlosser, Festschrift für Hanns Prütting, 2018, S. 877 ff.). Auf diese Weise wird dem berechtigten Interesse nach einer Rechtskraftdurchbrechung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auch nach Ablauf der Frist des § 1059 Absatz 3 ZPO Rechnung getragen. Da Restitutionsgründe in Schiedsverfahren – wie in der staatlichen Gerichtsbarkeit – nur äußerst selten vorliegen, wird die Anzahl erfolgreicher Restitutionsanträge gleichwohl gering sein.

Das deutsche Recht beschreitet mit der Einführung eines Restitutionsantrags international keinen Sonderweg: Das österreichische Recht sieht in § 611 Absatz 2 Nummer 6 der österreichischen Zivilprozessordnung bereits einen vergleichbaren Aufhebungsgrund vor, für den nach § 611 Absatz 4 Satz 4 der österreichischen Zivilprozessordnung auch eine besondere Frist gilt. Auch im revidierten schweizerischen Recht besteht in Artikel 190a des schweizerischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht ein ähnlicher Rechtsbehelf.

Zu § 1059a Absatz 1 ZPO-E

Mit § 1059a Absatz 1 ZPO-E wird ein Rechtsbehelf geschaffen, der in Anlehnung an § 580 ZPO („Restitutionsklage“) als Restitutionsantrag bezeichnet wird. Das nach § 1062 Absatz 1 Nummer 4 ZPO-E zuständige Gericht kann einen Schiedsspruch aufheben, wenn die für einen Aufhebungsantrag nach § 1059 Absatz 3 ZPO geltende Frist bereits verstrichen und ein Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO mithin unzulässig ist. Voraussetzung für den Erfolg des Restitutionsantrags ist, dass ein Restitutionsgrund nach § 1059a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 ZPO-E vorliegt, der Schiedsspruch also mit einem schweren Mangel belastet ist.

Die Formulierung des § 1059a Absatz 1 ZPO-E ist an diejenige des § 1059 Absatz 2 Nummer 2 ZPO und diejenige des § 1041 Absatz 1 Nummer 6 ZPO a. F. angelehnt. Der Restitutionsantrag setzt voraus, dass die Frist des § 1059 Absatz 3 ZPO verstrichen ist. Während des Fristlaufs können Restitutionsgründe schließlich bereits als Teil des verfahrensrechtlichen *ordre public* über § 1059 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ZPO geltend gemacht werden. Dabei muss die den Restitutionsantrag stellende Partei zumindest einen Restitutionsgrund schlüssig unterbreiten (vergleiche BGH, Beschluss vom 23. Juli 2020 – I ZB 88/19, SchiedsVZ 2021, 46 Rn. 12).

Die in den § 1059a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 ZPO-E aufgeführten Restitutionsgründe orientieren sich an denen des § 580 Nummer 1 bis 8 ZPO, um einen möglichst großen Gleichlauf der Restitutionsgründe gegen Urteile und gegen Schiedssprüche zu erreichen. Nicht übernommen wurden § 580 Nummer 1, Nummer 7 Buchstabe b und Nummer 8 ZPO. § 580 Nummer 1 ZPO wurde nicht übernommen, da vor dem Schiedsgericht selbst keine

Eidesdelikte verwirklicht werden können und die in der Praxis seltenen Fälle, dass über § 1050 ZPO die gerichtliche Unterstützung zur Vereidigung einer Partei beansprucht wird und in diesem Rahmen ein für den Schiedsspruch kausales Eidesdelikt begangen würde, ohne Weiteres auch von § 1059a Absatz 1 Nummer 3 ZPO-E erfasst werden. § 580 Nummer 7 Buchstabe b ZPO wurde nicht übernommen, da im Hinblick auf neu aufgefundene Urkunden ein Einfallstor für materielle Einwände geschaffen würde, welches Obstruktionspotential trägt. Auch § 1041 Absatz 1 Nummer 6 ZPO in seiner bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung sah mit ähnlicher Begründung – Vermeidung einer Wiederholung des Rechtsstreits vor den staatlichen Gerichten beziehungsweise einer „révision au fond“ – einen Verweis nur auf die Nummern 1 bis 6, nicht aber auf die Nummer 7 des § 580 ZPO vor (vergleiche Umbeck/Pust, BB 2024, 2376, 2381 mit weiteren Nachweisen zu historischen Gesetzgebungsmaterialien). Eine Ausweitung der Angriffsmöglichkeiten war hinsichtlich der Variante einer der Entscheidung gegebenenfalls entgegenstehenden Urkunde (§ 580 Nummer 7 Buchstabe b ZPO) nicht angezeigt. Denn gerade in Schiedsverfahren mit internationalen Parteien werden aufgrund der Partei- und Verfahrensautonomie häufig Beweis- und Dokumentenbeschaffungsverfahren angewandt, die von denen vor staatlichen deutschen Gerichten abweichen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht angebracht, im Rahmen eines außerordentlichen und subsidiären Rechtsbehelfs wie dem § 1059a Absatz 1 ZPO-E dem Urkundenbeweis eine besondere Stellung einzuräumen und die Verfahrensautonomie der Parteien hierdurch zu schwächen. Auch ist das Auffinden einer Urkunde, die zu einer besseren Beweislage geführt hätte, nicht grundsätzlich ein Umstand, dem das gleiche Gewicht zukommt wie den in Nummern 1 bis 6 des § 580 ZPO genannten, ohne Weiteres zum *ordre public* gehörenden, sich unter Gerechtigkeitsabwägungen aufdrängenden Umständen. Dem ohne Berücksichtigung der später aufgefundenen Urkunde ergangenen Schiedsspruch haftet nicht zwangsläufig ein gravierender Makel an. Auch § 110 Absatz 1 Nummer 3 ArbGG verweist für den Bereich der Arbeitsschiedsgerichtsbarkeit allein auf die Nummern 1 bis 6 des § 580 ZPO; insoweit soll der Befriedungszweck des Schiedsspruchs Vorrang gegenüber dem Restitutionsinteresse haben (HK-ArbGG/Görg, 3. Auflage 2025, ArbGG § 110 Rn. 8, beck-online). In gleicher Weise geht die rechtsfriedensstiftende Funktion der Rechtskraft eines Schiedsspruchs auch im Bereich der Handelschiedsgerichtsbarkeit vor.

§ 580 Nummer 8 ZPO wurde als Restitutionsgrund nicht übernommen, da in Fällen, in denen in einem schiedsgerichtlichen Verfahren die Gewährleistungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf faires Verfahren nach Artikel 6 der Konvention, durch das Schiedsgericht nicht hinreichend berücksichtigt wurden, solche Rechtsverletzungen allein keinen Konventionsverstoß darstellen. Denn Handlungen und Unterlassungen von privaten Schiedsgerichten sind dem Staat als solche nicht zuzurechnen. Eine Konventionsverletzung, die nach Rechtswegerschöpfung zu einem – von § 580 Nummer 8 ZPO vorausgesetzten – Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte führen könnte, läge erst bei Aufhebungs- oder Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheidungen der staatlichen Gerichte vor, welche die Rechte aus der Konvention missachten. Die gerichtlichen Verfahren, die zu solchen Entscheidungen führen, können aber bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits nach geltendem Recht direkt oder entsprechend § 580 Nummer 8 ZPO wieder aufgenommen werden, da die §§ 578 ff. ZPO auf Beschlüsse nach § 1062 Absatz 1 Nummer 4 ZPO Anwendung finden (OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 1.7.2021 – 26 Sch 8/21, BeckRS 2021, 21413 Rn. 4, 5, beck-online). Ein weitergehendes Regelungsbedürfnis besteht insoweit nicht.

Zu § 1059a Absatz 1 Nummer 1 ZPO-E

§ 1059a Absatz 1 Nummer 1 ZPO-E ist an § 580 Nummer 2 ZPO angelehnt. Wird dem Schiedsgericht ein gefälschtes Dokument vorgelegt und beruht der Schiedsspruch hierauf, kann der Schiedsspruch aufgehoben werden.

Zu § 1059a Absatz 1 Nummer 2 ZPO-E

§ 1059a Absatz 1 Nummer 2 ZPO-E entspricht im Wesentlichen § 580 Nummer 3 ZPO. Das Schiedsgericht wird Zeugen und Sachverständige zu Beginn einer Vernehmung regelmäßig über die Wahrheitspflicht belehren (Salger/Trittmann/Risse, Internationale Schiedsverfahren, 1. Auflage 2019, § 24 Rn. 24). Da das Schiedsgericht selbst keine Eide oder eidesstattlichen Versicherungen abnehmen kann, können Zeugen und Sachverständige jedoch mit einer Falschaussage keine Eidesdelikte (§§ 154 ff. des Strafgesetzbuchs [StGB]) vor dem Schiedsgericht verwirklichen. Ebenso scheidet eine Strafbarkeit nach § 153 StGB wegen falscher uneidlicher Aussage aus, da das Schiedsgericht keine „zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständige Stelle“ im Sinne dieser Vorschrift ist. Möglich ist jedoch, dass sich Zeugen und Sachverständige mit einer Falschaussage der Beihilfe zum Prozessbetrug strafbar machen können (Buchwitz, Schiedsverfahrensrecht, 2019, S. 218 f.; Schütze/Thümmel/Thümmel, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 7. Auflage 2021, § 11 Rn. 14).

Im Übrigen kann das Schiedsgericht über § 1050 ZPO ein staatliches Gericht um Unterstützung ersuchen, wenn es eine Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen für notwendig erachtet. Das Gericht kann sodann eine Zeugen- (§ 391 ZPO) oder Sachverständigenbeeidigung (§ 410 ZPO) vornehmen und in diesem Fall können entsprechende Aussagedelikte nach den §§ 153 ff. StGB verwirklicht werden (Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage 2005, Kapitel 15, Rn. 18).

Zu § 1059a Absatz 1 Nummer 3 ZPO-E

§ 1059a Absatz 1 Nummer 3 ZPO-E orientiert sich an § 580 Nummer 4 ZPO. Voraussetzung ist eine Straftat, die entweder von dem Vertreter der Partei, von dem Gegner oder von dessen Vertreter begangen wurde. In Betracht kommen insbesondere die strafrechtlichen Tatbestände der §§ 240, 263, 266 und 356 StGB (Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage 2005, Kapitel 24, Rn. 52).

Mit Blick auf etwaige Straftaten des Gegners ist insbesondere ein Prozessbetrug durch eine unwahre Parteiaussage oder -behauptung möglich (Buchwitz, Schiedsverfahrensrecht, 2019, S. 287; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage 2005, Kapitel 24, Rn. 52). In der Literatur ist allgemein anerkannt, dass die Wahrheitspflicht, die für staatliche Gerichtsverfahren in § 138 Absatz 1 ZPO normiert ist, auch im Schiedsverfahren gilt und sich für die Parteien regelmäßig aus der Schiedsvereinbarung ergibt (Frohloff, Verletzung von Schiedsvereinbarungen, 2017, S. 67 ff.; Musielak/Voit/Weth, Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2026, § 1042 ZPO Rn. 13; Schütze/Thümmel/Thümmel, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 7. Auflage 2021, § 6 Rn. 27; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage 2005, Kapitel 16, Rn. 25; OLG München, SchiedsVZ 2012, 96, 100). Die Parteien sind demnach mit Blick auf ihr Vorbringen zur subjektiven Wahrheit verpflichtet und müssen sich entsprechend ihrer Erinnerung erklären (Frohloff, Verletzung von Schiedsvereinbarungen, 2017, S. 69). Da das Schiedsgericht selbst keinen Eid abnehmen kann, kommt die Verwirklichung von strafrechtlichen Eidesdelikten durch eine Partei vor dem Schiedsgericht jedoch nicht in Betracht. Hält das Gericht zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage eine Beeidigung für erforderlich, kann es sich allerdings im Rahmen des § 1050 ZPO an ein staatliches Gericht wenden, das eine entsprechende Parteibeeidigung (§ 452 ZPO) vornehmen kann. Insofern erscheint auch die Verwirklichung etwaiger Eidesdelikte möglich (beispielsweise §§ 154, 161 StGB).

Zu § 1059a Absatz 1 Nummer 4 ZPO-E

§ 1059a Absatz 1 Nummer 4 ZPO-E ist an § 580 Nummer 5 ZPO angelehnt. Als mögliche Straftaten eines Schiedsrichters kommen unter anderem Betrug (§ 263 StGB), Vorteilsannahme (§ 331 Absatz 2 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 Absatz 2 StGB) und Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in Betracht (siehe dazu Ceffinato/Schlüter, SchiedsVZ 2016, 145 ff.).

Zu § 1059a Absatz 1 Nummer 5 ZPO-E

§ 1059a Absatz 1 Nummer 5 ZPO-E entspricht § 580 Nummer 6 ZPO und begründet einen Restitutionsgrund, wenn der Schiedsspruch auf einem nach Erlass des Schiedsspruchs aufgehobenen Urteil oder Schiedsspruch beruht. Der Schiedsspruch muss insofern mindestens eine tatsächliche Feststellung des jeweiligen Urteils oder Schiedsspruchs nutzen, um darauf zu beruhen (Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage 2005, Kapitel 24, Rn. 52). Der Restitutionsgrund gilt entsprechend, wenn die Aufhebung des Schiedsspruches, auf dem der mit dem Antrag angegriffene Schiedsspruch beruht, durch ein Schiedsgericht erfolgt ist, zum Beispiel aufgrund eines nach einzelnen Verfahrensordnungen möglichen – schiedsgerichtlichen – Annullierungsverfahren.

Zu § 1059a Absatz 1 Nummer 6 ZPO-E

§ 1059a Absatz 1 Nummer 6 ZPO-E stimmt im Wesentlichen mit § 580 Nummer 7 Buchstabe a ZPO überein. Ein Schiedsspruch kann demnach aufgehoben werden, wenn in derselben Sache ein Urteil oder ein Schiedsspruch mit früherer Rechtskraft auftauchen sollte. Mit dieser Vorschrift wird der Widerspruch des Schiedsspruchs gegen ein früher rechtskräftig gewordenen Urteil eines staatlichen Gerichts oder gegen einen früher rechtskräftig gewordenen Schiedsspruch aufgelöst (Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage 2005, Kapitel 24, Rn. 52). Nicht notwendig ist, dass die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien ergangen ist. Es ist ausreichend, dass sich die Rechtskraft der früheren Entscheidung auf die späteren Parteien erstreckt (vergleiche Münchener Kommentar zur ZPO/HeiB, 7. Auflage 2025, § 580 ZPO Rn. 43).

Zu § 1059a Absatz 2 ZPO-E**Zu § 1059a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E**

§ 1059a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E orientiert sich an § 581 Absatz 1 ZPO. Nach § 581 Absatz 1 ZPO setzt eine Restitutionsklage in den Fällen des § 580 Nummer 1 bis 5 ZPO voraus, dass „wegen der Straftat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist“ oder ein Strafverfahren „aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis“ nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann. Nach der Rechtsprechung setzt die Verweigerung einer Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs unter Anführung eines Restitutionsgrunds als Teil des *ordre public* voraus, dass sämtliche Voraussetzungen für die Geltendmachung dieses Restitutionsgrunds vorliegen, wozu der Bundesgerichtshof auch § 581 Absatz 1 ZPO zählt (BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2016 – I ZB 13/15, SchiedsVZ 2018, 53 Rn. 58). Vor diesem Hintergrund und um den erstrebten Gleichlauf der Restitutionsgründe gegen Urteile und gegen Schiedssprüche sicherzustellen, soll daher auch für Schiedssprüche das Verurteilungserfordernis gelten. Andernfalls, wenn man mit einem Teil der Literatur auf ein solches Erfordernis verzichten wollen würde (so die Ansicht von Buchwitz, Schiedsverfahrensrecht, 2019, S. 218 f.; Kröll, SchiedsVZ 2004, 113, 119; Schlosser, Festschrift für Hanns Prütting, 2018, S. 877, 885 f.; G. Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 169), wäre die Rechtskraft von Schiedssprüchen leichter zu überwinden als die von Urteilen. Zudem würde man den Zivilgerichten die Prüfung strafrechtlicher Vorfragen aufbürden.

Zu § 1059a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E

§ 1059a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E orientiert sich an § 581 Absatz 2 ZPO und schließt zum Nachweis des Restitutionsgrunds die Parteivernehmung aus.

Zu § 1059a Absatz 3 ZPO-E

§ 1059a Absatz 3 ZPO-E ist eng an § 582 ZPO angelehnt. § 582 ZPO betont den Hilfscharakter der Restitutionsklage; dieselbe soll nur dann durchgreifen, wenn der betreffende Restitutionsgrund auch von einer sorgfältig prozessführenden Partei nicht bereits in einem

früheren Verfahren hätte geltend gemacht werden können (vergleiche Münchener Kommentar zur ZPO/Heiß, 7. Auflage 2025, § 582 ZPO Rn. 1 f.; Zöller/Greger, 36. Auflage 2026, § 582 ZPO Rn. 1). Insbesondere für den Schutz der Rechtskraft eines Schiedsspruchs ist die Geltung des Rechtsgedankens des § 582 ZPO von wesentlicher Bedeutung. Nur einer sorgfältig prozessführenden Partei sollte mittels § 1059a ZPO ermöglicht werden, einen rechtskräftig gewordenen Schiedsspruch auch noch nach Ablauf der Aufhebungsfrist des § 1059 Absatz 3 ZPO mittels dieses Rechtsbehelfs angreifen zu können. Im Gegensatz zu § 581 ZPO wird § 582 ZPO von der Rechtsprechung schließlich auch im Rahmen einer Klage auf Grundlage von § 826 BGB angewandt (BGH, Urteil vom 29. November 1988 – XI ZR 85/88, NJW 1989, 1285, 1286), was seine prägende Bedeutung für die nachträgliche Rechtskraftdurchbrechung unterstreicht.

Die Formulierung des § 1059a Absatz 2 ZPO-E ist im Wesentlichen an § 582 ZPO angelehnt. Die für diese Vorschrift entwickelten Grundsätze und die diesbezüglich ergangene Rechtsprechung sind bei ihrer Auslegung entsprechend zu berücksichtigen. Mit „früheren Verfahren“ ist im Rahmen des § 1059a Absatz 2 ZPO-E zunächst das Schiedsverfahren selbst gemeint, aber auch das sprachlich gesondert hervorgehobene Aufhebungsverfahren nach § 1059 ZPO, in dessen Rahmen die Restitutionsgründe des § 580 ZPO wie bisher als Teil des *ordre public* geltend gemacht werden können, wie auch das Vollstreckbarerklärungsverfahren, in dessen Rahmen der Antragsgegner die Restitutionsgründe über § 1060 Absatz 2 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 1059 Absatz 2 ZPO einwenden kann.

Zu § 1059a Absatz 4 ZPO-E

Zu § 1059a Absatz 4 Satz 1 ZPO-E

Die Frist für einen Restitutionsantrag nach § 1059a ZPO-E ist in § 1059a Absatz 4 ZPO-E enthalten. Wie die Restitutionsklage gegen ein rechtskräftiges Endurteil (§ 586 Absatz 1 ZPO) ist auch der Restitutionsantrag nach § 1059a ZPO-E innerhalb einer Notfrist von einem Monat zu stellen.

Zu § 1059a Absatz 4 Satz 2 ZPO-E

§ 1059a Absatz 4 Satz 2 ZPO-E entspricht § 586 Absatz 2 Satz 1 ZPO. Die Frist für den Restitutionsantrag beginnt mithin mit dem Tag, an dem die Partei von dem Restitutionsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Schiedsspruchs.

Zu § 1059a Absatz 4 Satz 3 ZPO-E

§ 1059a Absatz 4 Satz 3 ZPO deckt sich mit der Regelung in § 586 Absatz 2 Satz 2 ZPO. Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von dem Tag der Rechtskraft des Schiedsspruchs an, sind die Anträge nach § 1059a ZPO-E unzulässig, auch wenn der Wiederaufnahmegrund bis dahin unbekannt geblieben ist (§ 586 Absatz 2 Satz 2 ZPO; Zöller/Greger, 36. Auflage 2026, § 586 Rn. 8).

Zu § 1059a Absatz 5 ZPO-E

Die Restitutionsgründe des § 580 ZPO werden als Teil des *ordre public* gemäß § 1059 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ZPO angesehen. Dies bedeutet, dass sie im Rahmen eines Antrags auf Vollstreckbarerklärung auch dann zu berücksichtigen sind, wenn die Frist des § 1059 Absatz 3 ZPO abgelaufen ist, ohne dass der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat (Umkehrschluss aus § 1060 Absatz 2 Satz 3 ZPO). Dennoch kann es Situationen geben, in denen ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt worden ist, obwohl an sich ein Restitutionsgrund vorlag. So ist beispielsweise denkbar, dass eine Partei nach erfolgter Vollstreckbarerklärung überhaupt erst Kenntnis von dem Restitutionsgrund erlangt hat. Da mit einem Restitutionsantrag besonders gewichtige Gründe gegen den weiteren Bestand eines Schiedsspruchs angebracht

werden, soll auch eine erfolgte Vollstreckbarerklärung einen Restitutionsantrag nicht hindern. Aus diesem Grund ordnet § 1059a Absatz 5 ZPO-E an, dass ein Gericht bei einem erfolgreichen Restitutionsantrag zugleich auch eine etwaige Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs aufzuheben hat. Anders als bei der Aufhebung von ausländischen Schiedssprüchen (§ 1061 Absatz 3 ZPO) ist dafür kein gesonderter Antrag erforderlich.

Zu § 1059a Absatz 6 ZPO-E

§ 1059 Absatz 4 ZPO sieht vor, dass das Gericht die Sache in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs an das Schiedsgericht zurückverweisen kann. § 1059a Absatz 6 ZPO-E ordnet die entsprechende Geltung dieser Vorschrift im Rahmen des Restitutionsantrags nach § 1059a ZPO-E an. Auch wenn ein Schiedsspruch wegen des Vorliegens eines Restitutionsgrunds gerichtlich aufzuheben ist, kann es Fälle geben, die für eine Rückverweisung der Sache an das Schiedsgericht geeignet sind. Diese werden indes aus rechtlichen wie praktischen Gründen nur selten vorkommen. Denn das ursprüngliche schiedsrichterliche Verfahren wird bei Vorliegen eines Restitutionsgrunds oft mit einem derart gravierenden Mangel behaftet sein, dass eine Zurückverweisung an das Schiedsgericht nicht in Betracht kommt. Gegebenenfalls stehen die Schiedsrichter auch nicht mehr zur Verfügung, wenn das Schiedsverfahren bereits länger zurückliegt.

Wird ein Schiedsspruch gerichtlich aufgehoben, hat dies im Zweifel zur Folge, dass die Schiedsvereinbarung wegen des Streitgegenstands wiederauflebt. Auch dieser in § 1059 Absatz 6 ZPO niedergelegte Grundsatz findet im Rahmen eines Restitutionsantrags nach § 1059a ZPO-E entsprechende Anwendung. Denn für den Fortbestand einer Schiedsvereinbarung sollte es keinen Unterschied machen, ob der Restitutionsgrund vor Ablauf einer Frist von drei Monaten als Teil des verfahrensrechtlichen ordre public geltend gemacht wird oder nach Ablauf dieser Frist über einen Restitutionsantrag nach § 1059a ZPO-E.

Zu Nummer 16 (§ 1060 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E)

§ 1060 Absatz 2 Satz 1 ZPO ordnet an, dass ein Gericht einen Schiedsspruch aufzuheben hat, wenn es den Antrag auf seine Vollstreckbarerklärung zurückweist. Für diese Verfahrenslage hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass § 1059 Absatz 4 ZPO insoweit entsprechend anzuwenden ist (BGH, Beschluss vom 7. Juni 2018 – I ZB 70/17, SchiedsVZ 2018, 318 Rn. 24 ff.; BGH, Beschluss vom 18. Juli 2019 – I ZB 90/18, SchiedsVZ 2020, 46 Rn. 45 f.). Auf Antrag einer Partei kann das Gericht die Sache mithin auch in einem Vollstreckbarerklärungsverfahren an das Schiedsgericht zurückverweisen, wenn ein dafür geeigneter Fall vorliegt und es den Antrag auf Vollstreckbarerklärung unter Aufhebung des Schiedsspruchs zurückweist. Diese sachgerechte Rechtsprechung wird mit § 1060 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E kodifiziert, weil kein Grund ersichtlich ist, warum Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren im Hinblick auf die Anwendbarkeit von § 1059 Absatz 4 ZPO unterschiedlich behandelt werden sollten.

Darüberhinausgehend wird auch die entsprechende Geltung von § 1059 Absatz 5 ZPO angeordnet. Durch die Aufhebung eines Schiedsspruchs aufgrund einer Ablehnung des Antrags auf seine Vollstreckbarerklärung lebt die Schiedsvereinbarung somit im Zweifel wegen des Streitgegenstands wieder auf. Auch diese Anordnung dient der Klarstellung, weil eine entsprechende Geltung des § 1059 Absatz 5 ZPO im Vollstreckbarerklärungsverfahren schon bisher der herrschenden Auffassung entsprochen hat (Hausmann, in: Festschrift für Hans Stoll, 2001, S. 593, 615; Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1060 ZPO Rn. 34; Musielak/Voit/Voit, Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2026, § 1060 ZPO Rn. 15).

Zu Nummer 17 (§ 1062 ZPO-E)

Neben redaktionellen und klarstellenden Anpassungen in Absatz 1 und 5 werden im neuen Absatz 6 Möglichkeiten für die Länder eröffnet, den Commercial Courts die Zuständigkeit für schiedsgerichtliche Angelegenheiten zu übertragen.

Zu Buchstabe a (§ 1062 Absatz 1 Nummer 4 ZPO-E)

Innerhalb der Frist des § 1059 Absatz 3 ZPO entscheiden die zuständigen Gerichte bereits nach geltendem Recht im Rahmen eines Aufhebungsantrags nach § 1059 ZPO über das Vorliegen von Restitutionsgründen (§ 580 ZPO) als Bestandteil des ordre public (§ 1059 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ZPO). Mit Rücksicht auf die Einführung des Restitutionsantrags nach § 1059a ZPO-E wird klargestellt, dass dieselben Gerichte künftig auch über diesen Antrag zur Entscheidung berufen sind. Denn für die Durchsetzung von Restitutionsgründen sollte es im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit keinen Unterschied machen, ob diese vor oder nach Ablauf der Frist des § 1059 Absatz 3 ZPO geltend gemacht werden. Zuständig sollte in jedem Fall das Oberlandesgericht beziehungsweise das Oberste Landesgericht sein (vergleiche G. Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 169). Dies wird durch die Änderung des § 1062 Absatz 1 Nummer 4 ZPO-E erreicht, indem die erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder Obersten Landesgericht auf Restitutionsanträge nach § 1059a ZPO-E erweitert wird.

Zu Buchstabe b (§ 1062 Absatz 5 ZPO-E)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1062 Absatz 5 Satz 1 ZPO-E)**

Der Satz bleibt inhaltlich unverändert, nur die Schreibweise „dem Obersten Landesgericht“ (statt bisher „dem obersten Landesgericht“) wird angepasst beziehungsweise vereinheitlicht.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1062 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E)

§ 1062 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E enthält keine inhaltliche Änderung. Die Einfügung „oder Obersten Landesgerichts“ ist eine bloße redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe c (§ 1062 Absatz 6 ZPO-E)

Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz, das am 1. April 2025 in Kraft getreten ist, wurde in § 119b GVG die Möglichkeit geschaffen, dass Landesregierungen durch Rechtsverordnung besondere Spezialsenate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht einrichten können – die Commercial Courts. Diese Commercial Courts, die in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen zwischenzeitlich geschaffen wurden, werden große Expertise im Handels- und Wirtschaftsverkehr erwerben und dadurch besonders zur Beilegung komplexer Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten befähigt sein. Vorgegeben ist, dass ein Land nur bei einem einzigen Oberlandesgericht beziehungsweise bei dem Obersten Landesgericht einen Commercial Court einrichten kann. § 1062 Absatz 6 ZPO-E macht diese Entwicklung für Verfahren in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten nutzbar.

Zu § 1062 Absatz 6 Satz 1 ZPO-E

Durch § 1062 Absatz 6 Satz 1 ZPO-E – einer gegenüber § 13a Absatz 1 GVG spezielleren Regelung – werden die in Absatz 5 bereits vorgesehenen optionalen Konzentrationsmöglichkeiten für die Länder erweitert und wird jedem Land ermöglicht, die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E vorgesehenen schiedsrichterlichen Angelegenheiten dem bei einem Oberlandesgericht oder dem Obersten Landesgericht eingerichteten Commercial Court zuzu-

weisen. Die besondere Kompetenz der Commercial Courts zur Beilegung komplexer Streitigkeiten kann so für die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E geregelten Verfahren in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nutzbar gemacht werden, wenn ein Land dies wünscht und durch Landesrechtsverordnung entsprechend anordnet. Macht ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat ein Antragsteller vor Antragstellung künftig zu prüfen, welches Oberlandesgericht – unter Beachtung etwaiger Parteivereinbarungen dazu – örtlich zuständig ist, bevor er anschließend festzustellen hat, ob dessen Zuständigkeit durch Landesrechtsverordnung auf einen Commercial Court übertragen wurde.

Als Verordnungsermächtigung ermöglicht § 1062 Absatz 6 Satz 1 ZPO-E nicht nur die Übertragung sämtlicher in § 1062 Absatz 1 ZPO-E geregelter Verfahren auf einen Commercial Court. Dem Ordnungsgeber wird als Minus auch die Möglichkeit eingeräumt, beispielsweise nur bestimmte, zum Beispiel nur die in § 1062 Absatz 1 Nummer 4 ZPO geregelten, Verfahrensarten auf den in diesem Land errichteten Commercial Court zu übertragen und es im Übrigen bei der Zuständigkeit der (allgemeinen) Oberlandesgerichte zu belassen. Allerdings wird eine möglichst weitgehende Übertragung und Konzentration im Interesse einer Spezialisierung und zur Erhöhung der Effizienz der Gerichte und der Nutzerfreundlichkeit in der Regel zu bevorzugen sein. Insbesondere aber in Ländern, in denen bereits von den Möglichkeiten sowohl des § 1062 Absatz 5 Satz 1 ZPO und ZPO-E als auch des § 119b Absatz 1 GVG Gebrauch gemacht worden ist und nach diesen Ermächtigungen ein oder mehrere Schiedssenaten an einem Oberlandesgericht oder Obersten Landesgericht bestimmt sind, während der Commercial Court an einem anderen Oberlandesgericht eingerichtet ist, kann es, sofern es grundsätzlich bei dieser Verteilung bleiben soll und den bisherigen Schiedssenaten auch nicht nach § 1063a Absatz 2 ZPO-E die englische Verfahrensführung ermöglicht werden soll, für die Länder erwägenswert sein, zumindest solche Verfahren dem Commercial Court zu übertragen, bei denen als Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens Englisch vereinbart oder bestimmt war.

Im Übrigen sind die Gerichtsstände des § 1062 ZPO und ZPO-E grundsätzlich nicht ausschließlich, sondern der Parteivereinbarung zugänglich (vergleiche Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1062 Rn. 27) – wobei die Bezeichnung in der Schiedsvereinbarung, wie in § 1062 Absatz 1 ZPO-E erwähnt, nur die naheliegendste Möglichkeit ist; auch eine spätere Gerichtsstandsvereinbarung, zum Beispiel während des Schiedsverfahrens oder im Anschluss an dieses, kommt grundsätzlich in Betracht. In diesem Zusammenhang können und sollten die Parteien gegebenenfalls berücksichtigen, in welchem Land die Ermächtigungen so genutzt wurden, dass auch Schiedssachen in englischer Sprache verhandelt werden können. Soweit in der Rechtsprechung zum Teil angenommen wird, dass die Parteien eine Zuständigkeitskonzentration nach Landesrecht gemäß § 1062 Absatz 5 Satz 1 ZPO nicht derogieren können (vergleiche BayObLG, Beschluss vom 9. Februar 2022, 101 SchH 125/21, juris Rn. 119; BayObLG, Beschluss vom 8. Juli 2024 – 102 Sch114/22 –, juris Rn. 31), schließt das jedenfalls nicht aus, dass die Parteien zum Beispiel die Zuständigkeit eines für Schiedssachen zuständigen Commercial Courts in einem anderen Land vereinbaren können.

Im Allgemeinen können die Commercial Courts nur bei bestimmten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten insbesondere zwischen Unternehmen mit einem Streitwert ab 500 000 Euro (§ 119b Absatz 1 Satz 1 GVG) und bei Vorliegen einer Vereinbarung der Parteien nach § 119b Absatz 2 Satz 1 GVG zur Entscheidung berufen werden. Beide Einschränkungen sollen nicht bestehen, wenn ein Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO-E in Rede steht und die Zuständigkeit nach § 1062 Absatz 6 ZPO-E durch Landesrechtsverordnung auf einen in diesem Land errichteten Commercial Court übertragen wurde. Dies ergibt sich daraus, dass die zwingende Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug bereits in § 1062 Absatz 1 ZPO-E angeordnet ist und diese zwingende Zuständigkeit durch Landesrechtsverordnung auf Grundlage von § 1062 Absatz 6 ZPO-E auf den Commercial Court übertragen wird. Es wird mithin eine bereits bestehende zwingende Zuständigkeit der Oberlandesgerichte übertragen, die durch diese Übertragung ihre Rechtsnatur beibehält und durch die besonderen Voraussetzungen des § 119b Absatz 1 GVG nicht berührt wird.

Mit dieser – den Ländern freigestellten – Zuweisung der in § 1062 Absatz 1 ZPO-E genannten Verfahren an den Commercial Court ohne gesonderte Parteivereinbarung beschreitet das deutsche Recht international keinen Sonderweg: Auch im französischen Zivilprozessrecht besteht eine entsprechende zwingende Zuweisung an einen ähnlichen Spruchkörper. Denn dort ist allgemein die bei dem Pariser Berufungsgericht (Cour d'appel de Paris) eingerichtete Kammer für internationale Handelssachen (chambre commerciale internationale) für die Entscheidung internationaler schiedsrichterlicher Angelegenheiten zuständig, ohne dass es für die Zuständigkeit dieser Kammer in schiedsrichterlichen Angelegenheiten einer besonderen Parteivereinbarung bedürfte (vergleiche Artikel 1.1 Unterabsatz 3 des Protocole relatif à la procédure applicable devant la Chambre internationale de la cour d'appel de Paris vom 7. Februar 2018).

Wie sowohl der insoweit unveränderte § 1062 Absatz 5 ZPO und ZPO-E als auch § 119b Absatz 5 GVG und § 184a Absatz 2 GVG enthält § 1062 Absatz 6 Satz 1 ZPO-E eine Delegationsermächtigung zugunsten der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung auf die sachnähere Landesjustizverwaltung.

Zu § 1062 Absatz 6 Satz 2 ZPO-E

§ 119b Absatz 6 GVG ermöglicht es den Ländern, die Errichtung eines gemeinsamen Commercial Courts an einem Oberlandesgericht oder an einem Obersten Landesgericht zu vereinbaren. Hierdurch wird angestrebt, besondere länderübergreifende Kompetenzzentren zur Beilegung bedeutender Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten zu errichten. An diese – den Ländern freistehende – Möglichkeit knüpft die § 13a Absatz 2 GVG vorgehende Regelung des § 1062 Absatz 6 Satz 2 ZPO-E an und erweitert die bereits nach § 1062 Absatz 5 Satz 2 ZPO vorgesehenen Konzentrationsmöglichkeiten:

Wenn mehrere Länder einen gemeinsamen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder an einem Obersten Landesgericht einrichten, ermöglicht ihnen diese Norm, die Zuständigkeit des gemeinsamen Commercial Courts auch für die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E vorgesehenen Verfahren zu vereinbaren.

Zu § 1062 Absatz 6 Satz 3 ZPO-E

Der Satz 3 des § 1062 Absatz 6 ZPO-E entspricht dem Grundkonzept des § 13a Absatz 2 GVG, wonach die Einrichtung gemeinsamer Gerichte oder Spruchkörper auch für einzelne Sachgebiete zulässig ist. Die Regelung stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Commercial Courts über Ländergrenzen hinaus auch allein für die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E genannten Verfahren möglich ist, falls im Übrigen in bestimmten Ländern kein Bedarf für die Einrichtung eines Commercial Courts oder eines gemeinsamen Commercial Courts, insbesondere für andere Angelegenheiten nach § 119b Absatz 1 GVG, gesehen wird. Erforderlich ist ein Staatsvertrag beziehungsweise eine Vereinbarung der betreffenden Länder. Von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, könnte insbesondere für Länder interessant sein, deren Oberlandesgerichte oder Oberstes Landesgericht mit nur wenigen Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO-E befasst sind. Auf diese Weise würde ein über die betreffenden Ländergrenzen hinweg zuständiger Spruchkörper zur Entscheidung der in § 1062 Absatz 1 ZPO-E genannten Verfahren eingesetzt werden, der zügig besondere Erfahrung in der Beilegung schiedsrechtlicher Angelegenheiten erwerben würde. Letzteres liegt im Interesse des Streitbeilegungsstandorts Deutschland: Denn eine weitere Konzentration auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts erhöhte nicht nur die Spezialisierung dieses Spruchkörpers auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts, sondern trüge auch zur weiteren Vereinheitlichung der Rechtsprechung in diesem Rechtsgebiet bei.

Zu Nummer 18 (§ 1063 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E)

§ 1063 Absatz 3 Satz 1 ZPO sieht in seiner bisherigen Fassung vor, dass der Vorsitzende eines Zivilsenats ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen kann, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben (Alternative 1) oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 ZPO vollziehen darf (Alternative 2).

Durch die vorgesehene Änderung des § 1063 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E wird zunächst klargestellt, dass diese Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden allein in dringenden Fällen besteht. Hierdurch wird ein Gleichlauf mit § 944 ZPO erreicht, der im Bereich des Arrests und der einstweiligen Verfügung ebenfalls eine Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden vorsieht, diese aber ausdrücklich auf eine Entscheidung „[i]n dringenden Fällen“ beschränkt. Der Rechtsprechung bleibt dabei überlassen, kasuistisch zu entwickeln, wann entsprechend dringende Fälle gegeben sind, die eine (einstweilige) Betreibung der Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch ermöglichen (Alternative 1) oder eine (einstweilige) Zulassung der Vollziehung einer Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 Absatz 1 ZPO tragen.

Durch die Einfügung der Wörter „auf Antrag“ wird zugleich klargestellt, dass eine Anordnung durch den Vorsitzenden auf Grundlage von § 1063 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E nicht von Amts wegen erfolgen kann, sondern stets einen Antrag voraussetzt, wie es von der Literatur bereits nach geltendem Recht vertreten wird (Ebert, SchiedsVZ 2020, 55, 56; Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1063 ZPO Rn. 35).

Zu Nummer 19 (§§ 1063a, 1063b ZPO-E)**Zu § 1063a ZPO-E (Verfahren vor Commercial Courts; Verfahren in englischer Sprache)**

Auf Grundlage von § 1062 Absatz 6 ZPO-E sollen die Länder die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren allgemein einem Commercial Court beziehungsweise einem gemeinsamen Commercial Court zuweisen können. Für die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren, die vor einem Commercial Court verhandelt werden, stellt § 1063a ZPO-E in Absatz 1 ergänzende Bestimmungen auf, die dazu dienen, einigen Besonderheiten von Commercial Courts, insbesondere zur potentiellen Verfahrensführung auf Englisch, Rechnung zu tragen und ihre großen Möglichkeiten für die Schiedsgerichtsbarkeit auszuerschöpfen.

Ergänzend enthält Absatz 2 eine Ermächtigungsgrundlage, die es den Ländern mit mehreren Oberlandesgerichten, in denen die Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO und ZPO-E gemäß § 1062 Absatz 5 ZPO und ZPO-E an einem Oberlandesgericht oder Obersten Landesgericht ohne Commercial Court konzentriert sind, ermöglicht, unter entsprechenden Voraussetzungen und bei Geltung weitgehend gleicher Bestimmungen auch eine Öffnung für die englische Sprache für Verfahren vor ihren Schiedssenaten, die nicht Commercial Court sind, vorzusehen.

Absätze 4 und 5 enthalten zudem besondere Bestimmungen zur Übersetzung und Veröffentlichung von Beschlüssen der genannten Spruchkörper.

Zu § 1063a Absatz 1 ZPO-E

Die englische Sprache gilt als die „lingua franca“ der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Aus diesem Grund haben einige Rechtsordnungen die im Zusammenhang mit Schiedsverfahren stehenden gerichtlichen Verfahren bereits für die englische Sprache geöffnet. So sieht Artikel 77 Absatz 2bis des schweizerischen Bundesgesetzes über das Bundesgericht vor, dass „Rechtsschriften“ in entsprechenden Verfahren „in englischer Sprache abgefasst

werden“ können. Vor dem schweizerischen Bundesgericht können in entsprechenden Verfahren folglich auch englischsprachige Schriftsätze eingereicht werden. Auch vor der Kammer für internationale Handelssachen (*chambre commerciale internationale*) des Pariser Berufungsgerichts (*Cour d'appel de Paris*) können Schriftsätze in englischer Sprache eingereicht und es kann auf Englisch plädiert werden. Die Entscheidungen der Kammer ergehen zwar in französischer Sprache, sind aber mit einer englischen Übersetzung zu versehen (vergleiche Artikel 2.2, 2.3 und 7 des *Protocole relatif à la procédure applicable devant la Chambre internationale de la cour d'appel de Paris* vom 7. Februar 2018).

Um den Schiedsstandort Deutschland weiter zu stärken, wird auch das deutsche Schiedsverfahrensrecht künftig diesen Weg beschreiten und unter besonderen Voraussetzungen eine Führung der in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren vollständig in englischer Sprache ermöglichen (vergleiche zu unterschiedlichen Konzeptionen einer Öffnung der in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren für die englische Sprache Illmer, ZRP 2011, 170; G. Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 173–176; Wolff, SchiedsVZ 2016, 293, 305).

Zu § 1063a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E

Eine Öffnung für die englische Sprache sieht § 1063a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E vor. Mit dieser Norm wird für die Parteien die Möglichkeit geschaffen, die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren vor einem Commercial Court vollständig in englischer Sprache zu führen. Die Regelung lehnt sich eng an § 184a Absatz 1 und 3 GVG an, der für „Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen“, bereits eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Länder zur Einführung der englischen Sprache als Gerichtssprache vorsieht (§ 184a Absatz 1 GVG) und zugleich die besonderen Voraussetzungen und Maßgaben einer Verfahrensführung in dieser Sprache statuiert. Um die einheitliche Struktur des Buchs 10 ZPO als deutscher „Arbitration Act“ zu wahren und gleichzeitig den vielfältigen Besonderheiten der allgemeinen Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte für die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren Rechnung zu tragen, ist mit § 1063a Absatz 1 ZPO-E für diese Verfahren eine eigenständige Regelung zur Verwendung der englischen Sprache als Gerichtssprache vorgesehen.

Damit ein in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichnetes Verfahren nach § 1063a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E vollständig in englischer Sprache geführt werden kann, müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Zunächst muss das in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichnete Verfahren vor einem Commercial Court verhandelt werden, da diese Spruchkörper der Oberlandesgerichte bereits institutionell die Voraussetzungen für eine Verhandlung vollständig in englischer Sprache erfüllen und so eine sachgerechte Verfahrensführung auch in dieser Sprache gewährleisten werden. Die englische Sprache muss sodann für diesen Commercial Court durch Landesrechtsverordnung als Gerichtssprache bestimmt worden sein (§ 1063a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E in Verbindung mit § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GVG). Dies rechtfertigt sich dadurch, dass § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GVG den Ländern die Wahl lässt, ob ein in diesem Land errichteter Commercial Court nur in deutscher oder auch in englischer Sprache verhandelt. Nur wenn ein Land die englische Sprache als Gerichtssprache vor seinem Commercial Court vorgesehen hat, ist es sachgerecht, dass auch die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren in dieser Sprache verhandelt werden können. Eine Beschränkung auf die in § 184a Absatz 1 Satz 1 GVG allein adressierten „Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen“, besteht hinsichtlich der in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren nicht.

Für eine Verfahrensführung in englischer Sprache ist schließlich erforderlich, dass die Parteien dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben (§ 1063a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E). Diese Voraussetzung spiegelt § 184a Absatz 3 Satz 1 GVG und wird von dem Gedanken getragen, dass nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Ver-

einbarung der Parteien eine Abweichung von dem Grundsatz, dass die Gerichtssprache deutsch ist (§ 184 Satz 1 GVG), rechtfertigen kann.

Möglich ist allerdings eine Ersetzung dieser ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung durch eine rügelose Einlassung des Antragsgegners. Anders als bei § 184a Absatz 3 Satz 1 GVG waren die Voraussetzungen für eine rügelose Einlassung jedoch etwas anders zu fassen. Denn aufgrund von § 1063 Absatz 4 ZPO in Verbindung mit § 78 Absatz 3 ZPO sind die in § 1062 Absatz 1 ZPO bezeichneten Verfahren vor den Oberlandesgerichten Parteiprozesse ohne Anwaltszwang, solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist (BGH, Beschluss vom 18. Juni 2020 – I ZB 83/19, NJW-RR 2020, 1191 Rn. 16; Münchener Kommentar zur ZPO/Münch, 6. Auflage 2022, § 1063 ZPO Rn. 37 f.). Um Antragsgegner, die sich der Rechtsfolge einer entsprechenden rügelosen Einlassung auf die englische Sprache nicht bewusst sind, zu schützen, sieht § 1063a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E diese Möglichkeit folglich nur bei einem durch einen Rechtsanwalt vertretenen Antragsgegner vor. Lässt sich der durch einen Rechtsanwalt vertretene Antragsgegner in der Antragserwiderung rügelos auf diese Sprache ein, indem er die Antragserwiderungsschrift in englischer Sprache abfasst, so ist das Verfahren kraft rügeloser Einlassung in dieser Sprache zu führen. In allen anderen Fällen bleibt es bei § 184 Satz 1 GVG, sodass eine Antragsschrift in deutscher Sprache nachzureichen ist.

Zu § 1063a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E

§ 1063a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E klärt, welche Verfahrensvorschriften aus dem im am 1. April 2025 in Kraft getretenen Justizstandort-Stärkungsgesetz enthaltenen Buch 6 (Weitere besondere Verfahren) Abschnitt 1 (Englischsprachige Verfahren) der ZPO und welche Bestimmungen des § 184a GVG im Rahmen eines auf Grundlage des § 1063a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E vollständig in englischer Sprache geführten Verfahrens gelten, entweder weil sie unmittelbar anwendbar sind oder für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich § 184a Absatz 3 Satz 1 GVG werden dabei nur die zu Nummern 1 bis 3 aufgezählten Maßgaben für unmittelbar anwendbar erklärt, nicht aber die Eingangsbedingungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 GVG, da § 1063a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E – und Absatz 2 für die dort genannten Spruchkörper – diesbezüglich eigene Voraussetzungen aufstellt.

§ 185 Absatz 1 Satz 1 GVG wird also auch in Verfahren nach § 1063a ZPO-E durch § 184a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Variante 1 GVG verdrängt (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/8649, Seite 30). § 184a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GVG sieht vor, dass in jedem Stadium des Verfahrens ein Dolmetscher oder Übersetzer hinzugezogen werden kann, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Dies kann beispielsweise bei speziellen oder komplexen Fachmaterien geboten sein, soweit das Gericht für eine vollständige Erfassung des Sach- und Streitstands auf eine Verdolmetschung oder eine Übersetzung angewiesen ist. Auch ein Bedürfnis für eine Übersetzung kann im Einzelfall bestehen, etwa wenn die Parteien umfangreiche Schriftstücke vorlegen, die besondere technische Begriffe enthalten und aus diesem Grund seitens des Gerichts oder einer der Parteien nicht vollständig erfasst werden können und daher die Übersetzung zur Sicherstellung des rechtlichen Gehörs geboten ist.

Der Verweis auf § 184a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GVG bewirkt, dass § 142 Absatz 3 ZPO insoweit auf englischsprachige Urkunden nicht anzuwenden ist. Für englischsprachige Urkunden gilt mithin, dass das Gericht daran gehindert ist, anzuordnen, dass eine Übersetzung dieser Urkunde beizubringen ist, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GVG erfüllt sind. Diese Bestimmung ist geboten, weil es in der Regel nicht sachgerecht wäre, in einem englischsprachigen Verfahren eine Übersetzung englischsprachiger Urkunden in die deutsche Sprache anzuordnen. Sollten die Parteien Urkunden in einer an-

deren als der deutschen oder der englischen Sprache in das Verfahren einbringen, bleibt es dagegen bei § 142 Absatz 3 ZPO, so dass das Gericht die Beibringung von Übersetzungen für diese Urkunden anordnen kann. In seinem Anwendungsbereich geht § 1063a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E in Verbindung mit § 184a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GVG dem § 1063b Absatz 2 ZPO-E vor.

Durch die Anordnung der Geltung der Maßgabe in Nummer 3 des § 184a Absatz 3 Satz 1 GVG wird schließlich bestimmt, dass das Gericht für deutschsprachige Urkunden nur dann die Beibringung einer Übersetzung in die englische Sprache von der die Urkunde einführenden Partei anordnen kann, wenn die gegnerische Partei dies beantragt. Denn das Gericht ist der deutschen Sprache mächtig, und es gilt aus prozessökonomischen Gründen auf nicht benötigte Übersetzungen zu verzichten. Das rechtliche Gehör der gegnerischen Partei ist jedoch auch sicherzustellen, wenn die Parteien sich für ein in englischer Sprache geführtes Verfahren entschieden haben.

Entsprechend gilt § 606 ZPO: Danach ist die Antragsschrift in englischer Sprache zu fassen, wenn das Verfahren in englischer Sprache geführt werden soll. Die Antragsschrift muss ferner angeben, dass das Verfahren auf Grundlage von § 1063a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E vollständig in englischer Sprache geführt werden soll (§ 606 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 1063a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E). In der Antragsschrift ist ferner eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der englischen Sprache als Verfahrenssprache darzulegen (§ 606 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 1063a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, erste Alternative ZPO-E).

Sollte die Beteiligung Dritter an einem Rechtsstreit in den in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren, die in aller Regel nicht zu erwarten ist, in einer Ausnahmekonstellation doch einmal vorkommen, stellen § 607 ZPO und die entsprechende Anwendung des § 184a Absatz 4 GVG den Schutz des Dritten sicher.

Soweit im Übrigen in Buch 10 ZPO nichts Abweichendes geregelt ist, gelten in den in § 1062 Absatz 1 bezeichneten Verfahren die allgemeinen Vorschriften über englischsprachige Verfahren und Verfahren vor den Commercial Courts nicht.

Eine sinngemäße Anwendung von § 609 ZPO war an dieser Stelle nicht vorzusehen, da die Besonderheiten eines Rechtsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundesgerichtshof in englischer Sprache in § 1065 Absatz 3 und 4 ZPO-E gesondert geregelt werden.

Auch auf die §§ 610, 611, 612 und 614 ZPO wird nicht verwiesen. § 1063a ZPO regelt das gerichtliche Verfahren in den in § 1062 Absatz 1 ZPO-E genannten Angelegenheiten und trägt der besonderen Situation Rechnung, dass es sich um ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Oberlandesgericht ohne obligatorische mündliche Verhandlung handelt. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass vorher oder zeitgleich in vielen Fällen bereits das Schiedsverfahren stattgefunden hat beziehungsweise stattfindet. Die Zuweisung von Verfahren in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten an die Commercial Courts ist zudem nach § 1062 Absatz 6 ZPO abweichend von § 610 Absatz 2 ZPO geregelt, weshalb dieser weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar ist.

§ 611 ZPO, der Verweisungen von Landgerichten an den Commercial Court regelt, und § 614 ZPO, der das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile des Commercial Courts vorsieht, passen beide nicht in Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO-E, für die die Landgerichte von vornherein nicht zuständig sind und die durch Beschluss entschieden werden.

Nach § 612 ZPO hat der Commercial Court mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens zu treffen, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. § 612 ZPO orientiert sich insofern an der aus dem Schiedsverfahren bekannten und dort bewährten Verfahrenskonferenz. Absehen kann der Commercial Court von einem Organi-

sationstermin, wenn ihm sachliche oder organisatorische Gründe entgegenstehen. Da die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren oft kleinere Streitfragen, wie beispielsweise Anträge betreffend die Beendigung des Schiedsrichteramts (§ 1038 Absatz 1, § 1062 Absatz 1 Nummer 1 ZPO), zum Gegenstand haben, wird im Vergleich zu den regulären Verfahren vor den Commercial Courts im ersten Rechtszug oftmals kein Bedarf für einen Organisationstermin bestehen. Daher wurde davon abgesehen, auf diese Vorschrift zu verweisen. Bereits nach geltendem Recht bleibt es dem Gericht jedoch unbenommen, dennoch einen Organisationstermin anzuberaumen, wenn es einen solchen für sinnvoll erachtet. Welche Vorschriften der ZPO im Übrigen anwendbar sind, richtet sich nach den von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen.

Zu § 1063a Absatz 1 Satz 3 ZPO-E

§ 1063a Absatz 1 Satz 3 ZPO-E bestimmt, dass § 613 ZPO auch dann gilt, wenn ein in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichnetes Verfahren - unabhängig von der Verfahrenssprache - vor dem Commercial Court geführt wird. Nach § 613 ZPO haben die Parteien die Möglichkeit, auf übereinstimmenden Antrag vor dem Commercial Court ein Wortprotokoll zu erhalten, soweit dem keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Das Wortprotokoll ist als ein während der Verhandlung oder einer Beweisaufnahme für die Parteien mitlesbares Wortprotokoll zu führen, sofern die Parteien nicht übereinstimmend auf die Mitlesbarkeit des Wortprotokolls verzichten (§ 613 Absatz 1 ZPO). Für ein Wortprotokoll wird in den in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren zwar nur in besonderen Fällen Bedarf bestehen. Da ein übereinstimmender Antrag – und damit Konsens – erforderlich ist, ist jedoch kein Grund ersichtlich, den Parteien vor einem Commercial Court, der hierauf ohnehin organisatorisch eingerichtet ist, diese Möglichkeit zu verwehren.

Zu § 1063a Absatz 2 ZPO-E

Grundgedanke der Regelungen in § 1063a ZPO-E ist es zwar, die besondere Erfahrung und Befähigung bereits für andere Sachgebiete eingerichteter Commercial Courts hinsichtlich englischsprachiger Verfahrensführung auch für Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO-E nutzbar zu machen, § 1063a Absatz 2 ZPO erkennt aber an, dass in einigen Ländern auf Grundlage des § 1062 Absatz 5 Satz 1 ZPO bereits seit langem die Schiedssachen auf ein Oberlandesgericht oder Oberstes Landesgericht konzentriert wurden, während unlängst ein Commercial Court an einem anderen Oberlandesgericht geschaffen worden ist. Sofern diese Länder aufgrund dieser Gegebenheiten nicht von der Möglichkeit nach § 1062 Absatz 6 Satz 1 ZPO-E Gebrauch machen wollen, schafft § 1063a Absatz 2 ZPO-E eine weitere Möglichkeit der Öffnung für die englische Sprache unabhängig von den Commercial Courts.

Zu § 1063a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E

§ 1063a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E enthält eine neue Ermächtigungsgrundlage. Im Interesse größtmöglicher Flexibilität für die Länder und im Interesse der Vermeidung von Sprachenbrüchen zwischen einem englischsprachigen Schiedsverfahren und anschließenden gerichtlichen Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO-E eröffnet diese die Möglichkeit zur Einführung englischsprachiger Verfahrensführung in Schiedssachen vor – nach § 1062 Absatz 5 Satz 1 ZPO und ZPO-E zuständigkeitskonzentrierten – Schiedssenaten der Oberlandesgerichte oder eines Obersten Landesgerichts. Dieser Ansatz entspricht konzeptionell dem letzten Halbsatz des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GVG, wonach zuständige Senate der Oberlandesgerichte Verfahren in Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Commercial Chambers bei den Landgerichten auch dann auf Englisch führen können, wenn sie nicht als Commercial Court bestimmt sind. Die ratio, hierdurch einen Sprachenbruch zu verhindern (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/8649, S. 27), gilt in vergleichbarer Weise bei Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren nach regelmäßig in englischer Sprache durchgeführten Schiedsverfahren und in englischer Sprache abgefassten Schiedssprüchen. Wie auch vor den Commercial Courts gelten dabei die Vo-

oraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 hinsichtlich der Vereinbarung der englischsprachigen Verfahrensführung oder rügelösen Einlassung auf die englische Sprache für das gerichtliche Verfahren. Bei einem in deutscher Sprache geführten Schiedsverfahren, werden die Parteien sich regelmäßig nicht auf ein englischsprachiges Aufhebungs- oder Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren einlassen; bei einem Schiedsverfahren in anderer Fremdsprache wäre dies im Einzelfall aber denkbar, da die englischsprachige Verfahrensführung gegebenenfalls gegenüber einer Verfahrensführung in deutscher Sprache auch dann für internationale Parteien Vorteile bieten könnte.

Wie auch die Ermächtigungen gemäß § 1062 Absatz 5 und 6 ZPO-E und § 184a Absatz 1 GVG (vergleiche § 184a Absatz 2 GVG) kann durch Landesrechtsverordnung auch die Ermächtigung nach § 1063a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden. Sinnvoll kann die Nutzung dieser Delegationsermächtigung zu Gunsten der Landesregierungen insbesondere sein, wenn anzunehmen ist, dass die Landesjustizverwaltung aufgrund größerer Sachnähe die für eine englischsprachige Verfahrensführung nötige organisatorische und personelle Ausstattung an den betreffenden Oberlandesgerichten besser einschätzen kann.

Zu § 1063a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E

§ 1063a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E bestimmt, dass die in § 1063a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E aufgeführten Verfahrensvorschriften, die vor mit Schiedssachen befassten Commercial Courts gelten, auch vor nach § 1063a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E zur Verfahrensführung auf Englisch ermächtigten anderen Schiedssenaten mit konzentrierter Zuständigkeit Anwendung finden sollen. Nicht verwiesen wird auf § 1063a Absatz 1 Satz 3 ZPO-E, der wiederum auf § 613 ZPO verweist, da die betreffenden Schiedssenate, die nicht Commercial Court sind, organisatorisch nicht zwingend auf die Führung von Wortprotokollen vorbereitet sind und der Wunsch zur Nutzung einer solchen Option ohnehin in Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO-E selten sein dürfte.

Zu § 1063a Absatz 3 ZPO-E

§ 1063a Absatz 3 ZPO-E ist eng an § 184a Absatz 3 Satz 2 ZPO angelehnt. Die Vorschrift bezweckt, dass in Verfahren, die in § 1062 Absatz 1 ZPO bezeichnet sind und die vor einem Commercial Court verhandelt werden, für den nach § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GVG durch Landesrechtsverordnung die englische Sprache als Gerichtssprache zugelassen ist oder vor einem Schiedssenat eines Oberlandesgerichts oder Obersten Landesgerichts, auf das die Voraussetzungen nach Absatz 2 zutreffen, es den Parteien unbenommen bleibt, auch in der jeweils anderen Sprache vorzutragen, sofern die Parteien dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht. Vortragen bedeutet dabei das freie Vortragen der Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung (§ 137 Absatz 2 ZPO), die allerdings in vielen der in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren freigestellt ist. Durch diese Möglichkeit wird den Parteien hohe Flexibilität eingeräumt und sichergestellt, dass nur dann zwingend in der Verfahrenssprache vorzutragen ist, wenn dies von einer Partei so gewünscht wird. Soweit ein in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichnetes Verfahren vor einem Commercial Court verhandelt wird, für den die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, weil von der Ermächtigung zur Zulassung englischsprachiger Verfahren nach § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GVG kein Gebrauch gemacht worden ist, besteht die Möglichkeit zur Verhandlung auf Englisch weiterhin nur im Rahmen des § 185 Absatz 2 GVG, der dem Gericht schon bisher insoweit ein Ermessen einräumt, den Parteien aber keinen entsprechenden Anspruch verleiht. Gleiches gilt an Schiedssenaten von Oberlandesgerichten oder Obersten Landesgerichten, für die von der Ermächtigung nach § 1063a Absatz 2 ZPO-E kein Gebrauch gemacht wird oder für die – mangels Zuständigkeitskonzentration oder wegen Bestehens eines nicht für Schiedssachen zuständigen Commercial Courts am selben Oberlandesgericht – diese Ermächtigungsgrundlage nicht einschlägig ist.

Zu § 1063a Absatz 4 ZPO-E

§ 1063a Absatz 4 ZPO-E enthält – vor allem im Hinblick auf die in Absatz 5 geregelte Veröffentlichungspflicht – zum Teil von § 608 ZPO abweichende Regelungen zur Übersetzung der Beschlüsse nach § 1063 Absatz 1 Satz 1 ZPO.

Zu § 1063a Absatz 4 Satz 1 ZPO-E

Nach § 1063a Absatz 4 ZPO-E sind die in englischer Sprache gefassten Beschlüsse nach § 1063 Absatz 1 Satz 1 ZPO von Amts wegen vollständig in die deutsche Sprache zu übersetzen, wobei die Übersetzung untrennbar mit dem Beschluss zu verbinden ist. Mit dieser untrennbaren Verbindung wird ein sich gegebenenfalls anschließendes Vollstreckungsverfahren ohne Verzögerung ermöglicht.

Der Einschub „vorbehaltlich des Absatzes 5 Satz 3“ weist auf die danach bestehende Abweichung vom Grundsatz vollständiger Übersetzung nach § 608 Absatz 3 Satz 2 ZPO bei Einstufung als geheimhaltungsbedürftig nach § 273a ZPO hin. Unberührt bleibt auch in solchen Fällen die Pflicht, den Parteien eine deutsche Übersetzung mindestens von Rubrum und Tenor des Beschlusses für Vollstreckungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Zu § 1063a Absatz 4 Satz 2 ZPO-E

Mit dem Verweis auf § 608 Absatz 2 ZPO wird sichergestellt, dass diese Regelung zur – von einem Antrag einer Partei abhängigen – Übersetzung eines Vergleichs nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO zur Anwendung kommt. Da Vergleiche nicht zu veröffentlichen sind und zudem häufig freiwillig erfüllt werden, war keine Übersetzung von Amts wegen vorzusehen.

Zu § 1063a Absatz 5 ZPO-E

Im Interesse der Rechtsfortbildung enthält § 1063a Absatz 5 ZPO-E in Satz 1 unter bestimmten Voraussetzungen eine Veröffentlichungspflicht für Beschlüsse in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten und in den Sätzen 2 und 3 nähere Bestimmungen für die Veröffentlichung englischsprachiger Beschlüsse.

Zu § 1063a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E

Nach § 1063a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E sind alle in Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO ergangenen Beschlüsse eines Commercial Courts oder eines nach § 1063a Absatz 2 ZPO-E zur englischsprachigen Verfahrensführung ermächtigten Schiedssenats eines Oberlandesgerichts oder Obersten Landesgericht mit konzentrierter Zuständigkeit zu veröffentlichen. Auf die Sprache, in der der Beschluss abgefasst ist, kommt es dabei nicht an.

Grundsätzlich besteht die Veröffentlichungspflicht gerichtlicher Entscheidungen, die als veröffentlichungswürdig angesehen werden, von Verfassungs wegen (BVerwG, Urteil vom 26.02.1997 – 6 C 3/96, NJW 1997, 2694, 2695). Da Beschlüsse in Schiedssachen nur einen kleinen Teil der Gerichtsentscheidungen insgesamt ausmachen und bislang im Vergleich zu sonstigen Gerichtsentscheidungen seltener veröffentlicht werden, wird für die Beschlüsse der Commercial Courts – sowie für Beschlüsse der Schiedssenats der Oberlandesgerichte oder eines Obersten Landesgerichts unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 – in Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO-E vorgesehen, dass alle Entscheidungen dieser Spruchkörper zu veröffentlichen sind. Diese gesetzlich geregelte Pflicht zur Veröffentlichung fügt sich in die bestehende Rechtsprechung zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ein (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708 Rn. 20; BGH, Beschluss vom 5. April 2017 – IV AR(VZ) 2/16, NJW 2017, 1819 Rn. 16). Vor diesem Hintergrund und um in schiedsrichterlichen Angelegenheiten die Breitenwirkung, die zur Stärkung des Schiedsstandorts Deutschland notwendig ist,

zu erreichen, wird für die Beschlüsse dieser Spruchkörper in Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO-E vorgesehen, dass alle Entscheidungen zu veröffentlichen sind. Entscheidende Faktoren für die Parteien bei der Wahl eines Schiedsorts sind vorrangig dessen Ansehen sowie Bekanntheit und die Erfolgsbilanz bei der Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen und -sprüchen. Daneben spielen die Neutralität, Schiedsfreundlichkeit sowie Effizienz örtlicher Gerichtsverfahren eine wichtige Rolle. Dem Gerichts- und Rechtssystem am Schiedsort kommt demnach im Rahmen des Wettbewerbs der Schiedsstandorte eine überragende Bedeutung für dessen Attraktivität zu (vergleiche dazu Wolff, SchiedsVZ 2021, 328, 329). Die deutschen Gerichte sind sehr schiedsfreundlich. Dies zeigt sich vor allem daran, dass die Aufhebungsquote gering ist und in- und ausländische Schiedssprüche von der deutschen Justiz gleichbehandelt werden (vergleiche Wolff, SchiedsVZ 2021, 328, 335 ff.) Vor diesem Hintergrund soll insbesondere die Veröffentlichung von englischsprachigen, aber auch von deutschsprachigen Beschlüssen häufig mit internationalen schiedsgerichtlichen Angelegenheiten befasster Spruchkörper dazu beitragen, die internationale Sichtbarkeit deutscher Gerichtentscheidungen in Schiedssachen zu erhöhen. Auf diese Weise soll die Qualität der Rechtsprechung in der Breite und nicht nur einzelner herausragender und damit als veröffentlichungswürdig eingestufte Entscheidungen sichtbar gemacht und damit für den Streitbeilegungsstandort und die Schiedsfreundlichkeit deutscher Gerichte geworben werden. Dieser Beweggrund gilt unabhängig davon, ob die Entscheidungen von einem Commercial Court oder einem Schiedssenat mit konzentrierter Zuständigkeit, der nicht Commercial Court ist, aber zur Verfahrensführung auf Englisch aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 1063a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E ermächtigt wurde, erlassen werden.

Für Spruchkörper, die weder Commercial Court noch zur englischsprachigen Verfahrensführung ermächtigt sind, wurde von einer Veröffentlichungspflicht abgesehen, da anzunehmen ist, dass vor ihnen seltener Verfahren mit internationalem Bezug oder sonst erheblicher Bedeutung entschieden werden. Soweit also von der Ermächtigung des § 1063a Absatz 2 ZPO-E kein Gebrauch gemacht wird oder diese nicht einschlägig ist, bleibt es den Schiedssenaten der Oberlandesgerichte und des Obersten Landesgerichts unbenommen, ihre Entscheidungen wie bislang nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen (BVerfG, Beschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708 Rn. 16 und 20; BGH, Beschluss vom 5.4.2017 – IV AR(VZ) 2/16, NJW 2017, 1819 Rn. 16) oder zukünftig in größerem Umfang zu veröffentlichen.

Unberührt bleiben auch die schon nach bisheriger Rechtslage bestehenden besonderen Modalitäten der Veröffentlichung, etwa dass Entscheidungen hinsichtlich persönlicher Angaben und Umstände in der Regel zu anonymisieren sind (BVerfG, Beschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708 Rn. 21). Auch ist jede Art der Veröffentlichung möglich, etwa in gedruckten juristischen Fachzeitschriften oder online.

Zu § 1063a Absatz 5 Satz 2 ZPO-E

§ 1063a Absatz 5 Satz 2 ZPO E ordnet an, dass englischsprachige Beschlüsse zusammen mit ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache zu veröffentlichen sind.

Zu § 1063a Absatz 5 Satz 3 ZPO-E

Der Umfang sowohl der Pflicht zur Veröffentlichung der Beschlüsse – unabhängig von der Verfahrenssprache – als auch – bei englischsprachigen Beschlüssen – zur Veranlassung ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache und zur Veröffentlichung der Übersetzung zusammen mit dem Original wird durch die entsprechende Geltung des § 608 Absatz 3 Satz 2 ZPO eingeschränkt. Die entsprechende Geltung wurde angeordnet, da die Vorgabe nicht nur für zu veröffentlichende Beschlüsse der Commercial Courts, sondern auch für Beschlüsse der Schiedssenate der Oberlandesgerichte, die zur englischsprachigen Verfahrensführung nach § 1063a Absatz 2 ZPO-E ermächtigt wurden, und sowohl für den Umfang der Übersetzung als auch für den Umfang der Veröffentlichung Anwendung finden soll.

Auch zu § 608 Absatz 3 Satz 2 ZPO wird angenommen, dass die Regelung für das Original des Beschlusses, nicht nur die Übersetzung, entsprechend gilt und zudem auch anzuwenden ist, soweit das Gericht Informationen als geheimhaltungsbedürftig eingestuft hat, ohne eine nichtöffentliche Verfahrensführung anzuordnen (Musielak/Voit/Wolff, Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2026, ZPO § 608 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen) oder dass sich dies jedenfalls aus allgemeinen Grundsätzen ergibt. Gleiches gilt durch den aufgenommenen Verweis auch für Beschlüsse in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten, wobei – weil anders als in sonstigen Verfahren der Commercial Courts unter den Voraussetzungen des § 1063a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E eine Veröffentlichungspflicht besteht – hierdurch zugleich klargestellt wird, dass bei Einstufung als geheimhaltungsbedürftig die gesetzliche Veröffentlichungspflicht eingeschränkt ist.

Die Vorgabe, die Veröffentlichung der Entscheidung nebst Übersetzung nur dergestalt auszugswise vorzunehmen, dass keine Rückschlüsse auf schutzwürdige Einzelheiten des Verfahrens möglich sind, wenn das Gericht in einer Entscheidung nach § 273a streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig eingestuft hat, geht über die auch sonst in der Regel gebotene Anonymisierung beziehungsweise Pseudonymisierung hinaus. So wäre gegebenenfalls eine Veröffentlichung nur der Entscheidungsgründe oder auch nur von Leitsätzen vorzunehmen, wenn anderenfalls die schutzwürdigen Interessen, die zur Anordnung nach § 273a ZPO geführt haben, verletzt wären. Weitergehende Anforderungen an die Veröffentlichung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. Dabei sind die Teile der Sachverhaltsdarstellung und der Entscheidungsgründe, die nicht zu veröffentlichen sind, auch nicht zu übersetzen. Unberührt bleibt davon die Pflicht, den Parteien eine deutsche Übersetzung mindestens von Rubrum und Tenor des Beschlusses für Vollstreckungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Zu § 1063b ZPO-E (Vorlage von Dokumenten in englischer Sprache in deutschsprachigen Verfahren)

Zu § 1063b Absatz 1 ZPO-E

Während § 1063a ZPO-E allein besondere Vorschriften für die in § 1062 Absatz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren aufstellt, die vor einem Commercial Court oder einem nach § 1063a Absatz 2 ZPO-E zur vollständigen englischen Verfahrensführung ermächtigten Schiedssenat verhandelt werden, kommt es für die Anwendung von § 1063b ZPO-E nicht darauf an, vor welchem Gericht beziehungsweise vor welchem Spruchkörper verhandelt wird. Die Vorschrift ist vielmehr in sämtlichen Verfahren anzuwenden, die in § 1062 Absatz 1 und 4 ZPO-E bezeichnet und in deutscher Sprache geführt werden. Sie gilt mithin vor den Amtsgerichten ebenso wie vor den Oberlandesgerichten. Die Norm war dennoch nach § 1063a ZPO-E einzustellen, weil sie in ihren Rechtsfolgen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Nutzung der englischen Sprache weniger weitreichend ist.

§ 1063b Absatz 1 ZPO-E versteht sich wie § 1063a Absatz 1 ZPO-E vor dem Hintergrund, dass die englische Sprache in (internationalen) Schiedsverfahren als „lingua franca“ gilt. Um die gerichtlichen Verfahren mit schiedsrechtlichem Bezug bei dieser Sachlage effizienter zu gestalten und den Schiedsstandort Deutschland zu stärken, ermöglicht es § 1063b Absatz 1 ZPO-E den Parteien, die Schiedsvereinbarung und jedes Dokument in englischer Sprache, das mit einem schiedsrichterlichen Verfahren im Zusammenhang steht, in einem in § 1062 Absatz 1 und 4 ZPO-E bezeichneten Verfahren auch in dieser Sprache vorzulegen. Es besteht für die Parteien somit grundsätzlich keine Notwendigkeit, für das jeweilige Dokument eine Übersetzung beizubringen, was den Parteien nicht nur die dafür anfallenden Kosten, sondern auch die dafür notwendige Zeit erspart.

Der Begriff „Dokument“ ist dabei gewählt worden, um jede Art von Urkunden, elektronischen Dokumenten und sonstigen Schriftstücken zu erfassen und damit eine möglichst weitgehende Anwendbarkeit zu gewährleisten; anders als § 142 Absatz 3 ZPO ist die Vorschrift somit nicht auf Urkunden im rechtstechnischen Sinn beschränkt. Das Dokument muss mit

dem Schiedsverfahren in einer inneren Beziehung stehen, also beispielsweise in dem Schiedsverfahren erstellt oder vorgelegt worden sein. Ein englischsprachiger Schiedsspruch oder ein englischsprachiger Schriftsatz kann deshalb unabhängig von seiner Verkörperung auch in englischer Sprache vorgelegt werden. Dies gilt in gleicher Weise für englischsprachige Dokumente, über die in dem betreffenden Schiedsverfahren gestritten wird oder wurde. Auch nach dem Schiedsspruch bekannt gewordene, früher rechtskräftig gewordene Urteile und Schiedssprüche, die einen Restitutionsgrund darstellen können, fallen hierunter.

Das zivilprozessuale Beweisrecht bleibt im Übrigen von § 1063b Absatz 1 ZPO-E unberührt.

Zu § 1063b Absatz 2 ZPO-E

§ 142 Absatz 3 Satz 1 ZPO sieht vor, dass ein Gericht anordnen kann, dass eine Übersetzung von in fremder Sprache abgefassten Urkunden beizubringen ist (vergleiche zur Frage, ob und wann ein Gericht auf eine entsprechende Anordnung verzichten kann, BGH, Beschluss vom 2. März 1988 – IVb ZB 10/88, NJW 1989, 1432, 1433; BGH, Beschluss vom 16. Januar 2007 – VIII ZR 82/06, NJW-RR 2007, 1006 Rn. 19; Armbrüster, NJW 2011, 812, 813 f.; Münchener Kommentar zur ZPO/Fritsche, 7. Auflage 2025, §§ 142–144 ZPO Rn. 19; Zöller/Greger, 36. Auflage 2026, § 142 ZPO Rn. 17; Münchener Kommentar zur ZPO/Papst, 6. Auflage 2022, § 184 GVG Rn. 9). Diese Vorschrift findet im Anwendungsbereich des § 1063b ZPO-E allerdings nur eingeschränkt Anwendung. Sofern ein Fall des § 1063b Absatz 1 ZPO-E vorliegt, darf eine gerichtliche Anordnung nach § 142 Absatz 3 ZPO nur ergehen, wenn für die Beibringung einer Übersetzung im Einzelfall ein Bedürfnis besteht, wie § 1063b Absatz 2 ZPO-E bestimmt. Denn anderenfalls würde der Normzweck des § 1063b Absatz 1 ZPO-E unterlaufen werden. Besteht kein Bedürfnis, darf das Gericht deshalb auch von Amts wegen keine Übersetzung analog § 144 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 ZPO einholen (vergleiche zu dieser Möglichkeit BGH, Beschluss vom 16. Januar 2007 – VIII ZR 82/06, NJW-RR 2007, 1006 Rn. 19).

Ein Bedürfnis für die Beibringung einer Übersetzung besteht beispielsweise dann, wenn das zur Entscheidung berufene Gericht der englischen Sprache nicht hinreichend mächtig ist. Aber auch sonstige Umstände des Einzelfalls können ausreichen, wenn sie nach richterlichem Ermessen die gesetzliche Schwelle des Bedürfnisses überschreiten, etwa wenn das Gericht und die Parteien die englische Sprache zwar grundsätzlich angemessen beherrschen, aber über eine besondere technische Materie gestritten wird, die eine Kenntnis der englischen Fachsprache in diesem Wissensgebiet erfordert.

Bewusst wurde in § 1063b Absatz 2 ZPO-E vorgesehen, dass lediglich das Gericht eine Übersetzung anordnen und keine der Parteien eine solche beantragen kann. Haben sich die Parteien nämlich bereits im Schiedsverfahren auf die englische Sprache geeinigt, erscheint es gerechtfertigt, dass sie auch in dem Schiedsverfahren nachfolgenden Gerichtsverfahren mit Blick auf die Dokumente daran gebunden sind, ohne hier eine Übersetzung fordern zu können. Das gilt insbesondere, wenn ihnen die Dokumente bereits aus dem Schiedsverfahren bekannt sind. Werden im Einzelfall neue relevante und komplexe englischsprachige Dokumente erst im Verfahren nach § 1062 Absatz 1 ZPO-E und § 1062 Absatz 4 ZPO eingereicht, kann es aus Gründen des rechtlichen Gehörs geboten sein, dass das Gericht eine Übersetzung anordnet.

Zu Nummer 20 (§ 1064 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E)

§ 1054 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO-E ermöglicht es, dass ein Schiedsspruch – sofern keine Partei widerspricht – auch dann formwirksam ist, wenn er in einem elektronischen Dokument enthalten ist, die Namen aller Schiedsrichter enthält und jedes Mitglied das Dokument mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen hat. Auf dieser Vorschrift baut § 1064 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E auf und erläutert, wie ein in dieser Form

erlassener Schiedsspruch bei einem Antrag auf gerichtliche Vollstreckbarerklärung vorgelegt werden kann. An dem Umstand, dass es sich bei § 1064 Absatz 1 ZPO um eine bloße Beweismittelregelung handelt und bei unstreitiger Existenz und Authentizität eines Schiedsspruchs derselbe auch in einfacher Abschrift unterbreitet werden kann (vergleiche zum Beispiel OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 17. Mai 2021 – 26 Sch 1/21, BeckRS 2021, 11890 Rn. 37), ändert dies nichts.

Nach § 1064 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E reicht es aus, wenn der in der Form des § 1054 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E erlassene Schiedsspruch dem Gericht als ein dieser Form entsprechendes elektronisches Dokument übermittelt wird. Die Übermittlung wird hierbei typischerweise auf elektronischem Weg erfolgen, da der Schiedsspruch jeder Partei aufgrund von § 1054 Absatz 5 ZPO-E als elektronisches Dokument vorliegt.

Zu Nummer 21 (§ 1065 Absatz 3 und 4 ZPO-E)

Nach § 1065 Absatz 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 ZPO findet die Rechtsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen statt, die in den in § 1062 Absatz 1 Nummer 2 und 4 ZPO genannten Verfahren ergangen sind. Im Übrigen sind gerichtliche Entscheidungen, die in den in § 1062 Absatz 1 ZPO bezeichneten Verfahren ergangen sind, unanfechtbar (§ 1065 Absatz 1 Satz 2 ZPO).

§ 1065 Absatz 3 ZPO-E lässt die Zulässigkeit und Statthaftigkeit einer Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (§ 133 GVG) in schiedsrechtlichen Angelegenheiten unberührt. Aufbauend auf der in § 1063a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E oder gegebenenfalls aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 1063a Absatz 2 ZPO-E vorgesehenen Möglichkeit zur Führung eines dort bezeichneten Verfahrens vollständig in englischer Sprache schafft § 1065 Absatz 3 ZPO-E vielmehr die Möglichkeit, auch das sich anschließende Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof in englischer Sprache zu führen. Die Vorschrift ist dabei eng an § 184b GVG angelehnt, der diese Möglichkeit u. a. für Revisionsverfahren gegen Urteile der Commercial Courts in Verfahren des ersten Rechtszugs vorsieht, die ihrerseits vollständig in englischer Sprache geführt worden sind.

Es soll ermöglicht werden, dass in der Rechtsbeschwerdeinstanz dieselbe Verfahrenssprache genutzt werden kann wie im ersten Rechtszug.

Zu § 1065 Absatz 3 ZPO-E

Zu § 1065 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E

Anders als § 1063a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E räumt § 1065 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E nach dem Vorbild des § 184b Satz 1 GVG dem zuständigen Zivilsenat des Bundesgerichtshofs Ermessen ein, ob er einem Antrag auf Führung des Rechtsbeschwerdeverfahrens in englischer Sprache stattgibt. Der angerufene Senat kann deshalb nach seinem richterlichen Ermessen entscheiden, ob er einem entsprechenden Antrag stattgeben möchte oder eine Verfahrensführung in deutscher Sprache bevorzugt (§ 184 Satz 1 GVG).

Voraussetzung für eine Verfahrensführung in englischer Sprache ist zunächst, dass zuvor vor dem Commercial Court nach Maßgabe des § 1063a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E oder vor einem nach § 1063a Absatz 2 ZPO-E zur englischsprachigen Verfahrensführung ermächtigten Schiedssenat an einem Oberlandesgericht oder Obersten Landesgericht ein Verfahren in englischer Sprache geführt wurde (§ 1065 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E). Erforderlich ist weiter, dass der Rechtsbeschwerdeführer eine Verfahrensführung in englischer Sprache in seiner englischsprachigen Rechtsbeschwerdeschrift beantragt (§ 1065 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 ZPO-E). Anders als vor dem Commercial Court bedarf es allerdings keiner ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien über die Verfahrensführung in englischer Sprache. Denn die Abweichung von der deutschen Gerichtssprache kraft Parteiwillens hat sich bereits in der Vorinstanz manifestiert.

Zu § 1065 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E

§ 1065 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E ordnet an, dass § 609 ZPO anwendbar ist. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist daher nach § 609 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 ZPO in englischer Sprache einzureichen, wenn ein Antrag nach § 1065 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E gestellt wird.

Lehnt der Senat einen Antrag nach § 1065 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E ab, hat der Rechtsbeschwerdeführer nach § 609 Absatz 2 Satz 2 ZPO auf Anforderung des Senats eine deutschsprachige Rechtsbeschwerdeschrift nachzureichen.

Zu § 1065 Absatz 3 Satz 3 ZPO-E

§ 1065 Absatz 3 Satz 3 ZPO-E klärt, welche besonderen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden sind, wenn der angerufene Senat einem Antrag auf Führung des Rechtsbeschwerdeverfahrens in englischer Sprache stattgibt.

Zunächst ist § 1063a Absatz 3 ZPO-E entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn die englische Sprache die Gerichtssprache ist, es den Parteien unbenommen bleibt, vor dem Bundesgerichtshof in deutscher Sprache mündlich vorzutragen, sofern sie dies entweder ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht.

Weiterhin sind die Nummern 1 bis 3 des § 184a Absatz 3 GVG mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 142 Absatz 3 ZPO anwendbar bleibt, um dem angerufenen Senat eine flexible Verfahrensweise bei englischsprachigen Urkunden zu ermöglichen.

Zu § 1065 Absatz 3 Satz 4 ZPO-E

Dadurch, dass § 184b Absatz 2 GVG in § 1065 Absatz 3 Satz 4 ZPO-E für anwendbar erklärt wird, wird sichergestellt, dass der betroffene Senat zu jedem Zeitpunkt des Rechtsbeschwerdeverfahrens anordnen kann, dass dieses in deutscher Sprache fortgeführt wird und dass Teile der Verfahrensakte in die deutsche Sprache übersetzt werden. Der angerufene Senat soll nicht nur unmittelbar bei Beginn des Rechtsbeschwerdeverfahrens die (einmalige) Möglichkeit zur Wahl der Verfahrenssprache haben, sondern auch noch später, falls der Senat seine anfängliche Entscheidung für die englische Sprache im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens ändern sollte und für eine sinnvolle Leitung, Führung und Entscheidung in der Sache ein Umschwenken auf die deutsche Sprache für erforderlich erachtet.

Zu § 1065 Absatz 4 ZPO-E

§ 1065 Absatz 4 ZPO-E enthält Regelungen zur Übersetzung englischsprachiger Beschlüsse im Rechtsbeschwerdeverfahren.

Zu § 1065 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E

Über die Rechtsbeschwerde in schiedsrechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Bundesgerichtshof nach § 577 Absatz 6 Satz 1 ZPO durch Beschluss. Hat das Rechtsbeschwerdeverfahren in englischer Sprache stattgefunden, ordnet § 1065 Absatz 4 ZPO-E an, dass der Beschluss in die deutsche Sprache zu übersetzen ist. Anders als in § 608 Absatz 1 Satz 1 ZPO für vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen der Commercial Courts in anderen Angelegenheiten vorgesehen, soll die Übersetzung nicht nur auf Antrag einer Partei, sondern in allen Fällen und in vollem Umfang erfolgen. Auf diese Weise wird ein Gleichlauf mit § 1063a Absatz 4 ZPO-E erreicht, der vorsieht, dass alle in englischer Sprache abgefassten Beschlüsse nach § 1063 Absatz 1 Satz 1 ZPO in die deutsche Sprache zu übersetzen sind. Es ist auch im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgesehen, dass die Übersetzung untrennbar mit dem Beschluss zu verbinden ist.

Zu § 1065 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E

Da der Bundesgerichtshof seine mit einer Begründung versehenen Entscheidungen grundsätzlich veröffentlicht, bedurfte es keiner gesetzlichen Veröffentlichungspflicht. Der Verweis auf § 1063a Absatz 5 Satz 2 und 3 ZPO-E stellt aber klar, dass auch die englischsprachigen Beschlüsse nach § 577 Absatz 6 Satz 1 ZPO samt ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache zu veröffentlichen sind und dass im Einzelfall aufgrund einer Anordnung nach § 273a ZPO geheimhaltungsbedürftige Teile der Begründung, die nicht zu veröffentlichen sind, auch nicht zu übersetzen sind.

Zu Nummer 22 § 1068 ZPO-E

Die §§ 1067 ff. der ZPO enthalten Sonderregelungen für die Zustellung nach der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784. § 1068 ZPO hat die elektronische Zustellung von Schriftstücken zum Gegenstand, die in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 geregelt ist. In ihrer bisherigen Fassung lässt die Vorschrift elektronische Zustellungen durch mitgliedstaatliche Gerichte an Empfänger in Deutschland nur in der nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 vorgesehenen Form zu. Künftig soll unter bestimmten Voraussetzungen auch eine elektronische Zustellung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 möglich sein, da die Verordnung zur Schaffung dieser Möglichkeit zwingt.

In § 1068 Satz 1 ZPO wird daher die bisherige Beschränkung auf den Buchstaben a des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 gestrichen.

Den in Satz 2 aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Übermittlung nach Artikel 19 Absatz 1 liegt zugrunde, dass es in Deutschland innerstaatlich grundsätzlich nicht zulässig ist, ein gerichtliches Schriftstück mittels gewöhnlicher E-Mail zuzustellen. § 173 Absatz 1 ZPO enthält eine Regelung für die Zustellung elektronischer Dokumente in Deutschland und sieht vor, dass die in Absatz 2 genannten Personen beziehungsweise Behörden dafür einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen haben. Die Übermittlung und Zustellung elektronischer Dokumente an „andere“ nicht professionelle Verfahrensbeteiligte (also auch Privatpersonen) ist in § 173 Absatz 4 ZPO geregelt. Danach können Dokumente auch anderen Verfahrensbeteiligten elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg übersandt werden, wenn sie der elektronischen Übermittlung in diesem Verfahren zugestimmt haben. Dieser Vorschrift kann die Wertung entnommen werden, dass auch für eine Zustellung an Privatpersonen durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats sichergestellt sein muss, dass dafür ein sicherer elektronischer Übermittlungsweg besteht.

§ 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO nennt bestimmte sichere elektronische Übermittlungswege (weitere können durch Rechtsverordnung zugelassen werden). Den dort genannten „sicheren“ Übermittlungswegen ist gemein, dass sie im Ergebnis die Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments gewährleisten sollen (vergleiche Münchener Kommentar zur ZPO/Fritsche, 7. Auflage 2025, § 130a ZPO Rn. 15; Musielak/Voit/Stadler, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2025, § 130a ZPO Rn. 6). Mit Blick auf das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) werden diese Anforderungen beispielsweise dadurch erfüllt, dass das verwendete Postfach (1) auf dem Protokollstandard OSCI (Online Services Computer Interface). Dabei handelt es sich um einen deutschen Protokollstandard zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten, der auf die Kommunikationsanforderungen im E-Government zugeschnitten ist. Durch die Verwendung dieses [oder eines entsprechenden] Protokolls sollen Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Nachrichten gewährleistet werden.) oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht, (2) bei dem die Identität des Postfachinhabers festgestellt worden ist, (3) bei dem der Postfachinhaber in ein sicheres elektronisches Verzeichnis eingetragen ist, (4) bei dem sich der Postfachinhaber beim Versand eines elektronischen Dokuments authentisiert und (5) bei dem feststellbar ist, dass das elektroni-

sche Dokument vom Postfachinhaber versandt wurde (siehe zu diesen Voraussetzungen § 10 Absatz 1 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung).

Des Weiteren entsprechen die aufgestellten Voraussetzungen in großen Teilen den Kriterien, die den in § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO aufgelisteten „sicheren Übermittlungswegen“ gemein sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Übermittlung durch mitgliedstaatliche Gerichte im Einklang mit den Anforderungen an nationale Gerichte steht. Dies dient auch dem Schutz der Zustellungsempfänger vor betrügerischen Zustellungen durch vorgebliche mitgliedstaatliche Gerichte oder fehlender Kenntnisnahme von tatsächlichen Zustellungen mitgliedstaatlicher Gerichte. Stets bleibt Voraussetzung, dass der Zustellungsempfänger nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/1784 seine vorherige ausdrückliche Zustimmung zur elektronischen Übermittlung erteilt hat und die Zustellung des Schriftstücks mit einer Empfangsbestätigung bestätigt, die das Empfangsdatum enthält.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Mit Artikel 2 werden die Übergangsvorschriften für die Änderungen der ZPO als § 37c in das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) eingestellt. Die Übergangsvorschriften sind an diejenigen des Artikels 3 § 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) angelehnt, die mit Artikel 49 Nummer 5 in Verbindung mit Artikel 52 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in § 33 EGZPO überführt wurden.

Zu § 37c (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts)

Zu § 37c Absatz 1 EGZPO-E

Eine Übergangsvorschrift für die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen vorzusehen, ist insbesondere mit Rücksicht auf die Änderungen zu den Formvorgaben für Schiedsvereinbarungen geboten. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts ordnet § 37c Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (EGZPO-E) an, dass sich die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, nach dem bisher geltenden Recht bemisst. Für bereits vor der Reform von 1997 geschlossene Schiedsvereinbarungen gilt weiterhin § 33 EGZPO.

Zu § 37c Absatz 2 EGZPO-E

Mit § 37c Absatz 2 Satz 1 EGZPO-E wird angeordnet, dass auf schiedsrichterliche Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben, aber noch nicht beendet worden sind, das bisher geltende Recht anzuwenden ist. Entsprechend § 33 Absatz 2 Satz 2 EGZPO bleibt es den Parteien nach § 37c Absatz 2 Satz 2 EGZPO-E allerdings unbenommen, die Anwendung des neuen Rechts zu vereinbaren.

Zu § 37c Absatz 3 EGZPO-E

§ 37c Absatz 3 EGZPO-E betrifft gerichtliche Verfahren. Sind gerichtliche Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig, bleibt das bisherige Verfahrensrecht zwingend auf sie anwendbar.

Die Übergangsvorschrift stellt für § 55 ZPO sicher, dass eine zu Beginn eines Verfahrens nach ihrem Heimatrecht prozessfähige Person nicht durch die geänderte Anknüpfung der Prozessfähigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt prozessunfähig wird. Insoweit ist das schutzwürdige Vertrauen der Parteien auf ihre im laufenden Verfahren unveränderte Pro-

zessfähigkeit höher einzuordnen als das gesetzgeberische Interesse an der sofortigen Durchsetzung der neu gefassten Verfahrensvorschrift. Mit Blick auf die potenzielle Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts wird den Parteien nichts von dem genommen, womit sie in dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren anhängig wurde, hätten rechnen können beziehungsweise müssen.

Die Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 enthält keine Übergangsvorschrift in Bezug auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit des gerichtlichen Verfahrens. Da das ausländische Prozessgericht mit der in Deutschland ansässigen Partei bei bereits laufenden Verfahren bereits im Kontakt steht, ist es in diesen Fällen in der Praxis zudem besonders einfach, deren Zustimmung zu künftigen Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke per E-Mail einzuholen. Gründe, dies in solchen laufenden Verfahren nicht ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Absatz 7 der Anmerkung zu Nummer 9005 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG) ist um einen Verweis auf § 1065 Absatz 3 Satz 4 ZPO-E, § 1063a Absatz 4 Satz 1 ZPO-E und § 1065 Absatz 4 ZPO-E zu ergänzen. § 184b Absatz 2 Satz 2 GVG, der aufgrund der in § 1065 Absatz 3 Satz 4 ZPO-E enthaltenen Verweisung im englischsprachigen Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof gilt, sieht die Übersetzung von Teilen der Verfahrensakte in die deutsche Sprache vor. Diese erfolgt nicht im Interesse der Verfahrensparteien, sondern stellt ausschließlich eine Arbeitserleichterung für das Gericht dar, weshalb die hierfür anfallenden Auslagen nicht von den Parteien zu erheben sind.

Ebenfalls nicht erhoben werden sollen die Auslagen für die Übersetzung von in englischer Sprache abgefassten Beschlüssen gemäß § 1063a Absatz 4 Satz 1 ZPO-E und § 1065 Absatz 4 ZPO-E. Diese Beschlüsse sind grundsätzlich zu veröffentlichen. Die Kosten der Übersetzung sind nicht den Parteien zuzurechnen, da die Veröffentlichung der Beschlüsse im öffentlichen Interesse erfolgt.

Die in § 1032 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E vorgesehene Klarstellung hat keine Änderungen im Gerichtskostengesetz (GKG) zur Folge. Die Entscheidung über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung ist mit der Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens (Nummer 1621 KV GKG) abgegolten.

Auch durch die in § 1040 Absatz 4 ZPO-E eingeführte Möglichkeit, einen Schiedsspruch, in dem das Schiedsgericht seine Unzuständigkeit feststellt, nach § 1059 ZPO-E aufheben zu lassen, ergibt sich kein Bedarf für Folgeänderungen im GKG. Da es sich bei diesem Verfahren um eines über die Aufhebung eines Schiedsspruchs handelt, wird künftig die Nummer 1620 KV GKG anzuwenden sein. Da hier ebenso wie nach Nummer 1622 KV GKG (Verfahren bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts) eine 2,0 Verfahrensgebühr erhoben wird, ist die Differenzierung zwischen den anzuwendenden Gebührentatbeständen im Hinblick auf positive und negative schiedsgerichtliche Zuständigkeitsentscheidungen nicht problembehaftet.

Für den neu geschaffenen Restitutionsantrag nach § 1059a ZPO-E bedarf es keiner korrespondierenden Änderung des GKG, da es sich bei ihm um ein „Verfahren über die Aufhebung [...] eines Schiedsspruchs“ (Nummer 1620 KV GKG) handelt und somit die dafür bereits vorgesehenen Gerichtskosten anzusetzen sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 JVEG-E)**

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) soll der Anwendungsbereich auf die nach § 1063a Absatz 1 Satz 3 ZPO-E in Verbindung mit § 613 Absatz 2 ZPO hinzugezogenen Protokollpersonen erweitert werden.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 7 JVEG-E)

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 9 Absatz 7 JVEG soll bestimmt werden, dass auch die nach § 1063a Absatz 1 Satz 3 ZPO-E in Verbindung mit § 613 Absatz 2 ZPO hinzugezogene Protokollperson die gleiche Vergütung wie eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher erhält und auch alle übrigen Regelungen für die Vergütung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers gelten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 5 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Insbesondere das schnellstmögliche Wirksamwerden des § 1068 ZPO-E ist unionsrechtlich geboten.